ANHANG C.
RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

C.1 TABELLEN

C.1.1 RELEVANZPRÜFUNG

Übersicht der folgenden Tabellen:

Nr.	Thema	Seiten-anzahl
C.1.1.1	Landesentwicklungsplan Hessen einschl. Entwurf Änderung des LEP Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Stand Juni 2012	7
C.1.1.2	Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Main einschl. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, 2013 in Aufstellung	29
C.1.1.3	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg	19
C.1.1.4	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar einschl. Entwurf Teilregionalplan Windenergie, Dezember 2015	20
C.1.1.5	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz	1
C.1.1.6	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe	1
C.1.1.7	3. Änderung des Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Entwurf, Stand 27.03.2017	14

Erläuterung zu den folgenden Tabellen

Kapitelnr.:	Kapitelnummer des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/der Grundsatz der RO genannt ist.
Kapitel:	Kapitelbezeichnung des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/ der Grundsatz der RO genannt ist.
Sachthema / Belang:	Zuordnung des im jeweiligen Plan/Programm aufgeführten Kapitels zu den gem. Tabelle 6.1 übergeordneten raumordnerischen Sachthemen und den zu prüfenden raumordnerischen Belangen.
Seite:	Seitenangabe des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/ der Grundsatz der RO genannt ist.
Status:	Kennzeichnung als Ziel (Z), Grundsatz (G) der RO oder nachrichtliche Übernahme (N)
Nr.:	Nummer des Z, G, N aus dem jeweiligen Plan/Programm
Ziele und Grundsätze:	Formulierung der jeweiligen Z, G, N aus dem jeweiligen Plan/Programm (z.T. gekürzt (…))
Maßgeblich:	Ergebnis der Maßgeblichkeitsprüfung. Die Ermittlung der Maßgeblichkeit eines Z, G erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.5
Auswirkung raumbedeutsam:	Die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens weisen eine Raumbedeutsamkeit auf. „Nein“ bedeutet hier, dass die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Hinblick auf das Erfordernis nur punktuell oder bauzeitlich sind.
inhaltlich konkretisiert:	Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist inhaltlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. „Nein“ bedeutet hier, dass das Erfordernis allgemeine programmatische Aussagen enthält, die keine Bewertung der Konformität mit einem konkreten Vorhaben ermöglichen.
kartographisch abgrenzbar:	Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist räumlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. Das Erfordernis bezieht sich dabei auf festgelegte Gebiete und weist damit einen konkreten, von der Regionalplanung bestimmten und kartographisch abgrenzbaren Raumbezug auf. „Nein“ bedeutet hier, dass der Plan keine kartographischen Festsetzungen enthält.

textlich herleitbar:	Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist räumlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. Das Erfordernis bezieht sich dabei nicht auf kartographisch festgelegte aber auf spezielle, textlich konkretisierte Gebiete und weist damit einen konkreten, von der Regionalplanung bestimmten und textlich herleitbaren Raumbezug auf (nicht kartographisch abgrenzbar). „Nein“ bedeutet hier, dass der Plan keine kartographischen Festsetzungen enthält.
Begründung:	1) Begründung zur Abschichtung von Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen der Maßgeblichkeitsprüfung (gem. Methode Kap. 6.1.4.5). 2) Begründung zur Abschichtung von Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen der Relevanzprüfung (gem. Methode Kap. 6.1.4.6). Eine Begründung ist nicht gegeben, wenn Z/G als maßgeblich und relevant eingeschätzt werden.
Relevanz:	Ergebnis der Relevanzprüfung. Die Ermittlung der Relevanz eines Z, G erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.6 anhand der Tabelle 6.2.
Im U-Raum:	Ergebnis der Prüfung auf Lage des jeweiligen kartographisch abgrenzbaren und relevanten Zieles/Grundsatzes der RO im Untersuchungsraum; i.d.R ist dies der Trassenkorridor (vgl. Methode Kapitel 6.1.4.7). Sollte eine Aufweitung des Untersuchungsraumes auf Grund der Definition des Erfordernisses notwendig sein, wird dies spezifisch vermerkt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind die in Aufstellung befindlichen Ziele bereits als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Somit fallen die in Aufstellung befindlichen Grundsätze im Rahmen der Prüfung zur Raumverträglichkeit nicht ins Gewicht. Die Grundsätze der in Aufstellung/im Entwurf befindlichen Pläne sind daher in hellgrauer Schrift ergänzend aufgeführt.

C.1.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN HESSEN

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	8	Z	3.1	3.1 Z Für die Verkehrsnetze, die die Siedlungsstruktur des Landes im Rahmen eines zukunftsfähigen Verkehrskonzepts groß- und kleinräumig erschließen und die eine wesentliche Grundlage der siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung darstellen, sind Verkehrs- und Siedlungsachsen festzulegen. Die großräumigen Verkehrsachsen (überregional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur) werden im LEP dargestellt, die Ausweisung der regionalen und überörtlichen Verkehrs- und Siedlungsachsen bleibt der Regionalplanung vorbehalten (regional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur). Regionsgrenzen überschreitende Ausweisungen von Achsen sind mit den entsprechenden Nachbarregionen abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungs-struktur	-	8	Z	3.2	3.2 Z Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung der Planungen und Maßnahmen werden Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume unterschieden. Der hoch verdichtete Zentralbereich des Ordnungsraumes ist der Verdichtungsraum, in dem der Ordnungsaufgabe ein besonders hoher Stellenwert zukommt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungs-struktur	-	9	Z	3.2.1	3.2.1 Z Die besonderen funktionalen Zusammenhänge und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erfordern insbesondere im Ordnungsraum ein leistungsfähiges Verkehrssystem. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs soll durch Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrssysteme erreicht werden; Ausbau und verstärkte Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs sollen besonders beachtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungs-struktur	-	10	Z	3.2.2	3.2.2 Z Der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und noch vorhandener naturbelassener Flächen sowie die Erhaltung sonstiger größerer Freiräume ist im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung sicherzustellen; dies ist insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete, Verkehrstrassen und sonstigen baulichen Anlagen besonders zu berücksichtigen. Der Schutz und die Verbesserung des Kleinklimas bebauter Gebiete ist durch die Ausweisung regionaler Grünzüge zu sichern. Überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau durch die Regionalplanung zu sichern	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	11	Z	3.2.3	3.2.3 Z Die ländlichen Räume sollen als Standorte für vielfältige und zukunftssichere wohnstättennahe Erwerbsmöglichkeiten - vor allem auch für Frauen - gesichert und ausgebaut werden. Ihre wirtschaftliche Kompetenz soll gestärkt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	15	Z	4.1.2.1	4.1.2.1 Z Der Inanspruchnahme regionalplanerisch bereits ausgewiesener Siedlungsbereiche ist Vorrang vor der Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen einzuräumen. Eine Zersiedlung der Landschaft hat zu unterbleiben, neue Flächen für Siedlungszwecke sollen in Anbindung an vorhandene Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. In den Regionalplänen ist gemeindeweise der voraussichtliche Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu ermitteln und darzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	15	Z	4.1.2.2	4.1.2.2 Z In der Umgebung des Flughafen Frankfurt Main ist ein Siedlungsbeschränkungsbereich im Regionalplan auszuweisen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht stattfinden soll. Die äußere Begrenzung dieses Siedlungsbeschränkungsbereiches bildet eine energieäquivalente Isophonenlinie mit höchstens 62 dB (A) Dauerschallpegel, berechnet entsprechend der LAI-Leitlinie für Verkehrsflughäfen. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes sollen von dieser Regelung unberührt bleiben. Bei der Berechnung der Isophonenlinie sind die langfristigen Planungsvorstellungen des Flughafenbetreibers hinsichtlich der Anzahl der jährlichen Flugbewegungen sowie deren Verteilung auf die Flugwege zu beachten. Weiter gehende Regelungen der Regionalplanung zur räumlichen Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsbereichs bleiben hiervon unberührt. Für die Verkehrslandeplätze Egelsbach und Kassel-Calden soll analog entsprechend der LAI-Leitlinie für Verkehrslandeplätze verfahren werden. Für andere Verkehrslandeplätze gilt dieses dann, wenn die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereiches auf Grund der zu erwartenden Siedlungs- und Luftverkehrsentwicklung an diesen Flugplatzstandorten notwendig erscheint.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	16	Z	4.1.2.3	4.1.2.3 Z Von der Regionalplanung sollen Gewerbeflächenkonzepte, und zwar gemeindeübergreifend für die Region entwickelt werden, in denen anhand des Umfanges der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen, ihrer Verfügbarkeit, des Bedarfs und anderer Kriterien Vorstellungen zu weiteren notwendigen Flächenausweisungen festgelegt werden. Diese Konzepte sind regional, interkommunal und ggf. zwischen den Regionen abzustimmen. Landesweite Bedarfe und landesweit bedeutsame Einrichtungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Gewerbeflächenkonzepte sollen unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden regelmäßig fortgeschrieben werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	17	Z	4.1.2.4	4.1.2.4 Z Flächen für großflächige Einzelhandelsprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) kommen nur in Oberzentren und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur örtlichen Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Hierbei kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot eine besondere Bedeutung zu.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	18	Z	4.1.2.5	4.1.2.5 Z Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in den im Regionalplan ausgewiesenen "Siedlungsbereichen" zulässig. Großflächige Einzelhandelsvorhaben haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete möglichst unter Erreichbarkeit im ÖPNV zu integrieren. Vorhaben, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug-, Brennstoffmärkte), können davon ausgenommen werden. Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von - auch benachbarten - zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/ Versorgungskerne nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, z.B. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche (Innenstadtbereiche, Ortskerne, Stadtteilzentren) sollen innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	18	Z	4.1.2.6	4.1.2.6 Z Die vorgenannten Ziele gelten auch für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umwidmung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die - auch mit der Zeit gewachsene - Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber i in der Summe zu den in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Auswirkungen führen können.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	19	Z	4.2.1	4.2.1 Z Zentrale Orte und soweit erforderlich zentralörtliche Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen sind festzulegen und so zu bestimmen, dass die zentralen Einrichtungen landesweit entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung innerhalb des jeweiligen Verflechtungsbereichs in zumutbarer Entfernung angeboten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	Z	4.2.2.1.1	4.2.2.1.1 Z Als Oberzentren werden ausgewiesen: Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach am Main, Wetzlar, Wiesbaden. Wetzlar wird in Funktionsverbindung mit Gießen zum Oberzentrum aufgestuft. Die Kooperation der drei Oberzentren Gießen/Wetzlar/Marburg ist über die vorhandene Form hinaus weiter zu vertiefen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	Z	4.2.2.1.2	4.2.2.1.2 Z Die in den Oberzentren Kassel, Fulda, Gießen, Marburg, Darmstadt, Frankfurt, Offenbach und Wiesbaden bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Teilstandorte bleiben erhalten. Die Einrichtung neuer Standorte für Hochschulen und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wird zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und abzustimmen sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	Z	4.2.2.2.1	4.2.2.2.1 Z Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind die Städte: Bad Hersfeld, Friedberg/Bad Nauheim, Limburg a.d. Lahn, Rüsselsheim.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	Z	4.2.2.2.2	4.2.2.2.2 Z Als Mittelzentren werden ausgewiesen: (…)	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Sicherung siedlungsstruktureller Freiraumfunktionen	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	25	Z	5.1	5.1 Z Zur Erhaltung und Entwicklung der siedlungsstrukturellen Freiraumfunktionen sind die großräumigen Freiraumstrukturen vor allem im Verdichtungsraum in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Dazu sind durch die Regionalplanung folgende Ausweisungen zu treffen: - Als regionale Grünzüge sind in den Verdichtungs- und Ordnungsräumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik in ausreichendem Umfang Bereiche zur Sicherung der Freiräume und ihrer Funktionen auszuweisen. - Durch die Ausweisung als Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege sind die Bereiche, die der Landschaftsnutzung, der Pflege der Landschaft, der Eigenentwicklung der Gemeinden sowie Aufforstungen bis zu 5 ha dienen, zu sichern. - Wo aus regionalplanerischer Sicht aus klimatischen oder landespflegerischen Gründen Flächen großräumig von Bebauung oder der Entstehung von Wald freizuhalten sind, sind diese insbesondere als Bereiche für besondere Klimafunktionen auszuweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.2	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	Freiraum-schutz	-	25	Z	5.2.1	5.2.1 Z Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende Schutzausweisungen zu treffen: - Als Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen auszuweisen und dadurch nachhaltig zu sichern und zu verbessern. Über die im Sinne des Naturschutzes schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche hinaus sind zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen auch Bereiche einzubeziehen und festzulegen, die zu einer Schutzwürdigkeit hin entwickelt werden können. - Als Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer sind Gewässer und ihre Uferbereiche auszuweisen, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Eigendynamik sowie der natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers und zur Stärkung der günstigen Wirkungen auf den Naturhaushalt und auf den Hochwasserschutz durchzuführen sind. - Durch die Ausweisung als Bereiche für die Grundwassersicherung sind die Gebiete zu schützen, in denen die Grundwasserbeschaffenheit, die Grundwasserneubildung und die Grundwassergewinnung eines besonderen Schutzes bedürfen. Der Schutz und die Entwicklung naturnaher Lebensräume ist in den Regionalplänen auf einem angemessenen Teil der Landesfläche, einschließlich der Gewässer, verbindlich zu sichern. Dies gilt für Wald und Feldfluren in gleichem Maße.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.2	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	26	Z	5.2.2	5.2.2 Z In der Karte ist ein ökologisches Verbundsystem vorgesehen, durch dessen Umsetzung im Rahmen der Regionalplanung als Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume gesichert werden soll, um der Isolation von Biotopen oder ganzer Ökosysteme entgegenzuwirken. Dieses Verbundsystem setzt sich zusammen aus: 1. den Ökologischen Vorzugsräumen, die die landesweit bedeutsamen großflächigen natürlichen Lebensräume besonderer Schutzwürdigkeit darstellen; diese sind - das Biosphärenreservat Rhön, - der Kellerwald, - Auen der Fließgewässer, z.B. des Rheins, der Lahn und der Dill, - der Burgwald, - das Rheingaugebirge und - das Lahn - Dill - Bergland, 2. den Ökologischen Schwerpunkträumen, die die bereits festgesetzten oder einstweilig sichergestellten großflächigen Naturschutzgebiete sowie die gemeldeten FFH-Gebiete von mehr als 75 ha Größe umfassen, 3. den Ökologischen Verbundräumen, die die Schwerpunkträume und Vorzugsräume miteinander verknüpfen. In ihnen sollen durch entsprechende regionalplanerische Ausweisungen Verbindungen entwickelt werden, die einen Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglichen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	Freiraum-schutz	-	26	Z	5.3.1	5.3.1 Z Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende nutzungsorientierten Ausweisungen zu treffen: - Als Bereiche für die Landwirtschaft sind die Gebiete von agrarstruktreller Bedeutung und/oder besonderer natürlicher Eignung für die landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen. - Als Waldbereiche sind die Gebiete als Bestand auszuweisen, die für die Sicherung des Waldes nach Fläche und räumlicher Verteilung notwendig sind, und als Zuwachs die Gebiete, die aus regionalplanerischer Sicht aufgeforstet oder der Sukzession überlassen werden können. - Durch die Ausweisung als Bereiche oberflächennaher Lagerstätten sind die Gebiete zu sichern, die oberflächennahe abbauwürdige und abbaufähige Rohstofflagerstätten enthalten. Bereiche zum Schutz ökologischer Funktionen und zur Sicherung ökonomischer Funktionen sollen so zugeordnet werden oder sich auch überlagern, dass zugleich die sozialen Funktionen des Freiraums als Erholungs- und Regenerationsbereich für den Menschen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	Land- und Forstwirt-schaft	Landwirtschaft	27	Z	5.3.2	5.3.2 Z Für die Landwirtschaft sehr gut bzw. gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Sie sind in der Karte als Agrarische Vorzugsräume dargestellt. Insbesondere in diesen Räumen sind in den Regionalplänen im notwendigen Umfang Bereiche für die Landwirtschaft auszuweisen. Unabhängig davon bestehen agrarstrukturelle Schwerpunkte in grünlandstärkeren Mittelgebirgslagen mit entsprechender Tierhaltung.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	Land- und Forstwirt-schaft	Forstwirtschaft	27	Z	5.3.3	5.3.3 Z Forstliche Vorzugsräume stellen die noch bestehenden großen weit gehend unzerschnittenen Waldgebiete dar. Diese sollen möglichst vor weiterer Rodung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen bewahrt werden. Sie sind in der Karte dargestellt.	Ja	Ja	Ja	Vorzugsräume	-	-	Ja	Nein
7.1	Schienenfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienenverkehr	30	Z	7.1.1	7.1.1 Z Alle Oberzentren des Landes sind an Fernverkehrslinien anzubinden, um die Standortfunktion zu stärken und zu entwickeln. Frankfurt ist als Knotenpunkt im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz auszubauen. Diejenigen Mittelzentren, die entlang entsprechender Linien liegen und ein ausreichendes Aufkommen erwarten lassen, sind durch System- oder Einzelhalte im Fernverkehr zu erschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.1	Schienenfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienenverkehr	30	Z	7.1.2	7.1.2 Z Die Systemhalte in Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Limburg und Wiesbaden haben Verknüpfungsfunktionen im Fern- und Nahverkehrsnetz zu übernehmen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienenfernverkehrsnetzes im Personenverkehr und Gütertransport sind umfangreiche investive Maßnahmen zu planen und zu realisieren. Das Land Hessen will diese Maßnahmen, soweit noch nicht geschehen, in den Bundesverkehrswegeplan und darüber hinaus in den Schienenwegebedarfsplan gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz einbringen: • Köln – Frankfurt/Rhein-Main ... • Dortmund – Kassel – Bebra – Erfurt – Dresden (Mitte-Deutschland-Verbindung) ... • Frankfurt – Fulda – Erfurt ... • Hagen - Siegen - Wetzlar – Gießen ... • Frankfurt – Gießen – Marburg – Kassel ... • Frankfurt – Darmstadt –Mannheim (ICE-NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar) Zur Trennung von Nah- und Fernverkehr sowie zur Kapazitätserhöhung ist eine ICE-Neubaustrecke, vorrangig parallel zur Bundesfernstraße A 5 / A 67 und unter Anbindung des Hauptbahnhofs Darmstadt und des Hauptbahnhofs Mannheim in Baden-Württemberg, zu planen und zu realisieren. • Darmstadt – Mainz – Wiesbaden ...	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.1	Schienenfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienenverkehr	31	Z	7.1.3	7.1.3 Z Schienentrassen regional bedeutsamer Zubringerstrecken mit unmittelbarer Verbindung zum Fernverkehrsnetz, auf denen zur Zeit keine Bedienung im Personen- und Güterverkehr mehr stattfindet, sollen regionalplanerisch für verkehrliche Zwecke gesichert werden. Über Maßnahmen, die einer späteren Wiederinbetriebnahme entgegenstehen oder diese erschweren, ist im Einzelfall zu entscheiden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	32	Z	7.2.1	7.2.1 Z Schienentrassen, auf denen der überörtliche ÖPNV in den vergangenen Jahrzehnten ganz oder teilweise zum Erliegen gekommen ist, sollen mindestens solange regionalplanerisch für eine Wiederinbetriebnahme gesichert werden, bis die Träger der Regionalverkehre im Einvernehmen mit den regionalen Akteuren abschließend über ihre potenzielle Einbindung in das Regionalnetz oder sonstige verkehrliche Zwecke entschieden haben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	32	Z	7.2.2	7.2.2 Z In den Regionalplänen sind konkrete Kapazitätserweiterungen im S- und Regionalbahnnetz einschließlich neu einzurichtender Haltepunkte sowie Haltepunkte für regionalbedeutsame Stadtbahnstrecken auszuweisen und entsprechend zu sichern. Im Westen Frankfurts ist Planung und Realisierung einer tangentialen Schienenverbindung - 'Regionaltangente West' - auf Basis einer Zwei-System-Stadtbahn fortzusetzen und die Trassenführung regionalplanerisch zu sichern. Im Raum Kassel ist die Planung und Realisierung der 'RegioTram' fortzusetzen; die Trassenführung ist regionalplanerisch zu sichern. Streckenbeschleunigungen und Kapazitätserweiterungen zum Einsatz von Neigezügen sind für folgende überregional bedeutsame Nahverkehrsstrecken vorzusehen: Koblenz – Limburg – Gießen – Fulda Hanau/Darmstadt – Erbach – Eberbach – Stuttgart/Mannheim Saarbrücken – Mainz – Flughafen Frankfurt Main – Frankfurt Hauptbahnhof. Die Anbindung der Weschnitztalbahn ist dauerhaft und dem bisherigen Standard entsprechend zu sichern. Die Einbeziehung dieser Strecken in das Fernverkehrsnetz ist anzustreben. Die Anbindung der Riedbahn und der Main-Neckar-Bahn an den bestehenden Flughafen-Regionalbahnhof ist anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	33	Z	7.3.1.1	7.3.1.1 Z Sofern Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen wegen ihres Planungsfortschrittes nicht als raumordnerisch abgestimmte Planungen in den Regionalplänen ausgewiesen werden können, sind sie als Planungshinweise aufzunehmen. Zur Entlastung vom Durchgangsverkehr und zur infrastrukturellen Stärkung und Entwicklung Nord-, Mittel- und Osthessens sind die Autobahnlückenschlüsse • A44 Kassel - Eisenach, • A49 Kassel – Gießen, • A66 Hanau – Fulda • sowie der durchgehend vierstreifige Ausbau der B 49 mit Priorität zu realisieren und die hierzu notwendigen Planungsschritte zügig voranzubringen. Zur Beseitigung umfangreicher Verkehrsengpässe ist die Vervollständigung des Autobahnnetzes im Osten von Frankfurt am Main einschließlich Riederwaldtunnel anzustreben. Das Land Hessen setzt sich für eine direkte und leistungsfähige Fernstraßenverbindung zwischen Fulda - Anschluss an der A 7 - und Meiningen in Thüringen gegenüber dem Bund ein. Für die A 4, die A 5 in Mittelhessen, die A 66 und die A 67 in Südhessen sollen Kapazitätserhöhungen durch sechsstreifigen Ausbau erfolgen. Neue Anschlussstellen an Autobahnen sind überregional bedeutsame Maßnahmen. Über Planung und Bau zusätzlicher Maßnahmen in Hessen entscheidet das Land im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bund. Im Landesstraßennetz hat Substanzerhaltung Vorrang vor Neubau. Bei Baumaßnahmen an Landesstraßen haben diejenigen Maßnahmen grundsätzlich Vorrang, die verkehrliche Belastungen verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen. Dringliche Ortsumgehungen im Zuge von Landesstraßen sind der Tabelle 10 im Anhang zu entnehmen. Diese sind nur dann regionalplanerisch bedeutsam, wenn ein Anteil von mindestens 50 % verlagerungsfähigem überörtlichen Durchgangsverkehr gegeben ist. Dies gilt im Übrigen auch für Kreis- und Gemeindestraßen. Sofern der planerische Fortschritt zur Ausweisung als abgestimmte Planung in den Regionalplänen noch nicht erreicht ist, sind sie als Planungshinweise aufzunehmen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	34	Z	7.3.1.2	7.3.1.2 Z Die Anschlüsse des Güterverkehrszentrums Kassel an die A7 bzw. A49 sowie des KV-Terminals Malsfeld- Beiseförth an die A7 sind vordringlich zu realisieren. Zusätzliche Straßenanschlüsse für KV-Terminals, Güterverkehrszentren und sonstige Güterumschlagsstellen sind durch die Regionalplanung abzustimmen und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	34	Z	7.3.2	7.3.2 Z Das Netz der Fernradwege und der überörtlichen Radverkehrsanlagen ist entsprechend dem fortzuschreibenden Radwegerahmenplan fertig zu stellen bzw. zu entwickeln. Inner- und überörtlich sind Radverkehrsnetze zu schaffen, die die wichtigsten Ziele möglichst direkt und sicher erschließen. Verknüpfungen mit dem Fernradwegenetz und regionalen Radwanderwegenetzen sowie den Haltepunkten des ÖPNV sind zu schaffen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.4	Luftverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	35	Z	7.4.1	7.4.1 Z Der Flughafen Frankfurt Main soll auch künftig den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen. Hierzu ist eine Erweiterung über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus zu planen und zu realisieren. Die Verknüpfung mit dem Schienenfern- und -regionalverkehr ist auszubauen. Die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Hahn in Rheinland-Pfalz ist zu vertiefen. Bei der Erweiterung über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festsetzung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
7.4	Luftverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	35	Z	7.4.2	7.4.2 Z Die Verkehrslandeplätze Egelsbach, Gelnhausen, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze ist durch entsprechende Maßnahmen zu sichern; sofern zu diesem Zweck auf Grund von EU-Regelungen Ausbaumaßnahmen im Start- und Landebahnsystem erforderlich sind, sollen diese geplant und realisiert werden. Der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden bedarf des Ausbaus als Regionalflughafen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind einschließlich einer leistungsfähigen ÖPNV- und Straßenanbindung zu planen und zu realisieren.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	-
7.5	Binnenschifffahrt - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	36	Z	7.5.1	7.5.1 Z Die in Hessen vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt auf der Bundeswasserstraße Rhein sind zu realisieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.5	Binnenschifffahrt - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	36	Z	7.5.2	7.5.2 Z Ein Ausbau des Hafens Gernsheim zu einem Verteilzentrum für Massen- und Stückgüter sowie für den Containerumschlag ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen. Die Umschlagskapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschiff, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.6	Verknüpfung der Verkehrssysteme - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	37	Z	7.6	7.6 Z Die bundes- und landesweiten Aufkommensschwerpunkte im Güterverkehr sollen durch Einrichtung geeigneter Verknüpfungsstellen für den Kombinierten Verkehr miteinander verbunden werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden privaten KV-Terminals sollen auf den in Hessen regionalplanerisch gesicherten, nachfolgend konkretisierten Standorten öffentlich zugängliche Güterverkehrszentren realisiert werden: • Güterverkehrszentrum Kassel In Kassel/Fuldabrück/Lohfelden ... • Güterverkehrszentrum Rhein-Main-West ... • Güterterminal Frankfurt Ost ...	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	39	Z	8.2.1.1	8.2.1.1 Z Das Grundwasser ist so zu schützen und zu schonen, dass ein anthropogen weitgehend unbeeinflusster Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird und nur die unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten gewinnbare Grundwassermenge (entspricht dem nutzbaren Grundwasserdargebot) entnommen wird, die geringer ist als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung. Durch zu hohe Grundwasserentnahmen geschädigte Gebiete sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser, wieder zu sanieren. Die durch intensive Landnutzungen hervorgerufenen Gefährdungen des Grundwassers sind zu verhindern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	40	Z	8.2.1.2	8.2.1.2 Z Sanierungsmaßnahmen sind stets so durchzuführen, dass die Schadstoffe nicht lediglich in ein anderes Medium (Luft, Boden) verlagert werden. Um zukünftig Schäden durch Grundwasserübernutzungen zu verhindern, muss auch in Trockenzeiten eine umweltgerechte Grundwasserbewirtschaftung der in den jeweiligen Teilräumen verfügbaren Ressourcen sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	40	Z	8.2.2.1	8.2.2.1 Z Die Oberflächengewässer sind so zu bewirtschaften, dass der Zustand mäßiger Belastung (Güteklasse II) nicht überschritten wird. Dazu sind neben den erforderlichen Neubauten von Kläranlagen die technischen Verbesserungen vorhandener Kläranlagen, die Verminderung des Eintrags von gewässerbelastenden Stoffen aus diffusen Quellen und Maßnahmen zur Steigerung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer erforderlich. Die Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in ein Gewässer darf nicht zu einer Verschlechterung der Gewässergüte führen. Die Fließgewässer sind so zu erhalten, dass langfristig im Außenbereich die Strukturgüteklasse 3 und in der Ortslage die Strukturgüteklasse 5 erreicht wird. Verschlechterungen sind nur im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls zulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	41	Z	8.2.2.2	8.2.2.2 Z Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sind in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz zu erhalten. Insbesondere natürliche Überschwemmungsbereiche sind sicherzustellen und nach Möglichkeit zu erweitern. Dazu gehört, dass natürliche Überschwemmungsbereiche entlang der Gewässer und die Talsohlen von allen Nutzungen freizuhalten sind, die den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigen und eine Gefährdung mit Folgeschäden darstellen können. Die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden in Ausnahmefällen Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen, ist der Retentionsraumverlust vorrangig durch Ersatzretentionsraum auszugleichen. In überschwemmungsgefährdeten Bereichen sowie in überflutungsgefährdeten Bereichen hinter Schutzeinrichtungen ist auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hinzuwirken.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgegriffen.	Nein	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	41	Z	8.2.2.3	8.2.2.3 Z Der Hochwasserschutz am Rhein wird insbesondere durch Polder am Oberrhein und Winterdeiche im Hessischen Ried sichergestellt. Die Sanierung der Rhein-Winterdeiche wird weitergeführt. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes am hessischen Rheinabschnitt sind bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	Z	10.1	10.1 Z Die im Lande verfügbaren, mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und vor allem standortgebundenen oberflächennahen und tief liegenden natürlichen Rohstoffressourcen sind langfristig durch die Regionalplanung zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffabbau	47	Z	10.2	10.2 Z Mit der Ausweisung von Bereichen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Abbaugebiete) und von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten (Lagerstätten) in den Regionalplänen sind die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	Z	10.3	10.3 Z Bei der Ausweisung der Bereiche oberflächennaher Lagerstätten sind die regional bis überregional bedeutenden Lagerstätten besonders hoch einzuschätzen. Eine anderweitige, zwischenzeitliche Nutzung oder Ausweisung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
11.1	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Energie-versorgung	-	48	Z	11.1.1	11.1.1 Z In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter den vorgenannten Grundsätzen unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- bzw. Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme- Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
11.1	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Erneuerbare Energie	Windenergie	48	Z	11.1.2	11.1.2 Z Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere eine hinreichende Windgeschwindigkeit, im Nahbereich vorhandene Einspeisepunkte in das regionale Elektrizitätsnetz, hinreichende Abstände zu Siedlungsbereichen sowie Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. In den Bereichen für Windenergienutzung sind entsprechende Anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
11.1	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	49	Z	11.1.3	11.1.3 Z Standorte bestehender Kraftwerke für die überregional bedeutsame Elektrizitätsversorgung sind unter der Maßgabe einer nachfolgenden Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase landes- und regionalplanerisch zu sichern. Diese Maßgaben gelten auch bei einer raumordnerischen Verträglichkeitsprüfung für neu geplante Kraftwerksstandorte.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Versorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
11.1	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	49	Z	11.1.4	11.1.4 Z Die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche ist so vorzunehmen, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
12.1	Wasserversorgung - Grundsätze und Ziele	Wasser-wirtschaft	Trinkwassergewinnung	50	Z	12.1	Z Die Wassergewinnung sollte dezentral erfolgen. In Bereichen, in denen eine dezentrale Lösung ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll ist, sind Verbundlösungen anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.2	Abfallbeseitigung - Grundsätze und Ziele	Entsorgung	Abfallwirtschaft	52	Z	13.2	Z Die überregional bedeutsamen Standorte für die zur Beseitigung der Abfälle erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sind in der Karte dargestellt. Die regional bedeutsamen Standorte sind im Rahmen der Regionalplanung auszuweisen und zu sichern.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Entsorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
Änderung des LEP Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - Stand 2012														-	-
3.1	Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	3	Z	3.1.1	Z 1 Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.1	Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	3	G	3.1.1	G 1 Diese Gebiete sollen grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden.								
3.1	Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	3	Z	3.1.2	Z 2 Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in Vorranggebieten Siedlung sowie in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.2	Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	3	Z	3.2.3	Z 3 Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind: …	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.2	Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	4	G	3.2.2	G 2 Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 3 unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ heranzuziehen, Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen; die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als Vorranggebiete geprüft werden.								
3.2	Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	4	G	3.2.3	G 3 Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.								

C.1.1.2 REGIONALPLAN SÜDHESSEN/REGIONALER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FRANKFURT/MAIN

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Strukturräume	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	13	G	3.1-1	G3.1-1 Der Ordnungsraum soll so gestaltet werden, dass die polyzentrale Siedlungsstruktur erhalten, die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot geschaffen, die Wohn- und die Umweltbedingungen sowie die Freiraumsituation verbessert werden. Dazu ist/sind - die weitere über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungstätigkeit in den Ober- und Mittelzentren sowie in zentralen Orten mit Flächenreserven an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zu konzentrieren, - ein bedarfsgerechtes und mit ökologischen Erfordernissen abgestimmtes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung, Verlagerung und Erweiterung gewerblicher Unternehmen in geeigneten zentralen Orten vorzuhalten, *- zusammenhängende Freiräume vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu sichern, in ihren Funktionen für Biotop- und Artenschutz, Klima und Gewässerschutz, Erholung und Freizeit sowie Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und in einen Freiraumverbund einzubeziehen,* - leistungsfähige Verkehrsverbindungen auf den Nahverkehrs- und Regionalachsen durch attraktive Angebote insbesondere des schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu gewährleisten, - eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsvermeidung und Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel anzustreben.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
3.1	Strukturräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	13	G	3.1-2	G3.1-2 Der Verdichtungsraum Rhein-Main/Rhein-Neckar soll seine Funktion als Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Impulsgeber für die Region auch in Zukunft erfüllen. Seine Stärken wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt, breites Infrastrukturangebot auch im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich und reichhaltiges Freizeitangebot sollen erhalten, Umweltbelastungen vermindert werden. Dazu ist/sind - günstige Standortbedingungen für agglomerationsabhängige Unternehmen und Einrichtungen sowie für die Profilierung der Region auf ihren spezifischen Kompetenzfeldern zu schaffen, - ein ausreichendes Wohnungsangebot durch Ausweisung von Wohnbaugebieten vorrangig in zentralen Lagen sowie an den Haltepunkten insbesondere des schienengebundenen ÖPNV vorzusehen, - die Inanspruchnahme von Freiflächen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung zu begrenzen, - die regionalen Grünzüge als langfristig von Besiedlung freizuhaltende Freiräume nachhaltig zu sichern, - der Regionalpark auszuweiten und die Regionalparkrouten bei Berücksichtigung ihrer weiteren Funktionen zu attraktiv gestalteten Landschaftsbändern mit hohem Erholungs- und Erlebniswert zu entwickeln, - insbesondere verkehrsbedingte Emissionen und sonstige Luftverunreinigungen zu mindern und den Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß zu reduzieren, - die internationale Anbindungsqualität durch Erhaltung und Stärkung des Flughafens Frankfurt Main als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr und die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecken des Schienenpersonenfernverkehrs zu gewährleisten, - die Funktions- und Aufgabenteilung zwischen den Oberzentren und den anderen Städten durch interkommunale Kooperation auch länderübergreifend zu verbessern, - überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau zu sichern.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Strukturräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	14	G	3.1-3	G3.1-3 Der ländliche Raum soll als eigenständiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum gestaltet werden; eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsraum für den Ordnungsraum ist zu vermeiden. Seine wirtschaftliche Kompetenz ist zu stärken. Dazu ist/sind - die Mittelzentren in ihren Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturfunktionen für ihr ländliches Umland zu stärken, - in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung sowie Erweiterung nicht agglomerationsabhängiger Unternehmen zu schaffen, - die über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungstätigkeit vorrangig in den Mittelzentren zu konzentrieren und die Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen bei der weiteren Siedlungstätigkeit als begrenzende Faktoren zu berücksichtigen, *- das Potenzial an noch weitgehend unbelasteten, landschaftlich attraktiven und ökologisch empfindlichen Räumen zu sichern und vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen,* - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft zu erhalten, - regionaltypische Formen von Tourismus und Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale auch als Wirtschaftsfaktor weiter zu entwickeln, - leistungsfähige Verkehrsanbindungen mit den Zentren des Verdichtungsraums durch geeignete Angebote des ÖPNV zu gewährleisten und eine ausreichende ÖPNV-Bedienung flächendeckend sicherzustellen, - vorhandene Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Die Strukturräume sind in Abbildung 3 dargestellt.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	17	G	3.2-1	G3.2-1 Die zentralen Orte sollen als Standorte überörtlich bedeutender Infrastruktureinrichtungen, als wesentliche Elemente einer dezentralen/polyzentralen Siedlungsstruktur und als Ziel-/ Verknüpfungspunkte im regionalen und Nahverkehr gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	17	G	3.2-2	G3.2-2 Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur mit überörtlichem Einzugsbereich sollen in den Kernbereichen der zentralen Orte der jeweiligen Stufe gebündelt werden. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen sollen vorrangig in den zentralen Orten erhalten und in ihrer Funktion gesichert werden; die familienbezogene Infrastruktur soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	17	G	3.2-3	G3.2-3 Geplante oder auszubauende Infrastruktureinrichtungen sollen nach Art und Kapazität auf die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs abgestimmt werden; dabei sind die Ländergrenzen überschreitenden Verflechtungsbereiche benachbarter zentraler Orte zu berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	18	G	3.2-4	G3.2-4 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die zentralörtlichen Funktionen benachbarter Gemeinden haben können, sollen zwischen den Gemeinden abgestimmt werden. Die Neuansiedlung von Einrichtungen darf nicht zu Lasten zentralörtlicher Funktionen übergeordneter Zentren gehen. Die zentralen Orte sind in Abbildung 4 dargestellt.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	18	G	3.2.1-1	G3.2.1-1 Die südhessischen Oberzentren sollen als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit z. T. landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	18	G	3.2.1-2	G3.2.1-2 Die Oberzentren sind vorrangige Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit sowie für großflächige Einzelhandelsvorhaben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.1-3	G3.2.1-3 Das Verkehrssystem soll so gestaltet werden, dass die Oberzentren - die Funktion von Verknüpfungspunkten großräumiger und regionaler Verkehrssysteme erfüllen können, - aus ihrem Verflechtungsbereich im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr d. R. in einer Stunde erreichbar sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	Z	3.2.1-4	-	Z3.2.1-4 Als Oberzentren im Ballungsraum innerhalb der Planungsregion Südhessen sind im LEP ausgewiesen: Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	Z	3.2.1-5	-	G3.2.1-5 Die Oberzentren sollen ihre spezifischen Profile in gegenseitiger Kooperation weiterentwickeln. Das Oberzentrum Frankfurt am Main soll seine hervorgehobene Funktion als Standort mit eurozentraler Bedeutung erhalten und ausbauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	Z	3.2.1-6	-	Z3.2.1-6 Im Ballungsraum sollen die in den Oberzentren Frankfurt am Main und Offenbach am Main bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Teilstandorte erhalten bleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.2-1	G3.2.2-1 Die Mittelzentren sollen als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungsbereich und für weitere private Dienstleistungen gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.2-2	G3.2.2-2 In den Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums sollen vorhandene oberzentrale Einrichtungen erhalten und ggf. in Abstimmung mit den Oberzentren ausgebaut werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.2-3	G3.2.2-3 Mittelzentren, die ein entsprechendes Flächenangebot aufweisen, sind Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.2-4	G3.2.2-4 Mittelzentren sind Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	G	3.2.2-5	G3.2.2-5 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Mittelzentren - die Funktion als Verknüpfungspunkte des regionalen Verkehrs mit dem Nahverkehr erfüllen können, - aus ihrem Mittelbereich bei mehrfacher Hin- und Rückfahrgelegenheit innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	Z	3.2.2-6	Z3.2.2-6 Als Mittelzentren in der Planungsregion Südhessen sind im LEP ausgewiesen: (…)	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	G	3.2.3-1	G3.2.3-1 Grundzentren sollen als Standorte für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	G	3.2.3-2	G3.2.3-2 In den Unterzentren sollen die Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung in vollem Umfang angeboten werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	G	3.2.3-3	G3.2.3-3 In Unterzentren an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen, die ein ausreichendes Flächenangebot aufweisen, kann eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	G	3.2.3-4	G3.2.3-4 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Unterzentren die Funktion von Verknüpfungspunkten im Öffentlichen Nahverkehr erfüllen können.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	Z	3.2.3-5	Z3.2.3-5 Als Unterzentren werden ausgewiesen: (…)	Z3.2.3-5 Als Unterzentren werden ausgewiesen (nur Ballungsraum): (…)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	23	G	3.2.3-6	G3.2.3-6 Die Kleinzentren sollen ergänzende Funktionen für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung erfüllen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	23	G	3.2.3-7	G3.2.3-7 Bei der Ausweisung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sollen Kleinzentren sich grundsätzlich an der Eigenentwicklung orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	23	G	3.2.3-8	G3.2.3-8 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Kleinzentren im ÖPNV bedarfsgerecht mit den benachbarten Zentren verknüpft sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	23	Z	3.2.3-9	Z3.2.3-9 Als Kleinzentren werden ausgewiesen: (…)	Z3.2.3-9 Als Kleinzentren werden ausgewiesen: (nur Ballungsraum) (…)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Verkehr	-	25	G	3.3-1	G3.3-1 Entlang der ausgewiesenen Verkehrsachsen sollen die Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot, insbesondere im öffentlichen Verkehr, vorrangig erhalten und nachfragegerecht weiterentwickelt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-2	G3.3-2 Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. Die unbesiedelte Landschaft zwischen den Achsen soll von Besiedlung freigehalten werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-3	G3.3-3 In den Regionalachsen sollen der Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie deren Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz auch Regionsgrenzen überschreitend gewährleistet werden. Die dazu notwendige Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot entlang der Achsen sollen erhalten oder ausgebaut werden. Im Ordnungsraum haben Ausbau und Weiterentwicklung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs, insbesondere auf der Schiene, Priorität.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	25	Z	3.3-4	Z3.3-4 Als Regionalachsen werden ausgewiesen: …	Z3.3-4 Als Regionalachsen werden ausgewiesen (nur Ballungsraum): …	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-5	G3.3-5 In den überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen soll die verkehrliche Verknüpfung zwischen den Oberzentren und ihrem Umland gewährleistet werden. Dazu soll ein attraktives und hohen Qualitätsanforderungen entsprechendes Bedienungsangebot im ÖPNV, besonders auf der Schiene, erhalten oder geschaffen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-6	G3.3-6 Die über die Eigenentwicklung hinaus gehende Siedlungstätigkeit soll in hierfür geeigneten zentralen Orten im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stattfinden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-7	G3.3-7 Die weitere Siedlungsentwicklung in den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen ist mit Betrieb und Ausbau des ÖPNV, insbesondere auf der Schiene, abzustimmen. Neue Baugebiete sollen möglichst im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV ausgewiesen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	26	Z	3.3-8	Z3.3-8 Als überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen werden ausgewiesen : (…)	Z3.3-8 Als überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen werden ausgewiesen (nur Ballungsraum) : (…)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	27	G	3.4-1	G3.4-1 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sich am Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen „Frankfurt/Rhein-Main 2020 – die europäische Metropolregion“ orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	27	G	3.4-2	G3.4-2 Die Siedlungsstruktur soll im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung so gestaltet werden, dass - durch Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung an den Achsen des Schienenverkehrs eine verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV unterstützt wird, - durch räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen und Gemeinbedarf längerfristig günstige Voraussetzungen für eine verkehrsvermeidende und energieeinsparende Siedlungsstruktur geschaffen werden, - durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Schwerpunkte einer Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt wird und - durch Sicherung einer sozial ausgewogenen Bevölkerungsstruktur und Verhinderung von Ghettobildung die Nachhaltigkeit der Siedlungsstruktur gewährleistet wird.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-3	G3.4-3 Die weitere Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus soll vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Ober- und Mittelzentren im Verlauf der Nahverkehrs und Siedlungsachsen stattfinden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-4	G3.4-4 Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Siedlungsentwicklung ist am Landschafts- und Umweltschutz zu orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-5	G3.4-5 Dem Bedarf aus der Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe ist Rechnung zu tragen. Die Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus soll mit Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-6	G3.4-6 Eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste hohe bauliche Dichte ist anzustreben. Eine Verdichtung der Wohnbebauung sollte insbesondere im fußläufigen Bereich attraktiver Haltestellen des ÖV erfolgen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-7	G3.4-7 Vor der Ausweisung neuer Flächen sollen Baulandreserven in den bebauten Ortslagen mobilisiert sowie brachliegende Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen, erforderlichenfalls nach vorheriger Sanierung, wieder verwendet werden. Hierzu zählen auch Konversionsflächen. Der Umbau, die Erneuerung und Ergänzung vorhandener Strukturen haben Vorrang vor größeren Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenneuausweisungen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-8	G3.4-8 Neubaugebiete sollen im Anschluss an die bestehende Ortslage ausgewiesen werden. Eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist vorzusehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-9	G3.4-9 Die Gliederung der Siedlungsstruktur soll durch Freiräume erfolgen, die insbesondere im Ordnungsraum durch die Ausweisung als Regionale Grünzüge gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-10	G3.4-10 In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen, Verbindungsfunktionen im Rahmen eines größeren Grünsystems erfüllen oder für den Zugang zur freien Landschaft von Bedeutung sind. Die Wechselwirkung zwischen Kulturlandschaftselement und Landschaft ist zu berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-11	G3.4-11 Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den Umweltverbund (ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr) und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine optimierte räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Versorgung mit Dienstleistungen anzustreben. Dabei sollen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Verkehrskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes entwickelt und umgesetzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung der Versorgungsstruktur	28	G	3.4-12	G3.4-12 Die Belange von Frauen, Familien (insbesondere die Voraussetzungen zur Erbringung von Versorgungs-, Erziehungs- und Pflegeleistungen) und weniger mobilen Bevölkerungsgruppen sind insbesondere bei der räumlichen Zuordnung von Wohngebieten, Arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen, der Planung von Infrastruktureinrichtungen sowie bei der Anbindung und Ausstattung des Nahverkehrs verstärkt zu berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	29	G	3.4.1-1	G3.4.1-1 Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll schwerpunktmäßig in den Städten und Gemeinden erfolgen, die aufgrund ihrer räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür besonders geeignet sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	29	G	3.4.1-2	G3.4.1-2 Bei Städten und Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht aufweisen, soll sich die weitere Siedlungstätigkeit vorrangig im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	29	Z	3.4.1-3	Z3.4.1-3 Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dar.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	29	Z	3.4.1-4	Z3.4.1-4 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Wohnsiedlungszwecke stellen die dem maximalen Bedarf der Städte und Gemeinden entsprechenden Flächenwerte der Tabelle 1 die Obergrenze dar. Auf diese Flächenwerte sind erkennbare größere Reserven im Bestand, wie z. B. freiwerdende Militärflächen, anzurechnen. Der Bedarf ist vorrangig im zentralen Ortsteil innerhalb der "Vorranggebiete Siedlung, Bestand" sowie in den ausgewiesenen "Vorranggebieten Siedlung, Planung" zu decken. Eine Eigenentwicklung ist aber auch in nichtzentralen Ortsteilen möglich. Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete haben. Die in Tabelle 1 angegebenen Werte im Bereich des RegFNP beinhalten die kartenmäßig dargestellten Wohnbauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	29	Z	3.4.1-5	Z3.4.1-5 Sofern keine "Vorranggebiete Siedlung, Planung" ausgewiesen sind, dürfen in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 am Rande der Ortslage zu Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	30	G	3.4.1-6	G3.4.1-6 Sind die in den "Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung" vorhandenen Flächenreserven für Wohnsiedlungszwecke nicht nutzbar, können die Gemeinden durch Flächentausch andere für Wohnsiedlungszwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 1 eingehalten werden. Diese Werte können im begründeten Ausnahmefall überschritten werden, wenn ein konkreter Wohnungsbedarf vorliegt. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	30	G	3.4.1-7	G3.4.1-7 Aus wichtigen Gründen können in zentralen Ortsteilen weitere Wohnbauflächen - vorrangig in den "Vorranggebieten Siedlung, Planung" - über die tabellarisch aufgeführten Werte hinaus ausgewiesen werden, sofern die Flächeninanspruchnahme landschaftsökologisch vertretbar ist und der raumordnerischen Konzeption nicht zuwiderläuft. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die zu beanspruchenden Flächen in einem Flächennutzungsplan enthalten sind, der nach dem 31.12.2002 genehmigt wurde. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhessen	Nein		-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	30	G	3.4.1-8	G3.4.1-8 Der Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und historische Ortsbilder sollen bei der Ausweisung von Baugebieten keine vermeidbaren Veränderungen erfahren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	30	Z	3.4.1-9	Z3.4.1-9 Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten: - im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten je ha, - in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha, - im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn- Haltepunkte 45 bis 60 Wohneinheiten je ha, - im Großstadtbereich mindestens 60 Wohneinheiten je ha. Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen sind insbesondere begründet - durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, - durch die Eigenart eines Ortsteiles, - durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	37	G	3.4.2-1	G3.4.2-1 Die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Arbeitsplätze und der Versorgung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig im Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Die Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, die Konversion ehemals militärischer Anlagen und die Nutzungsintensivierung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Daneben sind schwerpunktmäßig für den weiteren Bedarf Flächen, die möglichst den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zugeordnet sind, neu auszuweisen und zu sichern. Sie dienen der vor-orientierten Dienstleistungseinrichtungen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4.2-2	G3.4.2-2 Die Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von Gewerbegebieten soll gemeindeübergreifend betrieben werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4.2-3	G3.4.2-3 Auf gute Anbindung von Industrie- und Gewerbeflächen an öffentliche Verkehrsmittel und vorhandene Straßen sowie auf rationelle Energienutzung ist zu achten. Insbesondere soll die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz über Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowohl bei bestehenden als auch bei zu erschließenden Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	3.4.2-4	Z3.4.2-4 Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung" stattzufinden. Sofern keine "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung" ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in den "Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung" und zu Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	3.4.2-5	Z3.4.2-5 In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4.2-6	G3.4.2-6 Flächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel sind in allen Städten und Gemeinden zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	3.4.2-7	Z3.4.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung dürfen die den Städten und Gemeinden einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen zur Verfügung stehenden Flächen (s. Tabelle 3) nicht überschritten werden. Die in Tabelle 3 angegebenen Werte im Bereich des RegFNP beinhalten die kartenmäßig dargestellten gewerblichen Bauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4.2-8	G3.4.2-8 Sind die in den "Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe, Bestand und Planung" vorhandenen Flächenreserven gewerblich nicht nutzbar oder verfügbar, können die Gemeinden durch Flächentausch andere für gewerbliche Zwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 3 eingehalten werden. Diese Werte können überschritten werden, wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt. Ein Flächentausch ist auch zwischen Kommunen unter Beachtung der Tabellenwerte und sonstiger regionalplanerischer Zielsetzungen im Rahmen der gemeindlichen Abstimmung möglich. Hierbei steht es den beteiligten Kommunen frei, in welcher rechtlichen und organisatorischen Form dieser Flächentausch umgesetzt wird. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4.2-9	G3.4.2-9 Bei der Ausweisung von Flächen für die Neuansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen Wohnbauflächen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang bereitgestellt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung der Versorgungsstruktur	44	G	3.4.3-1	G3.4.3-1 Die verbrauchernahe Versorgung muss unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, in zumutbarer Entfernung auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen sichergestellt sein.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	44	Z	3.4.3-2	Z3.4.3-2 Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist grundsätzlich nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig. Dabei ist die Verkaufsfläche von Einzelhandelsprojekten so zu bemessen, dass der angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. für die örtliche Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen sowie unter besonderer Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Zur Sicherung der Grundversorgung und unter Einhaltung der sonstigen Verträglichkeitsanforderungen kann für einen Lebensmittel-Vollversorger bis zu 2.000 qm Verkaufsfläche oder für einen Lebensmitteldiscounter bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche die Raumverträglichkeit in städtebaulich integrierten Lagen angenommen werden. ...	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	44	Z	3.4.3-3	Z3.4.3-3 In den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ (Bestand und Planung) widerspricht auch die Ansiedlung von nicht großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben den Zielen der Raumordnung. Die Einrichtung von Verkaufsflächen in diesen Gebieten ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt. Die genannten Ziele gelten auch • für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, • für die beabsichtigte Umwidmung von gewerblichen Bauflächen (Gewerbe- und Industriegebieten) zu Sondergebieten für zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel sowie Kerngebieten (auch für Industrie- und Gewerbegebiete unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha) und • für die auch mit der Zeit gewachsene Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe die Ziele der Raumordnung verletzen beziehungsweise zu den in § 11 (3) BauNVO genannten Auswirkungen führen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	3.4.3-4	Z3.4.3-4 Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den - für die Mittel- und Oberzentren in Abbildung 5 gebietsscharf dargestellten - zentralen Versorgungsbereichen innerhalb der „Vorranggebiete Siedlung“ anzusiedeln.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	3.4.3-5	Z3.4.3-5 Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nach Möglichkeit den zentralen Versorgungsbereichen zuzuordnen. Wenn hier nach Prüfung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Ansiedlung und Erweiterung solcher Betriebe in die in Abbildung 5 dargestellten Ergänzungsstandorte zu lenken. Von großflächigen Einzelhandelsvorhaben an anderer Stelle dürfen nach Art, Lage und Größe keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und Versorgungskerne in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein. Zentrenrelevante Randsortimente sind insgesamt auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 qm Verkaufsfläche zu begrenzen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	3.4.3-6	Z3.4.3-6 Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC, Designer-Outlet-Center - DOC) sind überregional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in den zentralen Versorgungsbereichen der Oberzentren zulässig. Dies gilt auch für Betriebsformen von Hersteller-Direktverkaufszentren in Kombination mit Freizeit-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Veranstaltungseinrichtungen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	3.4.3-7	Z3.4.3-7 Die landseitige Einzelhandelsnutzung am Flughafen Frankfurt Main muss sich an der Nachfrage aus der Verkehrsfunktion des Flughafens und einer arbeitsplatznahen Versorgung der dort Beschäftigten orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	G	3.4.3-8	G3.4.3-8 Bei strittigen Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung soll - vor der Beantwortung einer landesplanerischen Anfrage, der Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) oder eines Änderungsverfahrens des Regionalen Flächennutzungsplans - ein informelles Verfahren von der Oberen Landesplanungsbehörde und - im Ballungsraum - des Planungsverbandes unter Einbeziehung der betroffenen Städte und Gemeinden durchgeführt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	46	G	3.4.3-9	G3.4.3-9 Zur Verbesserung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben wird den Städten und Gemeinden empfohlen, Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete, soweit erforderlich, an die aktuelle Baunutzungsverordnung anzupassen und Einzelhandel in diesen Gebieten auszuschließen. Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung und zur Standortentwicklung für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung sollen die Städte und Gemeinden kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten, die mit der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	80	Z	3.4.4-1	Z3.4.4-1 Bei der Bauleitplanung in der Umgebung des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach sind die in der Karte dargestellten „Siedlungsbeschränkungsgebiete“ zu beachten. In diesen Gebieten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Bauleitplanung	-	-
4.1	Freiraumsicherung	Freiraum-schutz	-	83	G	4.1-1	G4.1-1 Der Freiraum soll insgesamt und mit seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für eine nachhaltige Raumentwicklung gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Freiraumsicherung	Freiraum-schutz	-	83	G	4.1-2	G4.1-2 Dem weiteren Verlust an Freiraum und einer dauerhaften quantitativen und qualitativen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen soll entgegengewirkt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Freiraumsicherung	Freiraum-schutz	-	83	G	4.1-3	G4.1-3 Freiraumbeanspruchende Nutzungen und Maßnahmen sollen so verwirklicht werden, dass die Flächeninanspruchnahmen und Trennwirkungen auf ein Minimum beschränkt und die Freiraumfunktionen sowie deren räumliche Vernetzung nicht beeinträchtigt werden. Funktionen des Siedlungsbereichs sollen mit denen angrenzender Freiräume für Ausgleich und Ergänzung verknüpft werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.1	Freiraumsicherung	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	83	G	4.1-4	G4.1-4 Vor allem im Verdichtungs- und Ordnungsraum sollen zusammenhängende Freiräume in einem Freiraumverbund entwickelt werden. Die Vernetzung mit den Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche ist herzustellen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz	Naturschutz	84	G	4.2-1	G4.2-1 Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume mit ihren unterschiedlichen natur- und kulturräumlichen Ausprägungen sollen nachhaltig gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz	Naturschutz	84	G	4.2-2	G4.2-2 Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und so entwickelt werden, dass - die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewahrt bleibt, - die Medien Luft, Wasser, Boden, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden, - die natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen, das charakteristische Landschaftsbild sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und - die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen geschützt oder qualitativ verbessert werden können. Die nachfolgend genannten Eigenarten und Funktionen der naturräumlichen Einheiten der Planungsregion sollen im Interesse einer tragfähigen räumlichen Entwicklung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz, Wald	84	G	4.2-3	G4.2-3 Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume im Odenwald, Taunus, Hintertaunus sowie in den Ausläufern von Spessart, Büdinger Wald und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen - das Gebiet des westlichen Taunus und Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Auenbereiche von Usa, Weil, Aar und Wisper, - die Kinzig und die Flüsse der Wetterau mit ihren weitgehend naturnahen Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug, - naturnah bewirtschaftete Wälder, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete, - Felsfluren und Magerrasen, insbesondere auf den inselhaft vorkommenden Kalkstandorten im Spessart und Odenwald.	G4.2-3 Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume im Taunus und Hintertaunus sowie in den Ausläufern von Spessart und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen - das Gebiet des Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Auenbereiche von Usa und Weil, - die Kinzig und die Flüsse der Wetterau mit ihren weitgehend naturnahen Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug, - naturnah bewirtschaftete Wälder, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete, - Felsfluren und Magerrasen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz, Wasser-wirtschaft	Naturschutz, Grundwasserschutz	85	G	4.2-4	G4.2-4 Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen - die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, - die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder, - Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung. Wiederhergestellt werden sollen vor allem - die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und Altneckarschlingen durch allmähliche Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, - alle wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer, die insbesondere nicht den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen, - von Grundwasserabsenkung betroffene Feuchtgebiete und Wälder.	G4.2-4 Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen - die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, - die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder, - Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung. Wiederhergestellt werden sollen vor allem - alle wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer, die insbesondere nicht den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen, - von Grundwasserabsenkung betroffene Feuchtgebiete und Wälder.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz	Bodenschutz	85	G	4.2-5	G4.2-5 In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im Reinheimer Hügelland, Büdingen-Meerholzer Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen, Erosion und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Erhalten oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere - verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche, - naturnahe Waldbestände zur langfristigen Erhöhung des unterdurchschnittlichen Waldanteils, - Streuobstwiesen an Siedlungsrändern, - Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte der Fließgewässer sowie ihrer Auenbereiche, - Magerrasen.	G4.2-5 In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im Büdingen-Meerholzer Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen, Erosion und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Erhalten oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere - verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche, - naturnahe Waldbestände zur langfristigen Erhöhung des unterdurchschnittlichen Waldanteils, - Streuobstwiesen an Siedlungsrändern, - Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte der Fließgewässer sowie ihrer Auenbereiche, - Magerrasen.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das mangels kartographischer Festlegung verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Nein
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz	Kulturlandschaft	85	G	4.2-6	G4.2-6 Die durch Weinanbau geprägten Räume des Rheingaus, Mittelrheintals und der Bergstraße mit ihren zahlreichen Baudenkmälern sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vordringlich bewahrt und entwickelt werden sollen - die Lebensräume Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten in den Hangbereichen, - die Inseln und verbliebenen Auen des Rheins.	G4.2-6 Die durch Weinanbau geprägten Räume des Main-Taunus-Vorlandes mit ihren zahlreichen Baudenkmälern sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vordringlich bewahrt und entwickelt werden sollen - die Lebensräume Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten in den Hangbereichen, - die verbliebenen Auen des Rheins.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz, Erholung und Tourismus	Wald, Freiraumgestützte Erholung	85	G	4.2-7	G4.2-7 In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen - die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt und Offenbach und östlich von Darmstadt als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, - naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen - das Waldgebiet des Mönchsbruchs und die südlich angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und als ökologischer Ausgleichs ihrem noch weitgehend intakten Bodenwasserhaushalt vorrangig erhalten werden.	G4.2-7 In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen - die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt am Main und Offenbach am Main als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, - naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen - das Waldgebiet des Mönchsbruchs und der südlich angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und als ökologischer Ausgleichsraum für den angrenzenden Ballungsraum in seiner Fläche, Waldstruktur und seinem noch weitgehend intakten Bodenwasserhaushalt vorrangig erhalten werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das mangels kartographischer Festlegung verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Nein
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	86	G	4.2-8	G4.2-8 In den dicht besiedelten Teilräumen der Planungsregion sollen - durch Offenhaltung ausreichender Hang- und Freiflächen insbesondere im Vortaunus und Main-Taunus-Vorland die Frischluftversorgung für die Kerngebiete gesichert, - die verbliebenen Streuobstbestände erhalten, - die unbebauten Teile der Täler zur Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes und zur Herstellung eines Biotopverbundes auch im besiedelten Bereich entwickelt, - Lebensräume für bestandsbedrohte Tiere und Pflanzen, insbesondere im Vortaunus, vordringlich geschützt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das mangels kartographischer Festlegung verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Nein
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	86	G	4.2-9	G4.2-9 Der Main mit den nicht bebauten Uferbereichen, Überschwemmungsgebieten und Auen soll als großes gliederndes Freiraumelement in der Stadtlandschaft gesichert und seine Funktion als eine der Hauptlinien für den Vogelzug erhalten werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	86	G	4.2-10	G4.2-10 Innerhalb der vorgenannten Naturräume sollen die historisch gewachsenen Kulturlandschaften erhalten, gepflegt und gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	86	G	4.3-1	G4.3-1 Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/ RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	86	Z	4.3-2	Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	88	Z	4.3-3	Z4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.		Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	88	G	4.3-4	G4.3-4 Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ sollen mit den Freiflächenstrukturen im Siedlungsbereich verbunden werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	88	G	4.3-5	G4.3-5 Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ können mit gestalteten Landschaftselementen aufgewertet werden. In ihnen sollen Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Freiraumfunktionen vorgesehen werden. Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
4.4	Regionalpark	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	89	G	4.4-1	G4.4-1 Zur Stärkung der Freiraumsicherung und als Beitrag zur Qualifizierung der Kulturlandschaft im Verdichtungsraum soll innerhalb der Regionalen Grünzüge der Regionalpark weiterentwickelt und auf weitere Teilräume ausgeweitet werden. Er soll mit Grün- und Wegesystemen in den Kernen des Verdichtungsraums sowie den angrenzenden Landschaften verknüpft werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Regionalpark	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	89	G	4.4-2	G4.4-2 Durch Schaffung eines zusammenhängenden Systems von parkartig gestalteten Fuß- und Radwegen, von wegbegleitenden Grünverbindungen, von Anlagen insbesondere auch mit Bezug zur Kulturhistorie und zur örtlichen Landwirtschaft sollen die Freiräume erlebbar, die Identität der Kulturlandschaft gefördert und die Erholungseignung verbessert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.4	Regionalpark	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	89	Z	4.4-3	Z4.4-3 Im „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ hat die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraumes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Nein
4.5	Natur und Landschaft	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	90	G	4.5-1	G4.5-1 Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an Natur und Landschaft sind in Einklang mit ihren ökologischen Funktionen zu bringen. Die Sicherung von Natur und Landschaft ist daher wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Raumentwicklung.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.5	Natur und Landschaft	Freiraum-schutz	Naturschutz	90	Z	4.5-2	G4.5-2 Wertvolle Biotope, Arten und deren Populationen sollen geschützt und nachhaltig gesichert werden. Schutzbedürftige Biotope und Habitate sollen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen im Sinne eines Biotopverbundes vernetzt werden. Entwicklungsmöglichkeiten zur Stabilisierung von Biotopen und Populationen sowie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000-Gebieten sollen ausgeschöpft werden. Diesen Zwecken dient die Ausweisung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan/RegFNP.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
4.5	Natur und Landschaft	Freiraum-schutz	Naturschutz	90	Z	4.5-3	Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
4.5	Natur und Landschaft	Freiraum-schutz	Naturschutz	90	G	4.5-4	G4.5-4 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja
4.6	Klima	Freiraum-schutz	-	92	G	4.6-1	G4.6-1 Klimarelevante Planungen sollen grundsätzlich klimaschützende Aspekte, insbesondere die Reduzierung des CO2-Ausstoßes, berücksichtigen. Damit will die Region einen Beitrag zur Minderung der weltweiten Klimaveränderungen leisten. Den bereits eingetretenen und nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll durch die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaadaption Rechnung getragen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Klima	Freiraum-schutz	-	92	G	4.6-2	G4.6-2 Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen sollen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Klima	Freiraum-schutz	-	92	G	4.6-3	G4.6-3 Im Regionalplan/RegFNP - Karte - sind die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz erfüllen, als "Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" ausgewiesen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	93	G	4.7-1	G4.7-1 Gebiete, die aufgrund der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, entwickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-2	G4.7-2 Großräumig zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere Taunus, Rheingau und Mittelrheintal, Spessart, Vogelsberg, Rhön, Odenwald sowie Messeler Hügelland dar. Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.	G4.7-2 Großräumig zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere der Taunus, aber auch die Ausläufer von Spessart, Vogelsberg sowie das Messeler Hügelland dar. Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das mangels kartographischer Festlegung verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Nein
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-3	G4.7-3 Parks, Wälder und strukturreiche oder naturnahe Freiräume an Siedlungsrändern sollen für die wohnungsnahe Erholung gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Im Verdichtungsraum Rhein-Main soll der Regionalpark wichtige Funktionen für die freiraumgebundene Naherholung erfüllen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-4	G4.7-4 Teilräume mit geringer Erholungseignung, wie insbesondere Wetterau, Idsteiner Senke, Usinger Becken, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Main-Taunus-Vorland, Untermainebene, Hessische Rheinebene, Reinheimer Hügelland sowie die Talräume von Mümling, Gersprenz und Weschnitz sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen oder anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und Eingrünung von Bauwerken aufgewertet werden.	G4.7-4 Teilräume mit geringer Erholungseignung, wie insbesondere Wetterau, Usinger Becken, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Main-Taunus-Vorland, Untermainebene und Hessische Rheinebene sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen oder anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und Eingrünung von Bauwerken aufgewertet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-5	G4.7-5 Die Zugänglichkeit der Landschaft soll für Erholungssuchende gewährleistet bleiben, soweit nicht wichtige andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung, hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-6	G4.7-6 Erholungsgebiete und -einrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar eine umweltverträgliche Mobilität vor Ort soll gewährleistet sein.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeit-einrichtungen	94	G	4.7-7	G4.7-7 Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeit-einrichtungen	94	G	4.7-8	G4.7-8 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätze, Sportplätze, Golfplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.	G4.7-8 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen mit baulichen Einrichtungen im Sinne der „Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil", z. B. Campingplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeit-einrichtungen	94	G	4.7-9	G4.7-9 Freizeitwohnen oder großflächige Sportanlagen dürfen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht erheblich einschränken und sollen möglichst konzentriert werden. Derartige Anlagen sollen nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die landschaftsgebundene Erholung oder den Arten- und Biotopschutz errichtet werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeit-einrichtungen	94	G	4.7-10	G4.7-10 Die Neuanlage von Golfplätzen kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Reinheimer Hügelland, Main-Taunusvorland, Hessische Rheinebene, Südteil der Oberrheinniederung, Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau und Usinger Becken. Vorhandene Waldbestände, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Auen sollen nicht in Anspruch genommen werden.	G4.7-10 Die Neuanlage von Golfplätzen kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Main- Taunusvorland, Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau und das Usinger Becken. Vorhandene Waldbestände, Gebiete für „ökologisch bedeutsame Flächennutzung", Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Auen sollen nicht in Anspruch genommen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeit-einrichtungen	94	G	4.7-11	G4.7-11 In Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Rheingau, Taunus, Spessart, Büdinger Wald, Vogelsberg, Odenwald und Messeler Hügelland soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.	G4.7-11 In Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Taunus, Ausläufern des Vogelsberges und Messeler Hügelland soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.8	Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	95	G	4.8-1	G4.8-1 Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, die Gesellschaft und Wirtschaft, als Lebens- und Siedlungsraum sollen erhalten und nachhaltig gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbe-deutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang / Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.8	Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	95	G	4.8-2	G4.8-2 Böden sind schonend und sparsam zu nutzen. Die Versiegelung ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher anders genutzter Böden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbe-deutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang / Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.8	Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	95	G	4.8-3	G4.8-3 Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Produktion (Land- und Forstwirtschaft) und Regelung im Stoffhaushalt, Böden mit hohem Filter- und Speichervermögen für den Grundwasserschutz, Böden von kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, besondere erdgeschichtliche Bildungen und Böden der Extremstandorte sollen erhalten, vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen gesichert und schonend und standortgerecht genutzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbe-deutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang / Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.8	Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	96	G	4.8-4	G4.8-4 Beeinträchtigte und/oder empfindliche Böden sind problemangepasst zu nutzen und zu verbessern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu sanieren.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbe-deutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang / Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.8	Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	96	G	4.8-5	G4.8-5 Erosionsanfällige Standorte sollen durch erosionsvermindernde Nutzungsformen vor Bodenabtrag gesichert werden. Bei Baumaßnahmen – einschließlich der Rohstoffgewinnung – ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbe-deutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang / Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.9	Lärmschutz	-	-	97	G	4.9-1	G4.9-1 Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben sollen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, zumindest aber die jeweiligen Richt- oder Grenzwerte der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, eingehalten werden. Können diese z.B. durch ausreichende Abstandsbemessungen nicht eingehalten werden, sollen Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes berücksichtigt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5	Verkehr	Verkehr	-	98	G	5-1	G5-1 Die Mobilität der Bevölkerung und der Transportbedarf der Wirtschaft sollen durch Erhaltungsinvestitionen und einen maßvollen Ausbau der südhessischen Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden. Die polyzentrische Struktur der Planungsregion bietet eine ideale Voraussetzung zur Minimierung des Verkehrsaufkommens durch eine ausgewogene Auslastung der verschiedenen Verkehrsmittel. Das Siedlungskonzept soll dem Prinzip der kurzen Wege Rechnung tragen und damit zur Verminderung des Verkehrsaufkommens beitragen. Das Verkehrssystem soll effizient, sozialverträglich und umweltschonend ausgestaltet werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Verkehr	Verkehr	-	98	G	5-2	G5-2 Die vorhandenen Verkehrsmittel und Transportsysteme sollen so miteinander verbunden werden, dass zusammenhängende Transportketten mit hoher Leistungsfähigkeit und geringem Zeitaufwand eine Steigerung der Lebensqualität ermöglichen (intermodale, integrierte Konzepte). Die Bereitstellung technischer Hilfsmittel zur höchstmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Verkehrswege (Telematik) hat Vorrang vor weiteren Flächen beanspruchenden Baumaßnahmen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Verkehr	Verkehr	-	98	G	5-3	G5-3 Spezielle Mobilitätsansprüche und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, sollen besonders berücksichtigt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	98	G	5-4	G5-4 Der vom Rhein-Main-Verkehrsverbund und vom Verkehrsverbund Rhein-Neckar organisierte öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll durch die Ausweitung und Verdichtung integraler Taktfahrpläne im Schienennah- und Busverkehr zunehmend attraktiver werden. Hierfür notwendige Bau- und betriebliche Maßnahmen haben Vorrang vor Investitionen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (MIV).	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	98	G	5-5	G5-5 Investitionen in den Erhalt und den Ausbau des Schienenverkehrs sollen gegenüber anderen Verkehrsträgern Vorrang haben. Die Einbindung des Fernbahnhofs am Frankfurter Flughafen in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz soll einen Anreiz für den Umstieg vom Flugzeug auf die Eisenbahn bei mittleren Entfernungen (bis ca. 600 Kilometer) bieten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	98	G	5-6	G5-6 Die Rahmenbedingungen für Fahrrad- und Fußgängerverkehr sollen auf kommunaler und regionaler Ebene verbessert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Verkehr	Verkehr	-	98	G	5-7	G5-7 Falls der Aus- und Neubau von Verkehrswegen bei nachgewiesenem Bedarf erforderlich wird, sollen unnötige Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungen wertvoller Landschaftsräume und die Beeinträchtigung infolge von Verkehrslärm durch Bündelung der Verkehrswege und gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	99	G	5.1-1	G5.1-1 Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist in der Planungsregion Südhessen für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern. Kapazitäts- und Leistungssteigerungen, insbesondere im Güterverkehr, dürfen nicht zu Verschlechterungen der Lebensqualität entlang der Schienenstrecken führen. Dies gilt sowohl für die nationalen und europäischen Fernverbindungen als auch für die Regionalund Nahverkehre. Insbesondere ist der zentrale Knoten Frankfurt im europäischen Fernverkehrsnetz zu sichern und auszubauen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	100	G	5.1-2	G5.1-2 Kapazitäts- und Leistungssteigerungen auf den Fernverkehrsstrecken dürfen nicht zu Lasten des Regional- und Nahverkehrs gehen. Auf die Entflechtung des Fern- und Nahverkehrs ist besonderes Augenmerk zu richten. Die folgenden Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Entwicklung des Schienengrundnetzes dar. Darüber hinaus sind Ausbaumaßnahmen (zusätzliche Gleise und Haltepunkte) sowie betriebliche Maßnahmen (wie z. B. Aufwertung zur S-Bahn) als Ziele aufgeführt, wenn sie hinsichtlich ihrer Raumbeanspruchung als nicht kritisch angesehen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	100	Z	5.1-3	Z5.1-3 Die von der Regionalversammlung Südhessen in der landesplanerischen Beurteilung vom 23.06.2004 zugelassenen Abweichungen behalten für diese beiden Varianten unter Beachtung der damit verbundenen Maßgaben ihre Gültigkeit. Realisierung der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar zwischen dem Ausbauende in Neu-Isenburg-Zeppelinheim und der hessischen Landesgrenze bei Viernheim. Der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Frankfurt Stadion – Neu-Isenburg-Zeppelinheim ist zwecks Entmischung von Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr in die Neubaustreckenplanung mit einzubeziehen. Die Trasse ist über den Hauptbahnhof Darmstadt zu führen. Zwischen Darmstadt Hauptbahnhof und dem Viernheimer Dreieck an den BAB A 6/A 67 kann eine der beiden in der Karte dargestellten Trassenvarianten an der A 5 oder A 67 realisiert werden.	Z5.1-3 Realisierung der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar zwischen dem Ausbauende in Neu-Isenburg-Zeppelinheim und der hessischen Landesgrenze bei Viernheim. Der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Frankfurt Stadion – Neu-Isenburg-Zeppelinheim ist zwecks Entmischung von Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr in die Neubaustreckenplanung mit einzubeziehen.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Schienenwege können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbots-zonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	100	Z	5.1-4	Z5.1.4 Verlegung der Trasse der S-Bahnlinien S 8/S 9 einschließlich der Anlage eines neuen Haltepunktes in das Baugebiet Frankfurt Gateway Gardens. Die Trasse ist gleichzeitig durch die geplante Regionaltangente West (RTW) mit zu nutzen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	100	Z	5.1-5	Z5.1-5 Zur Leistungssteigerung des Netzknotens Frankfurt sind die zwischen den Beteiligten abgestimmten Maßnahmen des Projektes Frankfurt RheinMainplus zwingend erforderlich und vollständig umzusetzen. Folgende Ausbaumaßnahmen sind hierzu zusätzlich zu den unter Z5.1-3 und Z5.1-9 aufgeführten Zielen erforderlich: ...	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	100	Z	5.1-6	Z5.1-6 Zur Verbesserung der Verbindung Wiesbaden – Frankfurt ist die Verbindungsspange Wallau zu realisieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	101	Z	5.1-7	Z5.1-7 Zur Verbesserung der Anbindung des südhessischen Wirtschaftsraumes ist eine direkte Schienennahverkehrsverbindung aus dem Raum Bergstraße über den Hauptbahnhof Darmstadt zum Frankfurter Flughafen zu realisieren.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	ja	Nein	-	-	inhaltlich nicht ausreichend konkretisiert	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	101	Z	5.1-8	Z5.1-8 Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Stadt Rüdesheim ist der Eisenbahntunnel nördlich der Kernstadt (Variante B 4) zu realisieren. Damit kann die derzeitige Rheinuferschienentrasse für die Verlegung der B 42 in Anspruch genommen werden.	Betrifft nur Region Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	101	Z	5.1-9	Z5.1-9 Das S-Bahnnetz ist durch folgende investive Maßnahmen betrieblich zu verbessern bzw. auszubauen: …	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	101	Z	5.1-10	Z5.1-10 Die als Ziele gekennzeichneten Neu- und Ausbauvorhaben sind in der Karte als „Fernverkehrsstrecke Planung", als „Regional-, Nahverkehrs- bzw. SBahnstrecke Planung" oder in der Karte des RegFNP im Ballungsraum als „Ausbaustrecke Schiene" festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Schienenwege können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbots-zonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	101	Z	5.1-11	Z5.1-11 Folgende weitere neue Haltepunkte sollen die vorhandenen Schienennetze ergänzen: …	Z5.1-11 Folgende weitere neue Haltepunkte sollen die vorhandenen Schienennetze ergänzen: (nur Ballungsraum) …	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	Z	5.1-12	Z5.1-12 Der Trassenverlauf der folgenden Schienenstrecken ist für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern: - Darmstadt – Roßdorf – Groß-Zimmern – Dieburg - Verbindungskurve von der Odenwaldbahn zum Bahnhof Darmstadt-Kranichstein - Grävenwiesbach – (Weilmünster) - Höchst (Odw.) – Sandbach - Jossa – (Wildflecken) - (Mainz) – Wiesbaden – Bad Schwalbach – (Limburg) (Aartalbahn) - Mörlenbach – Wald-Michelbach – Wahlen (Überwaldbahn) - Pfungstadt – Darmstadt-Eberstadt (Reaktivierung beschlossen) - Stockheim – Gedern – (Lauterbach) - Reinheim – Groß-Bieberau - Wächtersbach – Bad Orb - Wölfersheim-Södel – (Hungen) Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung dieser Schienenstrecken sind weiterzuverfolgen. In der Karte sind diese Schienenstrecken mit dem Planzeichen „Trassensicherung stillgelegter Strecke" gekennzeichnet. Die folgenden Neubau- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise: (...)	Z5.1-12 Der Trassenverlauf der folgenden Schienenstrecken ist für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern (nur Ballungsraum): - Grävenwiesbach – (Weilmünster) - Wölfersheim-Södel – (Hungen) Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung dieser Schienenstrecken sind weiterzuverfolgen. In der Karte sind diese Schienenstrecken mit dem Planzeichen „Trassensicherung stillgelegter Strecke" gekennzeichnet. Die folgenden Neubau- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise (nur Ballungsraum): (...)	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-13	G5.1-13 Der alte Tunnel am Brandenstein (Schlüchtern) ist durch einen Tunnelneubau zu ersetzen.	Betrifft nur Region Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-14	G5.1-14 Die Anbindung des am Flughafen Frankfurt Main geplanten Terminals 3 an das S-Bahn- und Regionalverkehrsnetz ist anzustreben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-15	G5.1-15 Als langfristige Maßnahme ist nach dem Konzept Frankfurt RheinMainplus die Option auf den Bau eines zweigleisigen Fernbahntunnels zwischen Frankfurt Hauptbahnhof und dem südöstlichen Stadtgebiet offen zu halten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-16	G5.1-16 Zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrszuwachses und zur Entflechtung von Fern- und Regionalverkehren in dem überlasteten Korridor Hanau – (Fulda/ Würzburg) sind Aus- und Neubaumaßnahmen in diesem Bereich unverzichtbar.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-17	G5.1-17 Zur Verdichtung des S-Bahn-Angebotes auf der Linie S 3 ist auf dem Abschnitt Eschborn – Schwalbach – Bad Soden ein zweigleisiger Ausbau der Strecke zwischen Schwalbach und Schwalbach Nord anzustreben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-18	G5.1-18 Zur direkten Anbindung des Main-Taunus-Zentrums in Sulzbach an das Schienennetz soll die Trasse der Regionalbahn R 13 an das Main-Taunus-Zentrum verschwenkt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-19	G5.1-19 Im regionalen Nahverkehrsplan des RMV ist die Modernisierung der Ländchesbahn Wiesbaden – Niedernhausen vorgesehen.	Betrifft nur Region Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-20	G5.1-20 Zur Qualitätsverbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Rheingau soll auf der Strecke Wiesbaden – Rüdesheim ein vertakteter Regional-S-Bahnbetrieb angestrebt werden.	Betrifft nur Region Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	5.1-21	G5.1-21 Bei der Taunusbahn sind Angebotsverbesserungen anzustreben (ganztägige Direktverbindungen nach Frankfurt).	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	103	G	5.1-22	G5.1-22 Die Odenwaldbahn Frankfurt – Hanau – Babenhausen – Erbach – (Eberbach) soll für die überregionale Verbindung des östlichen Rhein-Main-Raumes mit den Räumen Heilbronn und Stuttgart sowie der Rhein-Neckar-Region (Heidelberg – Mannheim – Ludwigshafen) und für den innerregionalen Anschluss des Odenwaldkreises an das südhessische Oberzentrum Darmstadt in der Relation Erbach/Michelstadt – Groß-Umstadt – Reinheim – Darmstadt – Frankfurt aufgewertet werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.1	Schienenverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	103	G	5.1-23	G5.1-23 Die vorhandenen Straßenbahn- und U-/Stadtbahntrassen in den Verkehrsräumen Frankfurt am Main, Darmstadt sowie im Landkreis Bergstraße (OEG) sind bedarfsgerecht zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Ihre Netzverbindung zu den anderen Trägern des ÖPNV ist sicherzustellen. Die Festlegungen in den Nahverkehrsplänen sind zu beachten. Stadtbahn- und Straßenbahnstrecken auf oberirdischem eigenem Gleiskörper sind dem Bau weiterer unterirdischer ÖPNV-Linien vorzuziehen. Die Verlängerung der Straßenbahn von Griesheim nach Riedstadt-Goddelau ist anzustreben.	G5.1-23 Die vorhandenen Straßenbahn- und U-/Stadtbahntrassen im Verkehrsraum Frankfurt am Main sind bedarfsgerecht zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Ihre Netzverbindung zu den anderen Trägern des ÖPNV ist sicherzustellen. Die Festlegungen in den Nahverkehrsplänen sind zu beachten. Stadtbahn und Straßenbahnstrecken auf oberirdischem eigenem Gleiskörper sind dem Bau weiterer unterirdischer ÖPNV-Linien vorzuziehen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-1	G5.2-1 Die Einbindung der Planungsregion Südhessen in das nationale und europäische Verkehrsnetz erfordert trotz Präferenz der Schiene ein leistungsfähiges Netz von Fernverkehrs- und regionalen Straßen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-2	G5.2-2 Bei Straßenplanungen hat die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes Vorrang vor dem Ausbau von Straßen und deren Ausbau Vorrang vor Neutrassierungen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-3	G5.2-3 Ortsumgehungen sind dann vorzusehen, wenn eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse in den betroffenen Ortslagen erforderlich ist und nur auf diesem Weg erreicht werden kann.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-4	G5.2-4 Neben den verkehrlichen Erfordernissen sollen bei der Planung berücksichtigt werden: - Aspekte des Lärmschutzes - Wechselwirkungen mit der Siedlungsstruktur - Vermeidung von Zerschneidungseffekten und Verringerung der Flächeninanspruchnahme z. B. durch ortsnahe Trassierungen	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-5	G5.2-5 Zur Verminderung von Lärmimmissionen verkehrsreicher Bundes-, Landes- und sonstiger Straßen sind, insbesondere entlang von Wohngebieten, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-6	G5.2-6 Bei Straßenneubau ist die Rekultivierung oder der Rückbau entlasteter Straßenabschnitte anzustreben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	Z	5.2-7	Z5.2-7 Folgende Aus- und Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes dar: (…)	Z5.2-7 Folgende Aus- und Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes dar (nur Ballungsraum): (…)	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Straßen können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausge-schlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbotszonen der Infrastruktureinrich-tungen errichtet werden können und die erforder-lichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	108	Z	5.2-8	Z5.2-8 Die aufgeführten Vorhaben sind in der Karte als „Bundesfernstraße Planung“ oder „sonstige regional bedeutsame Straße Planung“, festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Straßen können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausge-schlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbotszonen der Infrastruktureinrich-tungen errichtet werden können und die erforder-lichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	109	G	5.2-9	G5.2-9 Das bestehende regional bedeutsame Straßennetz ist in der Karte als „Bundesfernstraße Bestand“ oder „sonstige regional bedeutsame Straße Bestand“ festgelegt.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	109	G	5.2-10	G5.2-10 Die folgenden Neu- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise: (…)	G5.2-10 Die folgenden Neu- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise (nur Ballungsraum): (…)	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	111	G	5.2-11	G5.2-11 Zur Einbindung der Straßenverkehre in das Gesamtverkehrssystem sollen beim Übergang von individuellen zu öffentlichen Verkehrsmitteln an geeigneten Haltepunkten des Schienenverkehrs Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Plätze/Parkhäuser errichtet werden. Diese sollen mit dem lokalen Bus- und Radwegenetz verknüpft werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	113	Z	5.3-1	Z5.3-1 Für regionale Logistikzentren stehen die Häfen in Frankfurt, Hanau, Gernsheim und Ginsheim-Gustavsburg zur Verfügung. Für den Güterumschlag zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene bzw. Flugzeug dienen weitere Umschlagstellen. Bei Bedarf sind neue Umschlagstellen und regionale Logistikzentren vorrangig unter Berücksichtigung der Schienenerschließung einzurichten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	113	G	5.3-2	G5.3-2 In gut erreichbaren Industrie- und Gewerbegebieten entlang der Autobahnen sollen, zusätzlich zu dem im Geltungsbereich des RegFNP als „Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter" und Zweckbestimmung Autohof dargestellten Standort Bischofsheim und den vorhandenen Tank- und Rastanlagen, weitere Autohöfe errichtet werden. Falls in den genannten Nutzungskategorien nicht ausreichend geeignete Flächen verfügbar sind, sind weitere Standorte entlang von Autobahnen zu prüfen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	113	G	5.3-3	G5.3-3 Zur Minderung der innerstädtischen Verkehrsbelastung sollen in den Oberzentren City-Logistik-Konzepte (Einrichtung von Warenverteilzentren) eingerichtet werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	114		5.3-4	G5.3-4 Nachfolgende Standorte kennzeichnen Orte mit regional bedeutsamer Logistikfunktion. (…)	G5.3-4 Nachfolgende Standorte kennzeichnen Orte mit regional bedeutsamer Logistikfunktion (nur Ballungsraum) (…)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	114	G	5.3-5	G5.3-5 Neue Logistikzentren sollen an verkehrsgünstigen Standorten in der Nähe von Bundesautobahnen und Schienenstrecken unter weitgehender Minimierung der Verkehrsauswirkung auf Siedlungs- und Erholungsräume sowie von Ortsdurchfahrten angesiedelt werden und möglichst intermodal ausgerichtet sein.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	114	G	5.3-6	G5.3-6 Der Schienengüterverkehr in der Region ist zu fördern. Dies betrifft die Sicherung und den Ausbau von Trassen, Verladestellen und privaten Gleisanschlüssen. Größere Gewerbestandorte und Anlagen mit hohem Güterverkehrsaufkommen sollen soweit möglich direkt an den Schienengüterverkehr angebunden werden; Gewerbe- und Industriegleisanschlüsse sind zu unterstützen. Standorte an Schienenstrecken sind möglichst für Betriebe mit schienenaffinem Gütertransportaufkommen zu nutzen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Fahrrad- und Fußgängerverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	115	G	5.4-1	G5.4-1 Zur Reduzierung des durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Energieverbrauchs und der damit verbundenen Umweltbelastungen soll ein funktionsfähiges, sicheres Wanderwege- und Fahrradroutennetz in Südhessen eingerichtet werden. Dieses soll die Städte und Gemeinden – bzw. deren Ortsteile – untereinander und mit den Naherholungsgebieten verbinden sowie wichtige Alltagsziele anbinden. Insbesondere Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV sind in das Fahrradroutennetz einzubeziehen. Die Mitnahme von Fahrrädern im Regional-, S-Bahn-,U-/Stadtbahn- und Straßenbahnverkehr soll nach Möglichkeit zu allen Tageszeiten sichergestellt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Fahrrad- und Fußgängerverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	115	G	5.4-2	G5.4-2 Die fahrradtouristische Infrastruktur ist besonders im ländlichen Raum zu fördern. Die durch Südhessen verlaufenden Radfernwege R 2, R 3, R 4, R 6, R 8, R 9 sowie der Main-Radweg sind vorrangig auszubauen und mit einer systematischen Wegweisung zu versehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Fahrrad- und Fußgängerverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	115	G	5.4-3	G5.4-3 Der Fußgängerverkehr muss barrierefrei möglich sein. Hierzu gehört auch der Zugang zu den Verkehrsmitteln des ÖPNV. Zur Förderung des Wandertourismus ist dem weiteren Ausbau, Erhalt und der Vernetzung regionaler Wanderwege besondere Aufmerksamkeit zu schenken.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	G	5.5-1	G5.5-1 Der Flughafen Frankfurt Main soll auch künftig den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe des internationalen Luftverkehrs sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	Z	5.5-2	Z5.5-2 Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn vorgesehenen Flächen in der Karte des Regionalplans/RegFNP als „Fläche für den Luftverkehr, geplant“ festgelegt. Sie sind von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	Z	5.5-3	Z5.5-3 Die Verknüpfung des Flughafens Frankfurt Main mit dem Schienenfern- und -regionalverkehr ist auszubauen. Die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Frankfurt-Hahn in Rheinland-Pfalz ist zu vertiefen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	Z	5.5-4	Z5.5-4 Bei der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festlegung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	G	5.5-5	G5.5-5 Die Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Gelnhausen und Reichelsheim/ Wetterau sollen den Anschluss der Planungsregion an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	G	5.5-6	G5.5-6 Am Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach soll die Verbesserung der Infrastruktur vorgesehen werden. Eine Verschlechterung der Fluglärmsituation für die Bevölkerung der Umgebung des Flugplatzes ist zu vermeiden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	117	G	5.5-7	G5.5-7 Der sonstige Luftverkehr soll sich im Rahmen der bereits vorhandenen Sonderlandeplätze und Segelfluggelände und anderer Flugplätze bewegen. Neuanlagen für solche Luftverkehre sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Falls dennoch eine Neuanlage oder ein Ausbau der vorhandenen Flugplätze geplant sein sollte, erfolgt eine Einzelfallprüfung unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Bedeutung und der Umweltverträglichkeit.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	117	G	5.5-8	G5.5-8 Die bestehenden Verkehrslandeplätze sind in der Karte als „Landeplatz, Bestand“ festgelegt.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	117	G	5.6-1	G5.6-1 Den vorhandenen Binnenhäfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren besondere Bedeutung zu. Die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in der Region soll durch Kooperation erhalten, eine Schienenanbindung grundsätzlich gefördert werden. Die entsprechenden Verladeeinrichtungen, insbesondere für kombinierte Verkehre, sind in ausreichendem Maße vorzusehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	117	G	5.6-2	G5.6-2 Die technischen Erfordernisse der Binnenschifffahrt sind mit der Erhaltung natürlicher Bestandteile der Flusslandschaften sowie mit Belangen der anliegenden Städte in Einklang zu bringen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	117	G	5.6-3	G5.6-3 Die bestehenden Fährverbindungen sind zu erhalten und, soweit erforderlich, zu intensivieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	117	G	5.6-4	G5.6-4 Die Unterbringung von Sportbooten soll in den vorhandenen Häfen erfolgen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	118	G	5.6-5	G5.6-5 Zu den vordringlichen Aufgaben zur Förderung der Binnenschifffahrt gehört der Ausbau - des Rheins auf dem Abschnitt Mainz – Bingen – St. Goar - des Mains von der Mainmündung bis zur bayerischen Landesgrenze - des Neckars im Abschnitt Neckargemünd – Eberbach sowie die Verstärkung der Hafenfunktionen im Sinne von Lager- und Verteilzentren an folgenden Standorten: - Containerhafen im Industriepark Höchst - Hanauer Hafen - Ginsheim-Gustavsburger Hafen	G5.6-5 Zu den vordringlichen Aufgaben zur Förderung der Binnenschifffahrt gehört der Ausbau (nur Ballungsraum) - des Mains von der Mainmündung bis zur bayerischen Landesgrenze sowie die Verstärkung der Hafenfunktionen im Sinne von Lager- und Verteilzentren an folgenden Standorten: - Containerhafen im Industriepark Höchst - Hanauer Hafen - Ginsheim-Gustavsburger Hafen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	118	Z	5.6-6	Z5.6-6 Ein Ausbau des Hafens Gernsheim zu einem Verteilzentrum für Massen und Stückgüter sowie für den Containerumschlag ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.	Betrifft nur Region Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	118	Z	5.6-7	Z5.6-7 Die Umschlagkapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschifffahrt, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	118	G	5.6-8	G5.6-8 Die bestehenden Häfen sind in der Karte ausgewiesen	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.1	G6.1.1 Das Grundwasser als eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist flächendeckend zu schützen und nachhaltig zu sichern.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nur punktuell und temporär. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das GW sind i.d.R. auszuschließen. Eine Berücksichtigung der GW-Belange erfolgt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete GW	Nein	-
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119		6.1.2	G6.1.2 In der Planungsregion Südhessen sind die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden oder zu begrenzen, eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern und einen guten Zustand zu erreichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch die entsprechenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Hessischem Wassergesetz (HWG) zu konkretisieren.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nur punktuell und temporär. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das GW sind i.d.R. auszuschließen. Eine Berücksichtigung der GW-Belange erfolgt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete GW	Nein	-
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.3	G6.1.3 Soweit fachlich sinnvoll, ist zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung ein Gleichgewicht zu gewährleisten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.4	G6.1.4 In durch Grundwasserentnahmen besonders beanspruchten Gebieten sollen Bewirtschaftungspläne oder vergleichbare Fachpläne eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Grundwasseranreicherung (Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser), sicherstellen und zu einer Stabilisierung des örtlichen und regionalen Grundwasserhaushaltes beitragen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.5	G6.1.5 Unversiegelte Flächen sind als Voraussetzung für die natürliche Grundwasserneubildung und Filterung des Wassers im Boden möglichst zu erhalten oder durch Rückbau wiederherzustellen. Die Möglichkeit zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Boden soll weitgehend genutzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nur punktuell und temporär. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das GW sind i.d.R. auszuschließen. Eine Berücksichtigung der GW-Belange erfolgt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete GW	Nein	-
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.6	G6.1.6 In Gebieten mit periodisch stark schwankenden und zu erwartenden flurnahen Grundwasserständen ist auf eine angepasste Bebauung zu achten. Insbesondere sind hier frühzeitig im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen die Grundwasserverhältnisse und die maximal zu erwartenden Grundwasserstände näher zu untersuchen und entsprechende Bemessungsgrundwasserstände festzulegen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.7	G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.8	G6.1.8 Die für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserressourcen sind für diesen Zweck langfristig zu sichern und vor qualitativen Beeinträchtigungen zu schützen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Grundwasser	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	119	Z	6.1.9	Z6.1.9 In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.1	G6.2.1 Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Talauen sind in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand ist wieder herzustellen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbe-deutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang / Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.2	G6.2.2 Der Schutz der oberirdischen Gewässer soll ganzheitlich unter Einbeziehung stofflicher, struktureller und hydraulischer Aspekte erfolgen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbe-deutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang / Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.3	G6.2.3 Der Lebensraum oberirdischer Gewässer soll durch Benutzungen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Anthropogene Schadstoffeinträge sind auf ein ökologisch verträgliches Maß zu beschränken.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbe-deutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang / Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.4	G6.2.4 Naturfern ausgebaute Gewässer und zerstörte Auen sollen im Rahmen einer Renaturierung oder durch naturnahen Rückbau in einen naturnäheren Zustand rückgebildet werden, damit sich ihre naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation (natürliche Selbstreinigungskraft) in hohem Maße entfalten können. Die Planungen sollen einzugsgebietsbezogen erfolgen und sich am naturraumtypischen Leitbild orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.5	G6.2.5 Im innerörtlichen Bereich der Städte und Gemeinden, insbesondere im Verdichtungsraum, sollen naturferne oder verrohrte Fließgewässer, soweit möglich, zurückgebaut, naturnah gestaltet und in das Siedlungsbild eingefügt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.6	G6.2.6 Die Durchgängigkeit der Gewässer ist wieder herzustellen bzw. sicherzustellen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raum-bedeutsam. Raumbe-deutsame Auswirkun-gen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.7	G6.2.7 Die Bewirtschaftung der Fließgewässer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmenprogrammen gemäß (§4) HWG.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	121	Z	6.2.8	Z6.2.8 Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer ist hinsichtlich der stofflichen Belastung und des strukturellen Zustands an der Zielvorgabe der Erreichung des im WHG und HWG konkretisierten guten ökologischen und chemischen Zustandes auszurichten. Hierzu ist entlang des Fließgewässers ausreichend Raum vorzuhalten, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabens-wirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raum-bedeutsam. Raumbe-deutsame Auswirkun-gen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-1	G6.3-1 In allen raumordnerischen Planungen sind die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-2	G6.3-2 Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz, aber auch für die Grundwasserneubildung und für den Landschaftshaushalt erhalten werden. Insbesondere sind die Überschwemmungsgebiete mit ihren Retentionsräumen zu sichern (z.B. durch forcierte Feststellungen der Überschwemmungsgebiete) und möglichst in ihrer Funktion zu verbessern und zu erweitern (Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen). Nach Möglichkeit sind vorbeugende dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen flächendeckend zu realisieren.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgegriffen.	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-3	G6.3-3 In hochwassergefährdeten Bereichen sind die Nutzungen so zu gestalten, dass Hochwasserschäden möglichst verhindert oder zumindest minimiert werden. In diesem Sinne sind potentielle Überflutungsbereiche auch hinter den Deichen als gefährdet anzusehen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen in hochwassergefährdeten Bereichen soll vermieden werden; sofern dies nicht möglich ist, sollen die Gefährdungspotentiale möglichst gering gehalten werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-4	G6.3-4 In der Planungsregion sind die Voraussetzungen für die Gewinnung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräume durch Rückgewinnung/Reaktivierung der natürlichen Flussaue z.B. durch Rückverlegung von Deichen oder Rückbau von Gewässerausbauten, zu schaffen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-5	G6.3-5 Waldflächen üben im Hochwasserfall durch ihr Rückhaltevermögen in der Fläche einen günstigen Beitrag zur Verringerung der Hochwassergefahr aus. Deshalb müssen zur Erhaltung und Vermehrung des Niederschlagsrückhalts die in den Einzugsgebieten vorhandenen Waldflächen als wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Wasserabflusses erhalten und vermehrt werden. Aus diesem Grund sollen auch neue Waldflächen bzw. abflusshemmende Auenvegetation im Zuge von Gewässerrenaturierungen in Überschwemmungsgebieten aufgebaut werden, wenn aufgrund der Lage oder gezielter Maßnahmen wesentliche Beeinträchtigungen für den Hochwasserabfluss vermieden werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgegriffen.	Nein	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-6	G6.3-6 Sofern technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes nötig werden, sind sie vorrangig dezentral und den örtlichen Gegebenheiten angepasst durchzuführen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-7	G6.3-7 Hochwasserrückhaltebecken sollen möglichst als Bedarfsstaubecken geplant und ihre Dämme in ohnehin gestörte Bereiche gebaut werden, beispielsweise in Verbindung mit Verkehrsanlagen. Dabei ist die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-8	G6.3-8 Bei Baugebiets-, Verkehrs- und sonstigen Flächen beanspruchenden Planungen ist Abflussverschärfungen durch Schaffung von Rückhaltemaßnahmen vorzubeugen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-9	G6.3-9 Am Rhein soll zusätzlicher Retentionsraum zur Verringerung der Hochwassergefahr geschaffen werden. Die Flächennutzungen und Entwicklungen im Rheinvorland vor den Rheinhauptdeichen - müssen hochwasserneutral erfolgen. Eine Erhöhung der Schadensrisiken in Bereichen, die bei Extremhochwasser gefährdet sind, ist zu vermeiden; Schadensrisiken sind möglichst zu verringern.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-10	G6.3-10 In hochwassergefährdeten Gebieten mit höheren Schadensrisiken sollen die in Hochwasserschutzplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst vollständig umgesetzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-11	G6.3-11 Naturnahe Gewässerentwicklung dient dem dezentralen Hochwasserrückhalt und ist grundsätzlich mit Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar. Wo dies mit einem verträglichen Aufwand möglich ist, ist die naturnahe Fließgewässerentwicklung technischen Hochwasserschutzmaßnahmen vorzuziehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	124	Z	6.3-12	Z6.3-12 In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	124	G	6.3-13	G6.3-13 Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja
6.3	Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	124	Z	6.3-14	Z6.3-14 Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja
6.4	Wasserversorgung	Wasser-wirtschaft	Trinkwasser-gewinnung	126	G	6.4.1	G6.4.1 Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist langfristig zu sichern.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.4	Wasserversorgung	Wasser-wirtschaft	-	126	G	6.4.2	G6.4.2 Der Wasserverbrauch ist in allen Verbrauchsbereichen (Haushalte, Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Nutzung usw.) durch eine rationelle und effiziente Wasserverwendung zu minimieren. Hierauf soll u. a. durch entsprechende Ausschöpfung von Einsparpotenzialen sowie den Einsatz optimierter Techniken und Regelungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen hingewirkt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.4	Wasserversorgung	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	126	G	6.4.3	G6.4.3 Zwischen Grundwasserentnahmen und -neubildung ist ein Gleichgewicht zu gewährleisten. Die Grundwasserentnahmen sollen nicht nur an Mengen, sondern, soweit möglich, auch an vertretbare Grundwasserstände unter Berücksichtigung der stark schwankenden natürlichen Niederschlagsraten und daraus resultierenden Grundwasserneubildungsraten erfolgen. Zur Verbesserung einer nachhaltigen Verträglichkeit der Grundwassernutzung ist die Infiltration zu optimieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.4	Wasserversorgung	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	126	G	6.4.4	G6.4.4 Auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen sind die Grundwassergewinnungsmöglichkeiten wasserwirtschaftlich, umweltverträglich und ökonomisch vertretbar auszunutzen. Soweit notwendig, soll das bestehende Verbundsystem ausgebaut werden. Die konsequente Ausweisung von Wasserschutzgebieten für alle Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung soll fortgeführt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.4	Wasserversorgung	Wasser-wirtschaft	Leitungen	128	Z	6.4.5	Z6.4.5 Für die folgenden Planungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: - Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung - Geplante Fernwasserleitung DN 800 Jägersburger Wald – Lorscher Wald mit rd. 5,1 km Länge	Für die folgende Planung sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Versorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
6.4	Wasserversorgung	Wasser-wirtschaft	Trinkwasser-gewinnung	128	Z	6.4.6	Z6.4.6 Die Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen sind in ihrer Funktion zu sichern. Die bestehenden regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen sind in der Karte dargestellt.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Versorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
6.4	Wasserversorgung	Wasser-wirtschaft	Leitungen	128	G	6.4.7	G6.4.7 Folgende geplante Fernwasserleitungen sind als Planungshinweise zu verstehen: - vom Wasserwerk Schönauer Hof der Stadtwerke Mainz zur Verteileranlage Hassloch, - von Mainz-Kastel (Netz der Stadtwerke Mainz) über Wiesbaden-Delkenheim nach Nordenstadt - geplante Fernwasserleitung zwischen Rodgau und Dietzenbach entlang der Kreisquerverbindung, - geplante Fernwasserleitung mit einer Länge von rd. 5,1 km im Anschluss an die bestehende Fernwasserleitung im Rahmen des Endausbaus der Infiltrationsanlage Eschollbrücken/ Pfungstadt.	Folgende geplante Fernwasserleitung ist als Planungshinweis zu verstehen: - Zwischen Rodgau und Dietzenbach geplante Fernwasserleitung entlang der Kreisquerverbindung.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	129	G	6.5-1	G6.5-1 Abwässer sollen so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	129	G	6.5-2	G6.5-2 Die Gehalte an Pflanzennährstoffen sind nach dem Stand der Technik zu reduzieren. Schwer abbaubare und toxische Stoffe, langlebige oder sich im Naturhaushalt anreichernde Substanzen sind aus den Abwassereinleitungen fernzuhalten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	129	G	6.5-3	G6.5-3 Die Abwasserableitungs- und Reinigungsanlagen sind in ihrem Ausbaustandard dem Ziel einer optimalen Reinigungsleistung anzupassen. Bei den einzelnen Maßnahmen müssen die örtlichen Verhältnisse sowie die jeweiligen ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen berücksichtigt und unter diesen Aspekten sinnvolle Lösungen konzipiert werden. Ortsteile, die noch keine Abwasserbehandlung aufweisen, sind vorrangig in die Maßnahmen einzubeziehen. In ländlichen Bereichen mit geringem Abwasseranfall sind dezentrale Konzeptionen und naturnahe Kläranlagen zu bevorzugen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	130	G	6.5-4	G6.5-4 Standorte für neue Kläranlagen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten dort festzulegen, wo sie landschaftsökologisch den geringsten Eingriff darstellen, wobei die langfristige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	130	Z	6.5-5	Z6.5-5 Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Die Kläranlagen ≥ 20.000 Einwohnerwerte sind in der Karte dargestellt.	Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Kommunale und industrielle Anlagen zur Abwasserbehandlung sind grundsätzlich in der Karte dargestellt.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Entsorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
7	Abfall	Entsorgung	Abfallwirtschaft	131	G	7-1	G7-1 Das Leitbild einer nachhaltigen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Abfällen, die Verwertung aller wieder verwertbaren und die umweltschonende Beseitigung nicht verwertbarer Stoffe. Die Abfallwirtschaft orientiert sich an den vielfältigen Anforderungen der Umweltvorsorge mit den Schwerpunkten auf dem Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen von Produktion und Konsum sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7	Abfall	Entsorgung	Abfallwirtschaft	131	Z	7-2	Z7-2 Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung sowie der zentralen Biokompostieranlagen sind zu sichern. Sie sind in der Karte ausgewiesen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Entsorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
8	Energie	Energie-versorgung	-	132	G	8-1	G8-1 Durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung verringert werden. Gleichzeitig ist der Einsatz einheimischer erneuerbarer Energieträger zu fördern.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	132	G	8-2	G8-2 Der Wirkungsgrad bestehender Energieerzeugungsanlagen ist durch vermehrte Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung zu erhöhen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	132	G	8-3	G8-3 Großkraftwerke (mehr als 200 MW) sollen nur erweitert oder an einem neuen Standort errichtet werden, wenn sich aus dieser Maßnahme in der Gesamtbetrachtung ökologische Vorteile ergeben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	132	G	8-4	G8-4 Bei Bedarf an überörtlicher Stromerzeugung ist Kraftwärme gekoppelten Anlagen grundsätzlich der Vorzug zu geben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energie-versorgung	-	132	G	8-5	G8-5 Die Fernwärmeversorgung soll in geeigneten Gebieten, insbesondere im Verdichtungsraum, ausgebaut werden. Die in den Oberzentren und anderen Gemeinden des Verdichtungsraumes bestehenden Fernwärmeversorgungen sind zu modernisieren, in Anlehnung an bestehende Netze und Erzeugungsanlagen auszubauen und untereinander zu verknüpfen. Dabei sollen die Abwärmepotenziale aller energieerzeugenden Anlagen, soweit noch nicht erfolgt, in die Wärmeversorgung einbezogen werden. Das Wärmepotenzial des Kraftwerksstandortes Staudinger soll zur Nah- und Fernwärmeversorgung des Verdichtungsraumes Rhein-Main (Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main) so weit wie möglich ausgeschöpft werden. Durch den Kraftwerksstandort sollen neue Wärmeversorgungsgebiete erschlossen, vorhandene Wärmeleitungsnetze angeschlossen und die erforderliche Leitungsinfrastruktur ausgebaut werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
8	Energie	Energie-versorgung	-	132	G	8-6	G8-6 Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist zu prüfen, ob - je nach siedlungsstruktureller Eignung - Fern- oder Nahwärme, regenerative Energien oder Erdgas zur Wärmeversorgung eingesetzt werden können. Dezentrale Kraftwärmekopplung soll vorrangig in der Umgebung von Bedarfsschwerpunkten zum Einsatz kommen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	132	G	8-7	G8-7 Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen möglichst mit Energieträgern erneuerbarer Energien betrieben werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energie-versorgung	Rohrleitungen	132	G	8-8	G8-8 Der Anschluss unversorgter Gemeinden an das Erdgasversorgungsnetz soll bei entsprechendem Energiebedarf angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Gemeinden entlang oder in Nachbarschaft von bestehenden oder geplanten Erdgasfernleitungen, für Bereiche mit hoher Luftbelastung und mit hoher Bedeutung für den Fremdenverkehr.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	132	Z	8.1-1	Z8.1-1 Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Leitungen bzw. Umspannstationen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: (…)	Betrifft nur Region Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Versorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	n. a.	n. a.
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	133	Z	8.1-2	Z8.1-2 Folgende Leitung ist abzubauen: 220 kV-Freileitung Kriftel- Regionsgrenze	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	-	-	-
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	133	G	8.1-3	G8.1-3 Die folgenden Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: - Kraftwerk Höchst (Kraft-Wärme-Kopplung) (Frankfurt) - 380 kV-Leitungsverbindung Kriftel – Pkt. Eschborn (Nordwestkreuz Frankfurt) - 220 kV-Leitung Bischofsheim – Pfungstadt - 220 kV-Leitung Pkt. Biblis – Pkt. Bürstadt - 110 kV-Leitung Pkt. Griesheim - Griesheim mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Pkt. Peterod - Pkt. Dudenhofen - 110 kV-Leitung Pkt. Brügeläcker - Lorsch mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Pkt. Nieder-Roden - Nieder-Roden mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Anschluss Ober-Ramstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Seligenstadt - Dettingen (Bayern) - 110 kV-Leitung Lißberg - Gedern mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Hochstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Rosbach mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Florstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Ravolzhausen mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Rückingen mit Umspannstation - 110 kV-Kabel Pkt. Lörzenbach - Fürth mit Umspannstation - 110 kV-Kabel Anschluss Darmstadt-Ost - 110 kV-Kabel UW-Bierstadt über UW Helenenstraße zum UW Dotzheim (Wiesbaden) - 110/20KV-Umspannstation Bad Soden-Salmünster - 110/20 KV Umspannstation Steinau a. d. Straße - 110/20 kV-Umspannstation Beerfelden - 110/20 kV-Umspannstation Moltkering (Wiesbaden) - 110/20 kV-Umspannstation Nordenstadt - 110/20 kV-Umspannstation Offenbach-Kaiserlei - 110/20 kV- Umspannstation Hochheim - Geplanter Abbau 220kV-Leitung (UA Pfungstadt – Pkt. Wallstadt (bis zur hessischen Grenze)	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Zusätzliche, über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstrom-Freileitungen hinausgehende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben, die Gleichstromverbindung, können auf Übertragungs- und Verteilnetze für Energie nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand minimiert werden, da u.a. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zu anderen Freileitungen derartiger Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. Die weiteren Gründe können Kapitel 7.3. entnommen werden.	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Rohrleitungen	134	Z	8.1-4	Z8.1-4 Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: - Gasfernleitung SEL Abschnitt Lampertheim – Viernheim - Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden - Gasleitung Mörlenbach - Birkenau	Z8.1-4 Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden	Ja	Nein	-	-	-	Zusätzliche, über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstrom-Freileitungen hinausgehende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand auf Fernleitungs- und Verteilnetze nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Schutzstreifen der Infrastruktureinrichtungen errichtet werden können. Induktive Beeinflussungen von Rohrleitungen durch Gleichstrom-Freileitungen sind zudem geringer als durch Drehstromfreileitungen (gem. DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185). Die von Drehstrom-Freileitungen her bekannten Maßnahmen sind daher ausreichend. Die weiteren Gründe können Kapitel 7.3. entnommen werden.	Nein	-
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Rohrleitungen	134	G	8.1-5	G8.1-5 Die folgenden Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: Umlegung einer Gasleitung im Bereich der Deponie Wicker Gasleitung von Ltg. Rhein-Neckar - Südzucker Groß-Gerau Gasleitung Pkt. Rodgau – Frankfurt Gasleitung Butzbach-Nieder Weisel – Butzbach-Ostheim Gasleitung (Langgöns-Niederkleen) - Butzbach-Ebersgöns Gasleitung Wiesbaden-Auringen - Hofheim am Taunus-Wildsachsen Gasleitung Darmstadt – Darmstadt-Wixhausen Gasleitung Bad König-Fürstengrund - Bad König Gasleitung Lauterbach – Gernsheim Gasleitung Reinheim – Otzberg Gasleitung Butzbach-Ostheim – Butzbach-Fauerbach – Butzbach-Hoch-Weisel – Butzbach-Münster Gasleitung Münzenberg-Gambach – Münzenberg-Ober-Hörgern – Münzenberg Gasleitung Rockenberg – Rockenberg-Oppershofen Gasleitung Rosbach – Usingen Gasleitung Frankfurt/Eschborn - Bad Soden	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	134	G	8.1-6	G8.1-6 Vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Dennoch erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot"). Die für das Vorhaben entwickelten Trassenkorridore zielen bereits auf die Nutzung schon bestehender Leitungstrassen/auf eine Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen oder anderen linearen Infrastrukturen und somit auf die Reduzierung möglicher raumordnerischer Konflikte ab, so dass das genannte Erfordernis hier Berücksichtigung findet (s. auch Kapitel *6.1.4.9/6.1.4.10 Konfliktrisiko/Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung*)	Ja	-
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	134	G	8.1-7	G8.1-7 Die Zerschneidung von zusammenhängenden Freiräumen ist zu vermeiden. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sollen umgangen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	134	G	8.1-8	G8.1-8 Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen abgebaut werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	135	G	8.1-9	G8.1-9 Die Verkabelung ist einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen Belange entgegenstehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	135	G	8.1-10	G8.1-10 Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Der Begriff "in der Nähe ist jedoch nicht räumlich konkretisiert"	Ja	Ja
8.1	Leitungstrassen	Energie-versorgung	Rohrleitungen	135	G	8.1-11	G8.1-11 Rohrfernleitungen sind, soweit wie möglich, untereinander und mit anderen Trassen zu bündeln. Sie sind vorrangig in oder parallel zu Straßen und Wegen zu verlegen. Die Trassierung solcher Fernleitungen durch „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz", „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie „Vorranggebiete für Natur und Landschaft" ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die Wasser gefährdende Stoffe transportieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	136	G	8.2-1	G8.2-1 Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	136	G	8.2-2	G8.2-2 Biomasseanlagen sollen unter Berücksichtigung des ökologischen und agrarstrukturellen Gleichgewichts gefördert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	136	G	8.2-3	G8.2-3 Die folgenden raumbedeutsamen Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: 1. In der Gemeinde Biebesheim im Landkreis Groß-Gerau entsteht um die Kompostierungsanlage Brunnenhof ein Bioenergiezentrum. Neben der Erweiterung der Kompostierungsanlage sind der Bau einer Holzvergasungsanlage zur Gewinnung von Strom und Wärme, die Herstellung von Biomassebrennstoffen sowie der Bau einer Photovoltaikanlage geplant. 2. Auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots Hainhaus in Lützelbach im Odenwaldkreis soll unter der Trägerschaft des Landkreises ein Biomassehof errichtet werden. 3. Die bestehende Biogasanlage in Nidderau im Main-Kinzig-Kreis wird erweitert und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt. 4. In Heidenrod ist neben dem Windpark in Kemel ein Zentrum für erneuerbare Energien geplant. Auf dem Gelände eines Verwertungsbetriebes soll ein Kombikraftwerk mit Photovoltaik-, Windkraft- und Biogasenergie betrieben werden. 5. In dem Gebiet um Riedstadt, Mörfelden-Walldorf und Trebur sollen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme entstehen. 6. In Wölfersheim wird ein Biomassepark geplant und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt.	G 8.2-3 Die folgenden raumbedeutsamen Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: 1. Die bestehende Biogasanlage in Nidderau im Main-Kinzig-Kreis wird erweitert und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt. 2. In dem Gebiet um Riedstadt, Mörfelden-Walldorf und Trebur sollen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme entstehen. 3. In Wölfersheim wird ein Biomassepark geplant und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Versorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	137	Z	8.2.2-1	Z8.2.2-1 Raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind außerhalb der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“, der „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, der „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ zu errichten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	137	G	8.2.2-2	G8.2.2-2 Die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie ist zu fördern. Dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist bei der Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Möglichkeiten der aktiven und passiven Sonnenenergienutzung zur berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	137	G	8.2.2-3	G8.2.2-3 Priorität genießt die Errichtung von Photovoltaikanlagen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden bereits versiegelter Flächen bzw. Flächen der wirtschaftlichen und militärischen Konversion.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Lagerstätten	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	G	9.1-1	G9.1-1 Die Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind als natürliche, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene Ressourcen zu schonen. Ihre langfristige Nutzung ist durch vorsorgliche Sicherung sowie durch sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Rohstoffe zu gewährleisten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Lagerstätten	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	G	9.1-2	G9.1-2 Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	140	Z	9.2-1	Z9.2-1 Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-2	G9.2-2 Bei der Gewinnung von Rohstoffen und dem damit einhergehenden Verkehr sind die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Abbau soll in ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	140	G	9.2-3	G9.2-3 Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstoffferntransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Südhessens sicherzustellen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete	140	G	9.2-4	G9.2-4 In Bereichen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffnutzung ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung aus agrarstrukturellen Gründen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-5	G9.2-5 Die Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (Substitute, Recyclingstoffe) sind wahrzunehmen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-6	G9.2-6 Lagerstätten sind möglichst vollständig und bis zur größtmöglichen Abbautiefe abzubauen, sofern Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-7	G9.2-7 Der Abbau ist in räumlich und zeitlich geordneten Teilabschnitten unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Lagerstättenverhältnisse vorzunehmen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-8	G9.2-8 Bei der Erschließung neuer Abbauflächen sollen Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernem gleichwertigen Vorkommen eingeräumt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete	140	G	9.2-9	G9.2-9 Über die Folgenutzung der nach Möglichkeit vollständig abgebauten Lagerstättenteile wird im Einzelfall entschieden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sind die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum einzubeziehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoff-gewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	142	G	9.2-10	G9.2-10 Die folgenden regionalplanerisch nicht abgestimmten Planungen zur Rohstoffgewinnung gelten als Planungshinweise: …	Betrifft nur Region Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-1	G10.1-1 Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-2	G10.1-2 Die Landwirtschaft soll zur Versorgung der Bevölkerung der Region mit ausreichenden, qualitativ hochwertigen und regionstypischen Nahrungsmitteln beitragen. Ihr obliegt die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Sie erfüllt auch die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe. Darüber hinaus kann sie durch die nachhaltige Erzeugung von Biomasse einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-3	G10.1-3 Die der Landwirtschaft zugeordneten Funktionen sollen sich gegenseitig ergänzen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-4	G10.1-4 In weiten Teilräumen der Wetterau, des Büdingen-Meerholzer Hügellandes, des Rheingaus, des Main-Taunusvorlandes, des Nördlichen Oberrheintieflandes, der Bergstraße sowie des Reinheimer Hügellandes ist zur Sicherung der sehr hohen ökonomischen Funktion die Entwicklung der zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ist zu vermeiden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-5	G10.1-5 Insbesondere in Teilen des Odenwaldes, im Hohen Taunus oder in Ausläufern von Vogelsberg und Rhön erfüllt die Landwirtschaft neben hohen ökonomischen auch Schutz- und Erholungsfunktionen. Großflächige Planungen, die die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-6	G10.1-6 Flächen für landwirtschaftliche Sonderkulturen, für den Gartenbau und den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen sind besonders zu schützen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-7	G10.1-7 Die umweltgerechte Bewirtschaftung der Weinbauflächen einschließlich der Grenzlagen in den Steillagen des Rheingaues und der Hessischen Bergstraße ist zu gewährleisten.	G10.1-7 Die umweltgerechte Bewirtschaftung der Weinbauflächen ist zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-8	G10.1-8 Insbesondere in den Teilräumen Unterer Vogelsberg, Hoher Vogelsberg, Sandsteinspessart, Vorderer Spessart, Büdinger Wald, den Tallagen des vorderen Odenwaldes, dem östlichen Sandsteinodenwald, dem Talzug des Weiltales sowie in Teilbereichen der Vorder- und Kuppenrhön obliegt der Landwirtschaft auch die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Zur nachhaltigen Stützung dieser Funktion sind vorrangig regionale Vermarktungsstrukturen zu stärken, geeignete ländliche Tourismusangebote zu fördern und regionalisierte Flächenförderungen zu entwickeln.	G10.1-8 Insbesondere in den Teilräumen Unterer Vogelsberg sowie dem Talzug des Weiltales obliegt der Landwirtschaft auch die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Zur nachhaltigen Stützung dieser Funktion sind vorrangig regionale Vermarktungsstrukturen zu stärken, geeignete ländliche Tourismusangebote zu fördern und regionalisierte Flächenförderungen zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-9	G10.1-9 In der Auenlandschaft der nördlichen, westlichen und östlichen Wetterau, Teilen der Vorder- und Kuppenrhön, weiten Teilen des Messeler und Reinheimer Hügellandes, der hessischen Rheinebene, dem westlichen Teil des vorderen Odenwaldes, weiten Teilen des Rheingaus, der nördlichen Oberrheinniederung und den südlichen Teilen des Vortaunus kommt der Landwirtschaft eine gleichrangig hohe bis sehr hohe ökologische und ökonomische Funktion zu.	G10.1-9 In der Auenlandschaft der nördlichen, westlichen und östlichen Wetterau, weiten Teilen des Messeler Hügellandes, der hessischen Rheinebene, der nördlichen Oberrheinniederung und den südlichen Teilen des Vortaunus kommt der Landwirtschaft eine gleichrangig hohe bis sehr hohe ökologische und ökonomische Funktion zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	Z	10.1-10	Z10.1-10 Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-11	G10.1-11 In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.	G10.1-11 In den „Flächen für die Landbewirtschaftung" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen.	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	146	G	10.2-1	G10.2-1 Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	146	G	10.2-2	G10.2-2 Die Waldfunktionen sollen gewichtet nach ihrer lokal vorherrschenden Bedeutung durch eine naturnahe oder naturgemäße Bewirtschaftung gestärkt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	146	G	10.2-3	G10.2-3 Wald sollte wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	147	G	10.2-4	G10.2-4 Eine Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Waldanteilen sowie in Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll unterbleiben.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	147	G	10.2-5	G10.2-5 Waldzerschneidungen insbesondere durch linienförmige Eingriffe und Verinselungen sollen vermieden werden. Dies gilt v. a. für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Zerschneidungslinien erheblich geschädigt sind: - in den Städten Frankfurt am Main, Offenbach, Darmstadt (insbes. Westwald), - in den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau Falls Zerschneidungen von Hochwildgebieten (Rotwild, Damwild, Muffelwild) unvermeidbar sind, sollten Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.	G10.2-5 Waldzerschneidungen, insbesondere durch linienförmige Eingriffe und Verinselungen, sollen vermieden werden. Dies gilt vor allem für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Zerschneidungslinien erheblich geschädigt sind: - In den Städten Frankfurt am Main und Offenbach am Main. - In den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau. Falls Zerschneidungen von Hochwildgebieten (Rotwild, Damwild, Muffelwild) unvermeidbar sind, sollten Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	147	G	10.2-6	G10.2-6 Bisher unzerschnittene größere Waldgebiete in den folgenden Naturräumen sollen erhalten werden: - Büdinger Wald, - Hessischer Spessart, - Hessische Rheinebene - Rheingaugebirge, - Vorder-/Hochtaunus, - Sprendlinger Horst/Untermainebene, - Messeler Hügelland - Sandsteinodenwald.	G10.2-6 Bisher unzerschnittene größere Waldgebiete in den folgenden Naturräumen sollen erhalten werden: - Büdinger Wald - Hessische Rheinebene - Vorder-/Hochtaunus - Sprendlinger Horst/Untermainebene - Messeler Hügelland	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das mangels kartographischer Festlegung der "unzerschnittenen größeren Waldgebiete" verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Nein
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	147	G	10.2-7	G10.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sollen flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden. Bei Schutz- und Bannwald ist dies gesetzlich vorgeschrieben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	147	G	10.2-8	G10.2-8 Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben: - Landkreise Groß-Gerau und Bergstraße (Teilräume Rheinebene und Nördliche Oberrheinniederung), Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland), - Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, - Reinheimer und Ronneburger Hügelland - Landkreis Darmstadt-Dieburg (westlich, Bereich der hessischen Rheinebene)	G10.2-8 Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben: - Landkreise Groß-Gerau, Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland) - Stadt Frankfurt am Main	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	147	G	10.2-9	G10.2-9 In Mittelgebirgslandschaften mit hohem Waldanteil sollen möglichst wenige Waldneuanlagen vorgenommen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald, Landschaftsschutz	147	G	10.2-10	G10.2-10 Folgende Flächen sollen von Bewaldung freigehalten werden: - Flächen mit hoher Bedeutung für den Kaltluftabfluss, - Flächen mit Arten- und Biotopschutzfunktionen (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope), - Waldwiesentäler und Waldwiesen, - Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, - Flächen mit kulturlandschaftlichen Besonderheiten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft	148	G	10.2-11	G10.2-11 Die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden. In den dargestellten „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist eine Inanspruchnahme von für Sukzession oder Aufforstung geeigneten Flächen bis zu 5 Hektar möglich, soweit keine landwirtschaftlichen oder anderen Belange entgegenstehen. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.	G10.2-11 Die im RegFNP dargestellten Flächen „Wald, Zuwachs" sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden.	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft	148	Z	10.2-12	Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
11	Vorranggebiete Bund	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	151	Z	11-1	Z11-1 Die im Regionalplan als "Vorranggebiet Bund" gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
12	Denkmalpflege	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	152	G	12-1	G12-1 Im Bereich der Denkmalpflege ist aus Sicht der Regionalplanung der Schutz regional und überregional bedeutsamer Kulturdenkmäler sowie bedeutender historischer Ortsansichten oder archäologische Denkmäler zu gewährleisten.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	Ja
12	Denkmalpflege	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	152	G	12-2	G12-2 Die Kulturdenkmäler sind in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einzubeziehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12	Denkmalpflege	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	152	G	12-3	G12-3 Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) abzustimmen.	G12-3 Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2013																
3	Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energie	-	13	G	3-1	G3-1 Potenziale der erneuerbaren Energien sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren erneuerbaren Energien wie Windenergie, Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.	wie Regionalplan Südhessen									
3	Erneuerbare Energien	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	13	G	3-2	G3-2 Der für den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderliche Ausbau der Stromnetzinfrastrukturen betrifft alle Spannungsebenen. Der Ausbau des Höchst- und Hochspannungsnetzes ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Regionalplanung abzustimmen.	wie Regionalplan Südhessen									
3	Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energie	-	13	G	3-3	G3-3 Zur Erreichung der Ziele der zukünftigen hessischen Energieversorgung sind Vorhaben und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz insbesondere in den Bereichen Strom und Wärme zu fördern und umzusetzen.	wie Regionalplan Südhessen								
3	Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energie	-	13	G	3-4	G3-4 Bei der Planung neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten einer energiesparsamen und energieeffizienten Energieversorgung mit Strom und Wärme ausgeschöpft werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.1	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-1	Z3.1-1 In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete – mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete – ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. Im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellen die dort dargestellten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugleich Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG dar.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Nein
3.1	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-2	Z3.1-2 In den in der Karte blau festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Nein
3.1	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-3	Z3.1-3 Ziel Z3.4.2-5 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 erhält folgenden neuen Wortlaut: „In den festgelegten Vorranggebieten Industrie und Gewerbe hat die Industrie-und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen einschließlich der Nutzung der Windenergie.“	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Die Ergänzung "einschließlich der Nutzung der Windenergie" hat keinen zusätzlichen Einfluss auf das bereits berücksichtigte Ziel	-	-
3.1	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-4	Z3.1-4 Repowering kann nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete stattfinden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-5	Z3.1-5 Kapitel 8.2 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird mit Inkrafttreten dieses Teilplans Erneuerbare Energien aufgehoben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-6	Z3.1-6 Die mit der Nutzung der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung in den in der Karte des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 festgelegten Vorranggebieten für Forstwirtschaft stellt keinen Verstoß gegen das Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 dar.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-7	Z3.1-7 Der Bau von Windenergieanlagen ist nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-1	G3.2-1 Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-2	G3.2-2 Der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen. Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben erfolgt die Steuerung der Regionalplanung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien.	wie Regionalplan Südhessen								
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-3	G3.2-3 Grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeignet sind: …	wie Regionalplan Südhessen								

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-4	G3.2-4 Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen beanspruchbar sind: ...	wie Regionalplan Südhessen								
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-5	G3.2-5 Grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind: …	wie Regionalplan Südhessen								
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	43	G	3.2-6	G 3.2-6 Neben diesen regionalplanerischen Kategorien sind militärische Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete Gebiete mit geringem Restriktionspotenzial –... . Weitere geeignete Flächen, die bevorzugt genutzt werden sollen, sind: ...	wie Regionalplan Südhessen								
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	43	G	3.2-7	G3.2-7 Fachgesetzlich geschützte Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder die Kernzonen der Welterbestätten) sind in der Regel ungeeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	44	G	3.3-1	G3.3-1 Die Nutzung von Biomasse für energetische Zwecke soll nachhaltig, effizient und raumverträglich ausgebaut werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	44	G	3.3-2	G3.3-2 Bei der Abwägung zwischen der flächengebundenen Produktion von Nahrungsmitteln einerseits und Energiepflanzen andererseits soll die bedarfsgerechte Nahrungsmittelerzeugung Vorrang genießen.	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	44	G	3.3-3	G3.3-3 Die Potenziale flächenneutraler Biomasse sollen gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	44	G	3.3-4	G3.3-4 Für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie erfolgt die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien.	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	44	G	3.3-5	G3.3-5 Grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen ungeeignet sind: …	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	45	G	3.3-6	G3.3-6 Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen beanspruchbar sind: …	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	45	G	3.3-7	G3.3-7 Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig in …	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	45	G	3.3-8	G3.3-8 Neben diesen regionalplanerischen Kategorien sind militärische Konversionsflächen geeignete Gebiete mit geringem Restriktionspotenzial …	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	45	G	3.3-9	G3.3-9 Fachgesetzlich geschützte Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder die Kernzonen der Welterbestätten) sind in der Regel ungeeignet für Bioenergieanlagen.	wie Regionalplan Südhessen								
3.4	Geothermie und Wasserkraft	Erneuerbare Energie	-	46	G	3.4-1	G3.4-1 Die in der Region verfügbaren sonstigen regenerativen Energien wie Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.4	Geothermie und Wasserkraft	Erneuerbare Energie	-	46	G	3.4-2	G3.4-2 Die Nutzung der Tiefengeothermie für die Stromerzeugung soll möglichst mit einer Nutzung der Wärmeenergie gekoppelt werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.4	Geothermie und Wasserkraft	Erneuerbare Energie	-	46	G	3.4-3	G3.4-3 Geothermieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, bzw. gebündelt mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.4	Geothermie und Wasserkraft	Erneuerbare Energie	-	46	G	3.4-4	G3.4-4 Die Nutzung der Wasserkraft an den Fließgewässern soll insbesondere durch Anlagenoptimierung oder Wiederinbetriebnahmen gefördert werden.	wie Regionalplan Südhessen								

C.1.1.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN BADEN-WÜRTTEMBERG

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	13	G	1.1	1.1 G Die Entwicklung des Landes ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	13	G	1.2	1.2 G In allen Teilräumen des Landes ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken. Dazu sind eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anzustreben. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen demografischen und sozialen Gruppen der Gesellschaft sowie die besondere Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	13	G	1.3	1.3 G Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ist die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes zu festigen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Zentralen Orte als Entwicklungsschwerpunkte und regionale Entwicklungsmotoren in ihrer Leistungskraft zu stärken, die Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	13	G	1.4	1.4 G Zur Sicherung der Standortattraktivität der Städte und Gemeinden und zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung mit Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung sind Wohnungsbau und städtebauliche Erneuerung und Entwicklung an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden auszurichten. Dabei sind gewachsene Siedlungsstrukturen durch Bestandspflege, Modernisierung, Revitalisierung, Flächenrecycling und Nachverdichtung weiterzuentwickeln, städtische und gemeindliche Zentren in ihrer Urbanität und Vitalität zu stärken, Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten und innerörtliche Freiräume zu bewahren. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich in Siedlungsstruktur und Landschaft einfügen und in Flächen sparender Form verwirklicht werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	13	G	1.5	1.5 G Das Land ist als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in seiner Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft des Landes durch Erschließung von Wachstumsfeldern, Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	13	G	1.6	1.6 G Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes ist eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sicherzustellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Motorfunktion der Zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert und die großräumige Einbindung des Landes gewährleistet. Dazu sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen und zu vernetzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	14	G	1.7	1.7 G Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass eine bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und Verflechtung aller Teilräume des Landes und eine Verminderung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen erreicht werden. Dazu ist das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen integrierter Verkehrskonzepte weiterzuentwickeln und vor allem in den verkehrlich hoch belasteten Räumen auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und eine Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	14	G	1.8	1.8 G *Die Versorgung des Landes mit* Rohstoffen, Wasser und *Energie* und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen ***sind sicherzustellen*** ; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht hinreichend konkretisiert	Nein	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	14	G	1.9	1.9 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und *Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen*. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot"). Die für das Vorhaben entwickelten Trassenkorridore zielen bereits auf die Nutzung schon bestehender Leitungstrassen/auf eine Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen oder anderen linearen Infrastrukturen und somit auf die Reduzierung möglicher raumordnerischer Konflikte ab, so dass das genannte Erfordernis hier Berücksichtigung findet (s. auch Kapitel *6.1.4.9/6.1.4.10 Konfliktrisiko/Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung*)	Ja	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	14	G	1.10	1.10 G Zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffbasis, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	14	G	1.11	1.11 G Die Teilräume des Landes sind als Handlungsebene zu stärken. Bei der Entwicklung der Teilräume sind raumspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen, die regionale und lokale Vielfalt zu erhalten und besondere regionale Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dazu sind spezifische Entwicklungspotenziale zu nutzen, strukturelle Defizite und Überlastungen zu verhindern und abzubauen, regionale Eigenkräfte zu mobilisieren und die Kooperation mit Nachbarräumen zu intensivieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	-	14	G	1.12	1.12 G Die Entwicklung des Landes soll der fortschreitenden Integration Europas und der zunehmenden Globalisierung räumlicher Verflechtungen Rechnung tragen und zu einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung sowie einem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa beitragen. Dazu sind die Infrastruktureinrichtungen des Landes zu leistungsfähigen Teilen transeuropäischer Netze weiterzuentwickeln, Stellung und Bedeutung des Landes durch grenzübergreifende Kooperationen zu festigen sowie die Europäische Metropolregion Stuttgart und der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein als Wirtschaftsräume und Entwicklungsmotoren europäischer Bedeutsamkeit auszubauen und zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	15	G	2.1.1.a)	2.1.1.a) G Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes soll durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	15	Z	2.1.1.b)	2.1.1.b) Z Entsprechend den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden hierzu folgende Raumkategorien ausgewiesen: Verdichtungsräume als großflächige Gebiete mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung, Randzonen um die Verdichtungsräume als an Verdichtungsräume angrenzende Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung, Ländlicher Raum, untergliedert in Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum als Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung, Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	15	Z	2.1.1.c)	2.1.1.c) Z Zu den einzelnen Raumkategorien gehören die im Anhang (Seite A3 - A13) aufgeführten und in Karte 1 dargestellten Gemeinden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	15	G	2.1.2.a)	2.1.2.a) G Verdichtungsräume, Randzonen um Verdichtungsräume und Ländlicher Raum sollen sich in ihren Funktionen ergänzen und gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Alle Raumkategorien sollen an der Entwicklung gleichwertig teilhaben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	15	G	2.1.2.b)	2.1.2.b) G Innerhalb der Raumkategorien bestehende Unterschiede in den naturräumlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungsbedingungen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsgrundsatz	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	15	Z	2.2.1	2.2.1 Z Als Verdichtungsräume werden ausgewiesen: …	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	G	2.2.2	2.2.2 G Die Verdichtungsräume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	G	2.2.2.1	2.2.2.1 G Die Verdichtungsräume sind angemessen in nationale und internationale Verkehrs-, Energie und Kommunikationsnetze einzubinden. Der Leistungsaustausch mit benachbarten Räumen ist zu sichern. Die Funktionsfähigkeit der Verdichtungskerne als Verknüpfungsknoten zwischen regionalen und überregionalen Netzen ist zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Planungsgrundsatz	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	G	2.2.2.2	2.2.2.2 G Die nationale und internationale Standortpräsentation der Verdichtungsräume soll durch ein überörtlich abgestimmtes Standortmarketing verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	G	2.2.2.3	2.2.2.3 G Ein ausreichendes Angebot an attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist bereitzuhalten, insbesondere für Betriebe und Einrichtungen, die auf die Standortbedingungen und Fühlungsvorteile der Verdichtungsräume angewiesen sind und zur Vermehrung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und höherwertiger Dienstleistungen beitragen können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	G	2.2.3	2.2.3 G In den Verdichtungsräumen ist auf eine geordnete und Ressourcen schonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16		2.2.3.1	2.2.3.1 Z Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	Z	2.2.3.2.a)	2.2.3.2.a) Z Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf die Erfordernisse einer günstigen Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel auszurichten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	Z	2.2.3.2.b)	2.2.3.2.b) Z Neubauflächen sind vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, zu konzentrieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	G	2.2.3.2.c)	2.2.3.2.c) G Die Bauflächenausweisung soll so bemessen und gelenkt werden, dass weitere Überlastungen und ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	Z	2.2.3.3	2.2.3.3 Z Auf Flächen und Energie sparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen ist hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	16	G	2.2.3.4	2.2.3.4 G Die Wohnbedingungen sind insbesondere in stärker belasteten Gebieten durch städtebauliche Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung und Verkehrsberuhigung zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	G	2.2.3.5	2.2.3.5 G Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von integrierten Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen. Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der öffentliche Personennahverkehr einen möglichst hohen Anteil am motorisierten Verkehr übernehmen. Das Straßennetz ist so zu verbessern, dass eine ausreichend leistungsfähige Grundausstattung gewährleistet wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	G	2.2.3.6	2.2.3.6 G Der nicht motorisierte Verkehr ist durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes zu stärken. Beim Ausbau eines engmaschigen überörtlichen Radwegenetzes sind die Verdichtungskerne einzubeziehen und die Eignung für den wohnortnahen Freizeitverkehr zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	Z	2.2.3.7.a)	2.2.3.7.a) Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Zielformulierung zur Freiraumsicherung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	G	2.2.3.7.b)	2.2.3.7.b) G Die Freiräume sollen auf der Basis eines mit der Fach- und Bauleitplanung abgestimmten regionalen Freiraumkonzepts, das die Belange der verschiedenen Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen berücksichtigt, weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	G	2.2.3.7.c)	2.2.3.7.c) G Ökologisch besonders bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, in ökologisch wirksamen Zusammenhängen zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Zielformulierung zur Freiraumsicherung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	G	2.2.3.7.d)	2.2.3.7.d) G Für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind mit innerörtlichen Grünflächen zu einem zusammenhängenden System ortsnaher Erholungsräume zu verknüpfen und durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und attraktive Angebote für naturnahe Freizeitaktivitäten in ihrem Erholungs-, Erlebnis- und Freizeitwert zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	G	2.2.3.7.e)	2.2.3.7.e) G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
2.2	Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	G	2.2.4	2.2.4 G Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten in den Verdichtungsräumen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3	Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	G	2.3.1	2.3.1 G Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
2.3	Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	17	Z	2.3.1.1	2.3.1.1 Z Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3	Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	Z	2.3.1.2	2.3.1.2 Z Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3	Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	G	2.3.1.3	2.3.1.3 G Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren zu stärken und durch Bereitstellung qualifizierter Infrastruktur- und Flächenangebote auch als Standorte zur Wahrnehmung von Entlastungsfunktionen für Verdichtungsräume zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3	Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	Z	2.3.1.4.a)	2.3.1.4.a) Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Zielformulierung zur Freiraumsicherung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.3	Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	G	2.3.1.4.b)	2.3.1.4.b) G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
2.3	Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	G	2.3.1.4.c)	2.3.1.4.c) G Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Zielformulierung zur Freiraumsicherung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	G	2.4.1	2.4.1 G Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	G	2.4.1.1.a)	2.4.1.1.a) G Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sowie als Siedlungsschwerpunkte zu sichern, die Nahverkehrsverbindungen mit ihren Verflechtungsbereichen bedarfsgerecht auszubauen und die höheren Zentralen Orte als Verknüpfungsknoten zu überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	G	2.4.1.1.b)	2.4.1.1.b) G Größere Neubauflächen sollen dort ausgewiesen werden, wo sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	G	2.4.1.2	2.4.1.2 G Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur ist zu erhalten oder auszubauen. Eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen ist auch bei schwächerer Auslastung anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	18	G	2.4.1.3	2.4.1.3 G Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechende Infrastrukturangebote gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Bauleitplanung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.2	2.4.2 G Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sind als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.2.1	2.4.2.1 G Die Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Fühlungsvorteile sollen zur Stärkung des Ländlichen Raums genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.2.2	2.4.2.2 G Das Gesamtverkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr ist so auszubauen, dass die Erschließung innerhalb des Ländlichen Raums und die Erreichbarkeit der Verdichtungsräume gewährleistet sind. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale Energie- und Kommunikationsnetze ist hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.2.3	2.4.2.3 G Geeignete Standortangebote für Gewerbe und zur Ausweitung des Dienstleistungsbereichs, auch im Zug möglicher Behördenverlagerungen aus Verdichtungsräumen, sind bereitzuhalten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.2.4	2.4.2.4 G Die Wohn- und Umweltbedingungen sind durch Planungen und Maßnahmen zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	Z	2.4.2.5.a)	2.4.2.5.a) Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Zielformulierung zur Freiraumsicherung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.2.5.b)	2.4.2.5.b) G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grundwasser aufgegriffen.	Nein	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.2.6.a)	2.4.2.6.a) G Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung sind aufgrund der engen Stadt-Umland- Verflechtungen gemeindeübergreifend abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.2.6.b)	2.4.2.6.b) G In den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum sind Möglichkeiten der Aufgabenteilung und gegenseitigen Ergänzung zwischen höheren Zentralen Orten verstärkt zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.3	2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	19	G	2.4.3.1	2.4.3.1 G Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	20	G	2.4.3.2	2.4.3.2 G Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	20	G	2.4.3.3	2.4.3.3 G Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	20	G	2.4.3.4	2.4.3.4 G Auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs ist hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	20	Z	2.4.3.5	2.4.3.5 Z Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	20	Z	2.4.3.6	2.4.3.6 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Zielformulierung zur Freiraumsicherung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	20	G	2.4.3.7	2.4.3.7 G Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald/Forstwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	20	G	2.4.3.8	2.4.3.8 G Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Zielformulierung zur Freiraumsicherung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.4	Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungs-struktur	-	20	G	2.4.3.9	2.4.3.9 G Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Zielformulierung zur Freiraumsicherung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	2.5.1	2.5.1 G Die zentralörtliche Gliederung in Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen (im Anhang in Karte 2 dargestellt) sowie in den Regionalplänen festgelegte Unterzentren und Kleinzentren soll die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	2.5.2	2.5.2 G Zentrale Orte sind als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen zu erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu sichern und auszubauen. Hierbei sind die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu beachten. Als Zentrale Orte werden Gemeinden ausgewiesen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	2.5.3.a)	2.5.3 G Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	20	G	2.5.3.b)	2.5.3.b) G Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	G	2.5.4	2.5.4 G Die Zentralen Orte sollen aus den Wohnorten ihrer Verflechtungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch eine verbesserte Straßeninfrastruktur zeitgünstig, kostengerecht und umweltschonend erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	G	2.5.5	2.5.5 G Im Ländlichen Raum ist darauf hinzuwirken, dass die Zentralen Orte durch Stabilisierung ihrer Versorgungsfunktionen gestärkt werden. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Tragfähigkeit und der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	G	2.5.6	2.5.6 G Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten flächendeckend abgegrenzt werden. Grenzüberschreitende Verflechtungen sind zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	G	2.5.7	2.5.7 G Einrichtungen der örtlichen Versorgung sollen überall dort erhalten und ausgebaut werden, wo sie auch bei vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen ausgelastet werden können, die Funktion des Zentralen Orts nicht beeinträchtigen und zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Versorgung unentbehrlich sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	Z	2.5.8.a)	2.5.8.a) Z Oberzentren sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereichs von mehreren hunderttausend Einwohnern (in der Regel die Region) mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	Z	2.5.8.b)	2.5.8.b) Z Oberzentren sind die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Städte Heilbronn, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim(/Ludwigshafen am Rhein), Pforzheim, Freiburg im Breisgau, Offenburg, Villingen-Schwenningen, Konstanz, Lörrach/Weil am Rhein, Reutlingen/Tübingen, Ulm(/Neu-Ulm) und Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	Z	2.5.8.c)	2.5.8.c) Z Für den Verflechtungsbereich Region Ostwürttemberg sollen die Mittelzentren Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim an der Brenz und Schwäbisch Gmünd gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen decken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	Z	2.5.8.d)	2.5.8.d) Z Das Mittelzentrum Baden-Baden soll oberzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Tourismus (Kur- und Bäderwesen), Kultur, Kongresse und Medien wahrnehmen. Dabei soll eine enge Abstimmung mit dem Oberzentrum Karlsruhe und benachbarten Mittelzentren erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	Z	2.5.9.a)	2.5.9.a) Z Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	21	G	2.5.9.b)	2.5.9.b) G Einzelne mittelzentrale Funktionen können in den Verdichtungsräumen auch von dem Mittelzentrum unmittelbar benachbarten Standorten wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür durch entsprechende Ausstattungsmerkmale gegeben sind, die mittelzentralen Einrichtungen in günstiger Lage gebündelt und die Funktionen des Mittelzentrums nicht beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	G	2.5.9.c)	2.5.9.c) G Zur Stärkung und Unterstützung ihrer zentralörtlichen Aufgaben sind die Mittelzentren in ein leistungsfähiges Straßennetz einzubinden und als Verknüpfungspunkte im öffentlichen Personennahverkehr auszugestalten. Sie sollen auch im Ländlichen Raum mehrmals täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihren Verflechtungsbereichen erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	G	2.5.9.d)	2.5.9.d) G In den Mittelbereichen ist auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	Z	2.5.9.e)	2.5.9.e) Z Die Mittelzentren und die zu den Mittelbereichen gehörenden Gemeinden werden im Anhang (Seite A14 - A24) ausgewiesen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	Z	2.5.10	2.5.10 Z Unterzentren sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	Z	2.5.11.a)	2.5.11.a) Z Kleinzentren sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	22	G	2.5.11.b)	2.5.11.b) G In Verdichtungsräumen kann auf die Ausweisung von Kleinzentren wegen der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.6	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	22	G	2.6.1	2.6.1 G Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.6	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	22	Z	2.6.2.a)	2.6.2.a) Z Die landesbedeutsamen Entwicklungsachsen zur Förderung des großräumigen Leistungsaustauschs innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg werden als Landesentwicklungsachsen im Anhang (Seite A25 - A27) ausgewiesen und in Karte 3 dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.6	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	22	G	2.6.2.b)	2.6.2.b) G In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
2.6	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	22	G	2.6.3	2.6.3 G In den Landesentwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert sind und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.6	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	23	Z	2.6.4	2.6.4 Z Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.6	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	23	Z	2.6.4.1	2.6.4.1 Z In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume soll die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungserscheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.6	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	23	Z	2.6.4.2	2.6.4.2 Z Im Ländlichen Raum sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den höheren Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	25	G	3.1.1	3.1.1 G Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung von Schwerpunkten bei der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung erhalten und weiterentwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	25	Z	3.1.2	3.1.2 Z Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	25	Z	3.1.3	3.1.3 Z Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sind in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche auszuweisen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	25	Z	3.1.4	3.1.4 Z Regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden in der Region Stuttgart gebietsscharf ausgewiesen. In den anderen Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten Fällen auch regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf ausgewiesen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	25	Z	3.1.5	3.1.5 Z Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	25	Z	3.1.6	3.1.6 Z Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauflächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	25	G	3.1.7	3.1.7 G Flächenausweisungen für Wohnungsbau und Arbeitsstätten sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, insbesondere durch Nutzung von Entsiegelungspotenzialen und von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur aktiven und passiven Sonnenenergienutzung und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	25	G	3.1.8	3.1.8 G Dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen ist durch eine an den überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung vor allem bei der Wohn und Gewerbeflächenausweisung sowie der Infrastruktur- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	26	Z	3.1.9	3.1.9 Z Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	26	G	3.1.10	3.1.10 G Den Belangen des Hochwasserschutzes muss bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden. In hochwassergefährdeten Bereichen soll keine Siedlungsentwicklung stattfinden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	26	G	3.2.1.a)	3.2.1.a) G Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung soll sich an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden ausrichten; sie soll für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum gewährleisten und die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten verbessern. Die Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kriminalpräventive Aspekte sind in der Stadtplanung und beim Wohnungsbau zu berücksichtigen. Bauliche, soziale und altersstrukturelle Durchmischungen sind anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	26	G	3.2.1.b)	3.2.1.b) G Die städtebauliche Entwicklung soll die Belange der baulichen Sanierung, der Ortsbildpflege und des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	26	G	3.2.2	3.2.2 G Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	26	G	3.2.3	3.2.3 G Örtliche und städtische Zentren sind durch städtebauliche Maßnahmen, Einrichtungen des Gemeinbedarfs sowie durch Erhaltung und Rückgewinnung der Wohnfunktion in ihrer Wohnqualität zu sichern und zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	26	G	3.2.4	3.2.4 G Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	26	Z	3.2.5	3.2.5 Z Neue Bauflächen sind auf eine Bedienung durch öffentliche Verkehre auszurichten. Insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen sind regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen grundsätzlich an den öffentlichen Schienenverkehr anzubinden. Im Bereich der Haltestellen des Schienenverkehrs ist vor allem in dichter besiedelten Räumen sowie in größeren Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung, insbesondere durch Mindestwerte für die Siedlungsdichte, hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	G	3.3.1	3.3.1 G Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	G	3.3.2	3.3.2 G Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind zur Stabilisierung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg zu fördern. Die Leistungsfähigkeit der Forschungseinrichtungen sowie der Technologieberatung und -vermittlung ist zu sichern und bei Bedarf weiter auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	G	3.3.3.a)	3.3.3.a) G Für den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und in regionaler Kooperation, insbesondere mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen, die wirtschaftsnahe Infrastruktur zu stärken. Dazu ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung, insbesondere im Ländlichen Raum, das Netz der Technologie- und Gründerzentren bedarfsgerecht auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	G	3.3.3.b)	3.3.3.b) G Der Messeplatz Baden-Württemberg ist in seiner Konkurrenzfähigkeit zu stärken. In Ergänzung der Messeplätze mit internationaler Ausstrahlung sind die Regionalmessen als Standorte zu sichern und zu entwickeln, in ihrer Attraktivität zu steigern und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Standorträume zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	G	3.3.4	3.3.4 G Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	G	3.3.5	3.3.5 G Die Bedarfsanalyse und die Festlegung der Standortmerkmale sollten in regionaler Zusammenarbeit aller berührter Stellen und Organisationen, insbesondere der Wirtschaft, erfolgen, um der zu erwartenden Nachfrage optimal entsprechen zu können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	Z	3.3.6.a)	3.3.6.a) Z Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	G	3.3.6.b)	3.3.6.b) G Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete soll intensiviert werden, auch über die Landesgrenze hinweg. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	27	Z	3.3.7.a)	3.3.7.a) Z Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) sollen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen; sie dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Hiervon abweichend kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn – dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist oder – diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	28	Z	3.3.7.b)	3.3.7.b) Z Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	28	Z	3.3.7.1	3.3.7.1 Z Die Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte soll so bemessen sein, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	28	Z	3.3.7.2	3.3.7.2 Z Einzelhandelsgroßprojekte dürfen weder durch ihre Lage und Größe noch durch ihre Folgewirkungen die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde wesentlich beeinträchtigen. Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	28	G	3.3.7.3	3.3.7.3 G Neue Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur an Standorten realisiert werden, wo sie zeitnah an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen werden können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wirtschaftsentwick-lung, Standort-bedingungen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	28	G	3.3.7.4	3.3.7.4 G Die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in den Regionalplänen soll vor allem auf Grund eines regionalen Entwicklungskonzepts vorgenommen werden. Als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung soll auf der Grundlage von regional abgestimmten Einzelhandelskonzepten eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur erhalten oder angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Verteidigungseinrich-tungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	28	G	3.4.1.a)	3.4.1.a) G Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Verteidigungseinrich-tungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	28	Z	3.4.1.b)	3.4.1.b) Z Verdichtete Räume, insbesondere Verdichtungsräume und deren Randzonen, sollen nach Möglichkeit von militärischen Anlagen größeren Umfangs freigehalten und entlastet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Verteidigungseinrich-tungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	28	G	3.4.2.a)	3.4.2.a) G Bei der Konversion militärischer Einrichtungen sind raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen vorzusehen. Abrüstungsbedingte wirtschaftliche, städtebauliche und infrastrukturelle Nachteile sind auszugleichen, mindestens zu mildern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Verteidigungseinrich-tungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	28	G	3.4.2.b)	3.4.2.b) G Beim Abbau von Standorten der Bundeswehr werden die Konzepte für eine zivile Folgenutzung durch Koordinierungskreise der Regierungspräsidien begleitet; sie sind unter Einbeziehung raumordnerischer Belange fortzuentwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Verteidigungseinrich-tungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	28	G	3.4.3	3.4.3 G Der Bedarf an Bauflächen ist vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften zu decken, sofern diese grundsätzlich für eine Bebauung oder Nachverdichtung geeignet sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Verteidigungseinrich-tungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	28	G	3.4.4.a)	3.4.4.a) G Konversionsflächen, die für den Wohnungsbau genutzt werden, sind in ihrer städtebaulichen Konzeption und infrastrukturellen Ausstattung an den sozialen Bedürfnissen aller Generationen auszurichten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Verteidigungseinrich-tungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	28	G	3.4.4.b)	3.4.4.b) G Größere Konversionsflächen, die sich für eine gewerbliche Folgenutzung eignen, sind vorrangig interkommunal zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Verteidigungseinrich-tungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	28	G	3.4.5	3.4.5 G Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen sollen in den Freiraumverbund einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	-	29	G	4.1.1.a)	4.1.1.a) G Das Verkehrswesen ist so zu gestalten, dass es zu der angestrebten Entwicklung des Landes und seiner Teilräume sowie zur Festigung des Netzes der Zentralen Orte und zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beiträgt. Dabei ist den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr, Transport und Logistik-Zentren, Schiffsverkehr und Häfen	29	G	4.1.1.b)	4.1.1.b) G Auf eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenverteilung und Verknüpfung der Verkehrssysteme ist hinzuwirken. Durch raumordnerische Festlegungen soll im Personenverkehr die Nutzung der Schiene und des öffentlichen Personenverkehrs, im Güterverkehr eine Verlagerung auf Schiene und Wasserstraße gefördert werden. Überregionale Güterverkehrszentren und regionale logistische Zentren sollen ein integratives Verkehrssystem unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.1	Verkehr	Verkehr	-	29	G	4.1.1.c)	4.1.1.c) G Durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen und Raumfunktionen sollen regional und lokal das Prinzip der kurzen Wege verfolgen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	-	29	G	4.1.2	4.1.2 G Dem Ausbau vorhandener Verkehrswege ist Vorrang vor dem Neubau einzuräumen. Die Flächeninanspruchnahme ist gering zu halten, wertvolle Böden sind zu schonen und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind möglichst vor Ort auszugleichen, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	-	29	G	4.1.3	4.1.3 G Das Land ist bedarfsgerecht in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Personen- und Gütertransport einzubinden. Dabei sind insbesondere die Europäische Metropolregion Stuttgart, der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein und andere wirtschaftlich bedeutende Räume angemessen zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Schiffsverkehr und Häfen	29	Z	4.1.4	4.1.4 Z Innerhalb der Fernverkehrsnetze sind der Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt entsprechend ihrer großen Transportkapazität, relativen Umweltfreundlichkeit und möglichen Entlastungswirkung für hoch belastete Verkehrskorridore nachdrücklich zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	29	G	4.1.5	4.1.5 G Als Ergänzung der Fernverkehrsnetze sind leistungsfähige West-Ost-Verbindungen auf Schiene und Straße vor allem auch im Süden des Landes zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	29	G	4.1.6	4.1.6 G Das Fernstraßennetz, insbesondere das Netz der Bundesautobahnen, ist funktionsgerecht zu erhalten und auszubauen. Dabei ist insbesondere dem Ausbaubedarf der Rheintalautobahn bis zur schweizerischen Grenze sowie der West-Ost-Verbindungen als Folge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	29	Z	4.1.7	4.1.7 Z Der Fernverkehr der Bahn ist durch Ausbau und Neubau weiterer Strecken und Streckenabschnitte zu verbessern, insbesondere in den hoch belasteten Verkehrskorridoren des Oberrheingrabens und der Verbindungen von Karlsruhe und Frankfurt/Mannheim über Stuttgart in Richtung München. Dazu ist auf folgende Maßnahmen hinzuwirken: – die Verwirklichung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Mannheim nach Frankfurt unter vollwertiger Einbindung des Hauptbahnhofs Mannheim, – den Aus- und Neubau der Strecke Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel als wichtigste Zulaufstrecke aus Deutschland zu den Schweizer Alpenübergängen, – die Anbindungen an das französische Hochgeschwindigkeitsnetz über Mannheim/ Saarbrücken (Nordast des TGV Est), über Strasbourg – Kehl – Appenweier (Südast des TGV Est) sowie über Basel (TGV Rhin-Rhône), – die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Stuttgart – Ulm mit Fortsetzung in Richtung München, – die Attraktivitätssteigerung der Strecken Stuttgart – Singen – Zürich und Ulm – Friedrichshafen – Lindau als weitere Zulaufstrecken zur Neuen Eisenbahnalpentransversale der Schweiz.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	30	G	4.1.8	4.1.8 G Der Schienenfernverkehr auf den zum transeuropäischen Netz zählenden Strecken Stuttgart–Crailsheim – Nürnberg und Stuttgart – Heilbronn – Würzburg soll angemessen ausgestaltet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	30	Z	4.1.9.a)	4.1.9.a) Z Die Verwirklichung des Projekts Stuttgart 21 ist weiter voranzutreiben. Die zu erwartenden positiven verkehrlichen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Wirkungen für die Stadt, die Region und weitere Teile des Landes sind durch flankierende Maßnahmen und Planungen zu unterstützen, insbesondere durch die zügige Verwirklichung der Neubaustrecke der Bahn über den Landesflughafen Stuttgart nach Ulm.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	30	G	4.1.9.b)	4.1.9.b) G Die große Verkehrsgunst von Bahnhöfen des Hochgeschwindigkeitsnetzes soll durch die Entwicklung ihrer Umgebung zu hochwertigen Standorten für Dienstleistungseinrichtungen und Wohnen verstärkt genutzt werden. Dies gilt neben dem Vorhaben Stuttgart 21 insbesondere für die Projekte Mannheim 21 und Ulm 21.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	30	G	4.1.10	4.1.10 G Der Wasserweg Neckar ist durch geeignete betriebliche und bauliche Maßnahmen für zukunftsfähige Transportgüter weiterzuentwickeln. Die Ausweitung der Containerschifffahrt auf dem Neckar ist durch infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen zu erleichtern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	30	G	4.1.11	4.1.11 G Die Häfen an Rhein, Neckar und Main sind im Sinn eines integrativen Verkehrssystems in die Gütertransportkette verstärkt einzubeziehen und mit dem Transport auf Straße und Schiene zu vernetzen. Die Verknüpfung mit den anderen Verkehrsträgern ist so zu ermöglichen, dass Gütertransporte in größtmöglichem Umfang mit dem Binnenschiff und auf der Schiene durchgeführt werden können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	30	G	4.1.12.a)	4.1.12.a) G Der Luftverkehr ist so weiterzuentwickeln, dass die Einbindung des Landes in ein Netz nationaler, europäischer und interkontinentaler Verbindungen in angemessener Bedienungsqualität gesichert ist. Auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Flughäfen innerhalb des Landes, möglichst unter Einbeziehung von Flughäfen in den Nachbarräumen, ist hinzuwirken. Eine Verknüpfung der Flughäfen mit dem Bahnnetz ist anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	30	G	4.1.12.b)	4.1.12.b) G Dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherung der Funktion und Entwicklung der Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze soll bei der Festlegung von Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten in den Regionalplänen durch ausreichende Abstände zwischen diesen Verkehrseinrichtungen und der Wohnbebauung sowie sonstigen lärmempfindlichen Nutzungen Rechnung getragen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	31	G	4.1.13	4.1.13 G Der Landesflughafen Stuttgart ist in seiner Funktionsfähigkeit so weiterzuentwickeln, dass er die Entwicklung des Landes, insbesondere die der Europäischen Metropolregion Stuttgart, unterstützt. Seine Bedeutung im internationalen Luftverkehrsnetz ist zu stärken und für die Standortqualität des Landes zu nutzen.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	31	G	4.1.14	4.1.14 G Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze sollen die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz sichern und sind dementsprechend weiterzuentwickeln. Der Ausbau bestehender Anlagen oder ein Neubau ist als Teil des Gesamtverkehrsnetzes zu beurteilen. Dabei kommt den Flughäfen Friedrichshafen und Karlsruhe/Baden-Baden als den größten Flughäfen nach Stuttgart eine besondere Stellung zu, die eine Weiterentwicklung der beiden Flughäfen zur Gewährleistung einer guten luftverkehrlichen Infrastruktur innerhalb des Landes notwendig macht.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	31	G	4.1.15.a)	4.1.15.a) G Die Bedeutung des Nahverkehrs auf der Schiene ist insbesondere nach der Regionalisierung des Schienenpersonenverkehrs der Eisenbahnen des Bundes durch verbesserte Abstimmung auf die regionalen Verkehrsbedürfnisse sowie mit den anderen Nahverkehrsmitteln zu steigern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	31	G	4.1.15.b)	4.1.15.b) G Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Angebotsqualität des Schienenpersonenverkehrs ist der geplante Integrale Taktverkehr zügig in allen Teilen des Landes einzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr, Transport und Logistik-Zentren	31	Z	4.1.16.a)	4.1.16.a) Z Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den verkehrlich hoch belasteten Verdichtungsräumen ist den Verkehrsträgern mit hoher Kapazität im Personen- und Gütertransport Vorrang einzuräumen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	31	G	4.1.16.b)	4.1.16.b) G In den verdichteten Räumen ist der öffentliche Personennahverkehr auf Schiene und Straße weiter auszubauen, um einen möglichst hohen Anteil am Gesamtaufkommen des motorisierten Verkehrs zu erreichen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	31	G	4.1.16.c)	4.1.16.c) G In den schwächer besiedelten Landesteilen soll ein Grundangebot im öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße gewährleistet sein und durch die Siedlungspolitik unterstützt werden. Auf die Bereitstellung eines leistungsfähigen Straßennetzes ist hinzuwirken. Eine auch Umweltgesichtspunkte einschließende Funktionsteilung zwischen öffentlichem Personennahverkehr und motorisiertem Individualverkehr ist zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	31	G	4.1.17	4.1.17 G Das Land soll durch ein zusammenhängendes, großräumiges Radwegenetz erschlossen werden, das durch kleinräumige Verbindungen bedarfsgerecht zu ergänzen ist. Die Erreichbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsstätten, zentralörtlichen Versorgungsstandorten und Freizeiteinrichtungen über Rad- und Fußwege sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußwegenetzes mit Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sind zu verbessern. Überörtlich ist ein vom motorisierten Verkehr getrenntes Wegenetz anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr, Transport und Logistik-Zentren	32	Z	4.1.18.a)	4.1.18.a) Z Anlagen und Einrichtungen mit großem Verkehrsaufkommen sollen den Verkehrswegen der Entwicklungsachsen zugeordnet werden. Sie sind durch den öffentlichen Personennahverkehr und möglichst auch durch den Güterverkehr auf der Schiene zu erschließen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	32	Z	4.1.18.b)	4.1.18.b) Z Für Standorte logistischer Einrichtungen wie Güterverkehrszentren und regionale logistische Zentren sind Flächen für Umschlaganlagen für einen Verkehrsträgerwechsel sowie Anschlussmöglichkeiten an das großräumige Verkehrsnetz von Schiene und Straße, gegebenenfalls auch an das Wasserstraßennetz, vorzusehen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.1	Verkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	32	G	4.1.18.c)	4.1.18.c) G Bei der Planung von Flächen für Güterverteilzentren und Verkehrsgewerbeflächen ohne Einrichtungen für einen Verkehrsträgerwechsel soll berücksichtigt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Umschlaganlagen in vorhandenen oder geplanten Güterverkehrszentren und regionalen logistischen Zentren nicht gefährdet wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	-	32	G	4.2.1	4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsgrundsatz	-	-
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	-	32	Z	4.2.2	4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	32	G	4.2.3	4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsgrundsatz	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	Hochspannungs-leitungen, Rohrleitungen	32	G	4.2.4	4.2.4 G Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot"). Die für das Vorhaben entwickelten Trassenkorridore zielen bereits auf die Nutzung schon bestehender Leitungstrassen/auf eine Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen oder anderen linearen Infrastrukturen und somit auf die Reduzierung möglicher raumordnerischer Konflikte ab, so dass das genannte Erfordernis hier Berücksichtigung findet (s. auch Kapitel *6.1.4.9/6.1.4.10 Konfliktrisiko/Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung*)	Ja	-
4.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energie	Windenergie, Solarenergie	32	G	4.2.5	4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energie	-	32	G	4.2.6	4.2.6 G Die Energiegewinnung durch Wasserkraft ist auszubauen. Geeignete Standorte für weitere Wasserkraftwerke sind insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energie	Windenergie	33	Z	4.2.7.a)	4.2.7.a) Z Zur Steuerung der Windkraftnutzung sind in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energie	Windenergie	33	G	4.2.7.b)	4.2.7.b) G Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	Rohrleitungen	33	G	4.2.8.a)	4.2.8.a) G Zur Sicherung der Mineralölversorgung sind die für Rohöl und Mineralölprodukte erforderlichen Transportleitungen vorzuhalten. Der Ausbau des Leitungsnetzes soll unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte mit anderen Transportmöglichkeiten und Verkehrswegen koordiniert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	33	Z	4.2.8.b)	4.2.8.b) Z Das Raffineriezentrum in Karlsruhe ist zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	Rohrleitungen	33	G	4.2.9.a)	4.2.9.a) G Das Leitungsnetz für Erdgas ist bedarfsgerecht weiter auszubauen. Eine räumlich ausgewogene Zuführung von Erdgas aus verschiedenen Quellen und Einspeisepunkten ist sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	33	G	4.2.9.b)	4.2.9.b) G Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen und zum Ausgleich von Bedarfsschwankungen sind in geologisch geeigneten Strukturen Gasspeicher anzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Energieversorgung	Energiever-sorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	33	G	4.2.10	4.2.10 G In Gebieten mit hohem Strom- und Wärmebedarf sind die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen und bei hoher Verbrauchsdichte die Erstellung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und der Ausbau von Wärmeleitungsnetzen zu fördern. In Wohngebieten ist bei hohem Strom- und Wärmebedarf auf die Erstellung von kleinen Anlagen (Blockheizkraftwerken) und Nahwärmenetzen hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	Trinkwassergewinnung, Grundwasserschutz	33	Z	4.3.1.a)	4.3.1.a) Z In allen Teilräumen des Landes ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	33	Z	4.3.1.b)	4.3.1.b) Z Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	33	Z	4.3.2.a)	4.3.2.a) Z Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
4.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	34	Z	4.3.2.b)	4.3.2.b) Z Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
4.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	-	34	G	4.3.2.c)	4.3.2.c) G Der Nutzwasserbedarf ist durch Wasser sparende Maßnahmen zu reduzieren und unter Berücksichtigung ökologischer Belange möglichst aus oberirdischen Gewässern zu decken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	34	G	4.3.3.a)	4.3.3.a) G Naturnahe Gewässer sind zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben.	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
4.3	Wasserwirtschaft	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	34	Z	4.3.3.b)	4.3.3.b) Z Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes ist insbesondere der Bodensee als Trinkwasserspeicher nachhaltig zu schützen und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.3	Wasserwirtschaft	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	34	G	4.3.4	4.3.4 G Zum Schutz und zur weiteren Verbesserung der Qualität des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind Abwässer zu sammeln und zu reinigen und der weitere Ausbau von Abwasser- und Regenwasser-Behandlungsanlagen anzustreben. In den Siedlungen sind verstärkt modifizierte Entwässerungsverfahren anzuwenden und Entsiegelungspotenziale zu nutzen. Im Ländlichen Raum ist die Abwasserbeseitigung durch eine weitgehend zentrale Abwasserbeseitigung weiter zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Entsorgung	-	34	G	4.3.5	4.3.5 G Von Altlasten ausgehende Gefährdungen sind zu beseitigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	34	Z	4.3.6.a)	4.3.6.a) Z Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	34	Z	4.3.6.b)	4.3.6.b) Z Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100, am Oberrhein von 200 Jahren orientieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	34	Z	4.3.6.1	4.3.6.1 Z In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Vorranggebiete festzulegen. Auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, sollen als Vorranggebiete gesichert werden. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	34	G	4.3.6.2	4.3.6.2 G In den Regionalplänen können weitere hochwassergefährdete Bereiche zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dabei ist vor allem die latente Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen (potenzielle Überflutungsbereiche) zu berücksichtigen. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu; eine Siedlungstätigkeit soll grundsätzlich unterbleiben.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.3	Wasserwirtschaft	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	35	Z	4.3.7	4.3.7 Z Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	35	G	4.4.1	4.4.1 G Die Abfallwirtschaft des Landes ist so auszurichten, dass Abfallmenge und Gefahrenpotenzial möglichst gering gehalten, verwertbare Abfälle in den Kreislauf zurückgeführt oder energetisch verwertet und nicht verwertbare Abfälle vorrangig durch thermische Behandlung umweltverträglich beseitigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	35	G	4.4.2	4.4.2 G Für die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle sind in ausreichendem Umfang und in sachgerechter räumlicher Verteilung Behandlungsanlagen und Deponiekapazitäten vorzuhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	35	Z	4.4.3	4.4.3 Z Geeignete Entsorgungsstandorte sind frühzeitig im Rahmen der Regionalplanung zu sichern. Die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung ist durch regionale Kooperation und Optimierung der Einzugsgebiete sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.5	Bildungswesen	-	-	35	G	4.5.1	4.5.1 G Das Bildungswesen des Landes ist in seiner Leistungs- und Zukunftsfähigkeit unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, fachlicher und qualifikatorischer Erfordernisse weiterzuentwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Bildungswesen	-	-	35	G	4.5.2	4.5.2 G Die verschiedenen Bildungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Auch Einrichtungen der Familienbildung sind zu fördern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Bildungswesen	-	-	35	G	4.5.3	4.5.3 G Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und anderer Lehr- und Forschungseinrichtungen ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Bildungswesen	-	-	35	G	4.5.4	4.5.4 G Vorhandene Ausbildungs- und Forschungsprofile sowie fachliche Schwerpunkte sind als regionale Entwicklungspotenziale zu stärken. Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Information und Kommunikation	Kommuni-kation	-	35	G	4.6.1	4.6.1 G Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist an die wachsenden Bedürfnisse der Volkswirtschaft und die sich ändernden Interessen der Bevölkerung anzupassen und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des technischen Fortschritts weiterzuentwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Information und Kommunikation	Kommuni-kation	-	36	G	4.6.2	4.6.2 G Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll den raumordnerischen Erfordernissen Rechnung tragen, die regionalen Besonderheiten berücksichtigen und die Entwicklung peripherer Gebiete fördern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Information und Kommunikation	Kommuni-kation	Richtfunk, Punktuelle Anlagen für die Kommunikation	36	G	4.6.3	4.6.3 G Ausbau und Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sollen die Nutzungsmöglichkeiten und Chancen orts- und zeitunabhängiger Information und Kommunikation für Gesellschaft und Wirtschaft fördern. In allen Teilräumen sind eine flächendeckende Grundversorgung und ein angemessener Zugang zum neuen Dienstleistungsmarkt sicherzustellen. Post- und Telefondienste, Multimedia-Techniken und interaktive Medienangebote sind zu leistungsfähigen, zukunftsorientierten Kommunikationsnetzen auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Information und Kommunikation	Kommuni-kation	Richtfunk	36	G	4.6.4.a)	4.6.4.a) G Trassen und Einrichtungen für Kabelverbindungen sowie drahtlose Verbindungen und Netze sind weitestgehend zu bündeln und auf gemeinsame Standorte zu konzentrieren. Bauliche Gegebenheiten und Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.6	Information und Kommunikation	Kommuni-kation	Richtfunk	36	Z	4.6.4.b)	4.6.4.b) Z Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.7	Sozialwesen, Gesundheitswesen	-	-	36	G	4.7.1	4.7.1 G Die Dienste und Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung am Netz der Zentralen Orte auszurichten. Sie sind so auszubauen und in ihrem Bestand zu sichern, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Sozialwesen, Gesundheitswesen	-	-	36	G	4.7.2	4.7.2 G Die Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens sollen aus ihrem Einzugsgebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Sozialwesen, Gesundheitswesen	-	-	36	G	4.7.3	4.7.3 G Die Heilbäder und Kurorte des Landes sind in ihrer Bedeutung für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung und das regionale Arbeitsplatzangebot als regionale Gesundheitszentren zu stärken. Die Anpassung der Infrastruktur an die spezifischen Bedürfnisse von Heilbädern und Kurorten ist zu fördern. Heilquellen und nutzungswürdige Heilmittel des Bodens sind zu schützen und planerisch zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	37	G	5.1.1.a)	5.1.1.a) G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	37	Z	5.1.1.b)	5.1.1.b) Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz, Freiraumverbund	37	G	5.1.1.c)	5.1.1.c) G Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sollen vom Land, den Regionen und den Gemeinden nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	37	Z	5.1.2	5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: – Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind, – Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen, – *unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km2,* – Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen. *Die derzeit vorhandenen Gebiete und Landschaftsräume sind im Anhang in Karte 4 dargestellt.*	Ja	Ja	Nein	-	-	-	Nein	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	37	Z	5.1.2.1.a)	5.1.2.1.a) Z In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.	Ja	Ja	Ja	überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume	-		Ja	Ja
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Naturschutz	37	G	5.1.2.1.b)	5.1.2.1.b) G Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Tourismusschwerpunkte	38	G	5.1.2.2.a)	5.1.2.2.a) G In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sind Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen möglichst innerhalb von Siedlungen, als Siedlungserweiterungen oder als Ergänzung vorhandener Anlagen zu realisieren; sie dürfen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz, Freiraumverbund	38	Z	5.1.2.2.b)	5.1.2.2.b) Z Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.	Ja	Ja	Ja	überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume	-		Ja	Ja
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz, Land- und Forst-wirtschaft	Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Landwirtschaft	38	Z	5.1.2.3.a)	5.1.2.3.a) Z In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sind eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Naturschutz	38	G	5.1.2.3.b)	5.1.2.3.b) G Biotope sollen ihrer Biotop-Funktion angepasst weiter bewirtschaftet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	38	G	5.1.2.3.c)	5.1.2.3.c) G Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Rahmen eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds in ihrer Nutzungsintensität eingeschränkt, extensiv genutzt oder gepflegt werden, sollen bevorzugt in Förderprogramme der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Rohstoffe	-	38	G	5.1.2.4	5.1.2.4 G In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sollen bestehende Abbaustätten einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Die Abbaustätten sind durch Renaturierung und Folgenutzung so anzulegen, dass sie die Funktion dieser Landschaftsräume unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Naturschutz	38	Z	5.1.2.5	5.1.2.5 Z Die Naturparke ergänzen den großräumigen Freiraumverbund räumlich. Sie sollen als Instrumente für eine naturnahe, nachhaltige Entwicklung größerer Landschaftsräume eingesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	Z	5.1.3.a)	5.1.3.a) Z Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Naturschutz	38	Z	5.1.3.b)	5.1.3.b) Z Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorranggebiete "Regionale Grünzüge" aufgegriffen.	Nein	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz, Erholung und Tourismus	Landschaftsschutz, Freiraumgestützte Erholung	38	Z	5.1.3.c)	5.1.3.c) Z Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorranggebiete "Grünzäsuren" aufgegriffen.	Nein	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz, Land- und Forst-wirtschaft, Erholung und Tourismus, Wasser-wirtschaft	Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Erholung	38	Z	5.1.3.d)	5.1.3.d) Z In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen aufgegriffen	Nein	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung			38	G	5.1.3.1	5.1.3.1 G Die Träger der Fachplanungen berücksichtigen bei der Ausweisung fachplanerischer Schutzgebiete die in den Regionalplänen ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereiche. Fachplanerische Schutzgebiete ergänzen den Freiraumverbund.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Fachplanung	-	-
5.1	Freiraumverbund und Landschafts-entwicklung	Freiraum-schutz	Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz	39	G	5.1.4	5.1.4 G Die Gemeinden ergänzen die landes- und regionalplanerisch ausgewiesenen Bereiche des Freiraumverbunds im Rahmen der Bauleitplanung durch die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Gewässer, Natur und Landschaft.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Bauleitplanung	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	39	G	5.2.1	5.2.1 G Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden. Die derzeit bekannten bedeutsamen Rohstoffvorkommen sind im Anhang in Karte 5 dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	39	G	5.2.2.a)	5.2.2.a) G Die Bodenschätze des Landes sind zu erfassen. Abbauwürdige Bodenschätze sind für die Rohstoffversorgung zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	39	G	5.2.2.b)	5.2.2.b) G Nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften sind die landesweite Erfassung, das Aufsuchen, der Abbau und die Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau zu unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	39	Z	5.2.3.a)	5.2.3.a) Z In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	39	Z	5.2.3.b)	5.2.3.b) Z Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	39	Z	5.2.3.c)	5.2.3.c) Z Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	39	G	5.2.4.a)	5.2.4.a) G Die Regionalpläne können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	39	G	5.2.4.b)	5.2.4.b) G Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	39	G	5.2.4.c)	5.2.4.c) G In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	40	G	5.2.5	5.2.5 G Beim Abbau von Lagerstätten sind die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	40	G	5.3.1	5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	40	Z	5.3.2.a)	5.3.2.a) Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bzw. Wald/Forstwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	40	G	5.3.2.b)	5.3.2.b) G Der Anbau nachwachsender Rohstoffe ist aus Gründen der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes sowie als Einstieg in die Kreislaufwirtschaft zu fördern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	40	G	5.3.3.a)	5.3.3.a) G Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	40	G	5.3.3.b)	5.3.3.b) G Die Möglichkeiten einer Flurneuordnung sind zu nutzen, um die für Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Hand benötigten Flächen sozial verträglich bereitzustellen, die Bewirtschaftungsstrukturen in der Landwirtschaft zu verbessern, den strukturellen Wandel in der Landwirtschaft zu flankieren und landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen zu unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirt-schaft, Frei-raumschutz	Forstwirtschaft, Wald	40	Z	5.3.4.a)	5.3.4.a) Z Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bzw. Wald/Forstwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirt-schaft, Frei-raumschutz	Forstwirtschaft, Wald	40	G	5.3.4.b)	5.3.4.b) G Eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten ist anzustreben; der Anteil von Bann- und Schonwäldern ist zu erhöhen. Waldbiotope sind ihrer Biotop- Funktion angepasst zu bewirtschaften.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirt-schaft, Frei-raumschutz	Forstwirtschaft, Wald	40	G	5.3.4.c)	5.3.4.c) G In waldarmen Gebieten sind Möglichkeiten der Erhöhung des Waldflächenanteils in Abstimmung mit den übrigen Freiraumfunktionen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft wahrzunehmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirt-schaft, Frei-raumschutz	Forstwirtschaft, Wald	40	Z	5.3.5	5.3.5 Z Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald/Forstwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
5.4	Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	41	G	5.4.1	5.4.1 G Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Tourismusschwerpunkte	41	G	5.4.2	5.4.2 G Heilbäder, Kurorte und Tourismusorte sind in ihrer Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken. Ausbau und Weiterentwicklung der Infrastruktur für die spezifischen Bedürfnisse von Erholung und Tourismus sind zu fördern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen	41	G	5.4.3	5.4.3 G Freizeiteinrichtungen sind möglichst in bestehende Siedlungen zu integrieren oder in Anlehnung an diese zu errichten. In der Nähe größerer Siedlungen sind für die ortsnahe Freizeitgestaltung und Erholung leicht zugängliche Bereiche freizuhalten und zu gestalten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	41	G	5.4.4	5.4.4 G Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Erholung sollen sich in die Landschaft einfügen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und insbesondere in naturnahen Landschaftsräumen naturverträglich sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	41	G	5.4.5	5.4.5 G Zur Befriedigung der Nachfrage nach Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten und erholsame Vergnügungen in großflächigen Freizeiteinrichtungen sind geeignete Räume und Standorte zu sichern und raum- und umweltverträglich auszugestalten. Dabei sind die Lage im Raum- und Siedlungsgefüge sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sparsamen Bodennutzung zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	41	G	5.4.6	5.4.6 G Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittel und ortsdurchfahrtsfreie Straßen angeschlossen sein. Wohnsiedlungen und Kurorte sind vor störenden Einwirkungen zu schützen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	43	Z	6.1.1	6.1.1 Z Die in diesem Plan festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie die Grundsätze und Ziele der fachlichen Entwicklungspläne sind zur Sicherung einer nachhaltigen, gleichwertigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Teilräume des Landes in den Regionalplänen räumlich und sachlich auszuformen; dies gilt auch für die Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	43	Z	6.1.2.a)	6.1.2.a) Z Die Regionalverbände wirken im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der Regionalpläne hin; sie wirken als Träger der Regionalplanung an den raumbedeutsamen Fachplanungen mit und geben Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	43	Z	6.1.2.b)	6.1.2.b) Z Die höheren Raumordnungsbehörden und die Regionalverbände unterrichten und beraten die Träger der Bauleitplanung, die anderen öffentlichen und die sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	43	Z	6.1.3	6.1.3 Z Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben die Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Regionen zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten. Abstimmung und Verwirklichung der Entwicklungsziele sind seitens der Regionalverbände im Benehmen mit anderen regionalen Akteuren durch regionales Management zu unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	43	G	6.1.4	6.1.4 G Der zunehmenden Regionaldynamik, den räumlichen Verflechtungen und den wachsenden Abstimmungs- und Handlungserfordernissen auf regionaler Ebene soll durch Stärkung der regionalen Kooperation Rechnung getragen werden. Die für die Umsetzung der Regionalpläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Akteure sind einzubeziehen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	43	G	6.1.5	6.1.5 G Interkommunale, regionale und grenzübergreifende Kooperationen wie Städtenetze, Regionalkonferenzen, regionale Allianzen sowie regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure sollen regionale Eigenkräfte freisetzen, regionale Defizite beseitigen, Standortfaktoren verbessern und Synergieeffekte nutzen. Diese Zusammenarbeit soll in Initiative und Verantwortung der regionalen Akteure entfaltet, durchgeführt und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	43	G	6.1.6	6.1.6 G Durch die Bündelung höherwertiger Einrichtungen, Förderung funktionaler Spezialisierung und Nutzung der Möglichkeiten gegenseitiger infrastruktureller Ergänzung und Aufgabenteilung zwischen den Aufgabenträgern in den Regionen sind die Standortbedingungen dauerhaft zu verbessern und die Leistungskraft insbesondere in strukturschwächeren Räumen zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	43	Z	6.1.7.a)	6.1.7.a) Z Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen Finanzmittel sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	44	G	6.1.7.b)	6.1.7.b) G Der Einsatz von fachlichen Förderprogrammen für regionalbedeutsame Vorhaben sollte auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten oder auf andere geeignete Weise abgestimmt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	44	Z	6.2.1.a)	6.2.1.a) Z Zur Stärkung der Leistungskraft des Landes, insbesondere zur Förderung seiner nationalen und internationalen Einbindung, zur Intensivierung der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperation und zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für folgende großräumige Landesteile festgelegt: – Europäische Metropolregion Stuttgart, – Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein, – Bodenseeraum.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	44	Z	6.2.1.b)	6.2.1.b) Z Zur Stärkung bestehender Entwicklungsansätze im Ländlichen Raum, zur Bewältigung des regionalen Strukturwandels, zur Entwicklung schwach und einseitig strukturierter Gebiete, zur Entlastung stark verdichteter Räume, zur Überwindung hemmender Verwaltungsgrenzen und zur Unterstützung anderer landesbedeutsamer Raumplanungen sollen besondere regionale Entwicklungsaufgaben insbesondere in den Räumen Ulm, Ostwürttemberg, Villingen-Schwenningen und Oberes Gäu und den Räumen mit Strukturschwächen wahrgenommen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	44	Z	6.2.1.c)	6.2.1.c) Z Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben die für die Räume mit besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten und ihre Verwirklichung zu fördern. Die Regionalverbände streben dabei im Rahmen ihrer Planungs-, Beratungs-, Moderations- und Kooperationsfunktion frühzeitig eine Abstimmung zwischen den Planungsträgern und gesellschaftlichen Gruppen im Raum an.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	44	Z	6.2.2.a)	6.2.2.a) Z Wegen ihrer herausragenden Funktionen im internationalen Maßstab und ihrer besonderen Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes ist die Europäische Metropolregion Stuttgart in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterzuentwickeln und zu stärken. Die Europäische Metropolregion Stuttgart umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Stuttgart einschließlich der Räume um Heilbronn (Plansatz 6.2.2.2) und um Reutlingen/Tübingen (Plansatz 6.2.2.3) und seine Randzone.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	44	G	6.2.2.b)	6.2.2.b) G Die Entwicklung der Europäischen Metropolregion Stuttgart soll sich auf dezentrale räumliche und organisatorische Strukturen stützen und diese stärken. Durch eine Vernetzung mit anderen Landesteilen ist die Wechselwirkung zwischen den Entwicklungszielen der Europäischen Metropolregion Stuttgart und der anderen Regionen des Landes, insbesondere der angrenzenden Regionen, zu optimieren. Die Vernetzung innerhalb des Landes ist durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen zu fördern. Dabei sind insbesondere die Räume um Heilbronn und Reutlingen/Tübingen in ihrer Eigenständigkeit innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart sowie in ihrer Mittlerrolle und oberzentralen Funktion für die Regionen Franken und Neckar-Alb zu unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	45	Z	6.2.2.1	6.2.2.1 Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für die Europäische Metropolregion Stuttgart sind …	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	45	Z	6.2.2.2	6.2.2.2 Z Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Heilbronn innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Franken ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind ...	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	45	Z	6.2.2.3	6.2.2.3 Z Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind ...	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	46	Z	6.2.3.a)	6.2.3.a) Z Wegen der zentralen Lage in Europa, der Verkehrsgunst, der zukunftsweisenden wirtschaftlichen Entwicklungsansätze, der besonderen landschaftlichen und ökologischen Bedeutung und der vielfältigen, sich ergänzenden Potenziale des deutsch-französischschweizerischen Grenzraums ist der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein grenzübergreifend durch Intensivierung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen seinen Teilräumen als Siedlungs- und Wirtschaftsraum und Kulturlandschaft von europäischer Bedeutung weiterzuentwickeln. Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein umfasst in Baden-Württemberg den Rhein-Neckar-Raum (Plansatz 6.2.3.1), den Raum Karlsruhe/ Pforzheim (Plansatz 6.2.3.2), den Raum Offenburg (Plansatz 6.2.3.3), den Raum Freiburg (Plansatz 6.2.3.4) und den Raum Dreiländereck (Plansatz 6.2.3.5).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	46	Z	6.2.3.b)	6.2.3.b) Z Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein ist im Sinn einer Europäischen Metropolregion zu behandeln. Dazu ist er insgesamt nachhaltig, vernetzt und grenzübergreifend als Zukunftsregion zu entwickeln. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind – die Intensivierung der grenzüberschreitenden Abstimmung und die Harmonisierung von Planungen und Maßnahmen, – der Ausbau der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperationen und Vernetzungen sowie die Stärkung der Städte und Gemeinden mit grenzüberschreitenden Verflechtungen, – die qualitative Weiterentwicklung des Gesamtraums unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten zwischen Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Verkehr, Ökologie, Landschaft, Tourismus, Erholung und Sport, – die Entwicklung als europäischer Wirtschafts- und Forschungsstandort unter Nutzung der hohen wirtschaftlichen, technologischen und wissenschaftlichen Potenziale, – die Erhaltung, der Ausbau und die Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung, – die umweltgerechte Ausgestaltung der Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehrsnetze am Oberrhein als europäischer Verkehrsdrehscheibe, – die Entwicklung einer grenzüberschreitend abgestimmten Angebotsstruktur der Flughäfen, – die Sicherung, Renaturierung und Weiterentwicklung der Rheinauen als wichtiges Regenerationsgebiet für das überregional bedeutsame Grundwasservorkommen im Oberrheingraben und als Natur- und Erholungslandschaft, – geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Hochwassersicherheit, – die zügige Fortführung und Umsetzung des Projekts "Integriertes Rheinprogramm".	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	46	Z	6.2.3.1.a)	6.2.3.1.a) Z Wegen seiner Bedeutung für die weitere Entwicklung im Nordwesten des Landes und für die benachbarten Länder, seiner tragenden Rolle als großer Verdichtungsraum, seiner Aufgabe als Wachstumsmotor mit nationaler Ausstrahlung und zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Rhein-Neckar-Raum festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere das baden-württembergische Gebiet des Raumordnungsverbands Rhein-Neckar.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	47	Z	6.2.3.1.b)	6.2.3.1.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Rhein-Neckar-Raum sind – die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums, – die Weiterentwicklung der Raumstruktur durch Intensivierung der regionalen Kooperation, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Abfallwirtschaft, Medien und Naherholung, unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den angrenzenden Teilen der Region Unterer Neckar, von Hessen und von Rheinland-Pfalz, – der Ausbau der Standortattraktivität in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Bildung, Medizin und Medien, die Mobilisierung von Entwicklungsreserven zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterentwicklung der Bioregion Rhein-Neckar, – die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte wie des grenzüberschreitenden Landschaftsparks Rhein-Neckar-Pfalz, – die Nutzung der Standortchancen und Entwicklungsmöglichkeiten als Knotenpunkt europäischer Infrastrukturen, – die Verwirklichung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Mannheim nach Frankfurt unter vollwertiger Einbindung des Hauptbahnhofs Mannheim in das heutige und künftige Hochgeschwindigkeitsnetz, – die zügige Realisierung der Rhein-Neckar-S-Bahn und des Projekts Mannheim 21, – die Sicherung des Luftverkehrsstandorts Mannheim City.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	47	Z	6.2.3.2.a)	6.2.3.2.a) Z Wegen seiner Bedeutung für die Entwicklung des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein, seiner verkehrsgünstigen Lage, seiner Brückenfunktion nach Rheinland-Pfalz und Frankreich einerseits und zur Europäischen Metropolregion Stuttgart andererseits und seiner hohen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklungspotenziale werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim und seine Randzone.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	47	Z	6.2.3.2.b)	6.2.3.2.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim sind …	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	48	Z	6.2.3.3.a)	6.2.3.3.a) Z Wegen seiner Entwicklungsfunktion innerhalb des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein, seiner Nachbarschaft zur Europastadt Strasbourg und zur Unterstützung von Offenburg als Oberzentrum werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Offenburg festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum Offenburg/Lahr/Kehl.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	48	Z	6.2.3.3.b)	6.2.3.3.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Offenburg sind …	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	48	Z	6.2.3.4.a)	6.2.3.4.a) Z Wegen der besonderen Bedeutung für den Südwesten des Landes, der starken wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zum Elsass und der Bedeutung als Tourismusgebiet mit internationaler Geltung werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Freiburg festgelegt. Dieser Raum umfasst im Wesentlichen den südlichen Teil der Region Südlicher Oberrhein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	48	Z	6.2.3.4.b)	6.2.3.4.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Freiburg sind …	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap.	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	48	Z	6.2.3.5.a)	6.2.3.5.a) Z Wegen der Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich und der Schweiz in der Trinationalen Agglomeration Basel TAB und am Hochrhein und der verkehrlichen Knotenpunktsfunktion im Süden des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Dreiländereck festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Lörrach/Weil(/ Basel) und seine Randzone.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	49	Z	6.2.3.5.b)	6.2.3.5.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Dreiländereck sind …	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	49	Z	6.2.4.a)	6.2.4.a) Z Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	49	Z	6.2.4.b)	6.2.4.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum sind ...	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	50	Z	6.2.5.a)	6.2.5.a) Z Wegen seiner besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des baden-württembergisch- bayerischen Grenzraums, seiner Stellung als Wissenschaftsstadt und seiner Ausstrahlung in die benachbarten Regionen Bodensee-Oberschwaben und Ostwürttemberg werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ulm festgelegt. Der Raum umfasst baden-württembergische Teile der Region Donau-Iller, insbesondere den Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	50	Z	6.2.5.b)	6.2.5.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ulm sind …	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	50	Z	6.2.6.a)	6.2.6.a) Z Zur Unterstützung des Zusammenwachsens und der Eigenständigkeit des Raums, zur Stärkung der endogenen Potenziale und zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarräumen werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ostwürttemberg festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	50	Z	6.2.6.b)	6.2.6.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ostwürttemberg sind …	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	50	Z	6.2.7.a)	6.2.7.a) Z Zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur des Landes und zur strukturpolitisch erwünschten Entlastung der Europäischen Metropolregion Stuttgart werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Villingen-Schwenningen festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Donaueschingen, Rottweil, Schramberg, Tuttlingen und Villingen-Schwenningen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	51	Z	6.2.7.b)	6.2.7.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Villingen-Schwenningen sind …	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	51	Z	6.2.8.a)	6.2.8.a) Z Wegen seiner Standortgunst an der Nahtstelle zwischen der Europäischen Metropolregion Stuttgart und den bedeutenden Erholungslandschaften des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb, wegen des starken Siedlungsdrucks, der notwendigen Abstimmung im Infrastrukturbereich und zur Schonung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten sowie wegen des besonderen Koordinationsbedarfs im Zuständigkeitsbereich von vier Regierungsbezirken und vier Regionen werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Herrenberg (Region Stuttgart), Rottenburg (Region Neckar-Alb), Nagold und Horb (Region Nordschwarzwald).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.2	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	51	Z	6.2.8.b)	6.2.8.b) Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu sind …	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.3	Räume mit Strukturschwächen	-	-	51	G	6.3.1	6.3.1 G Die Räume mit Strukturschwächen in der jeweils gültigen Abgrenzung sollen so gefördert werden, dass sie aus eigener Kraft ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Gleichzeitig sollen durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Ausbau des Nahverkehrs, erweiterte Angebote an Versorgungs- und sozialen Infrastruktureinrichtungen die Entwicklungsreserven in diesen Räumen mobilisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.3	Räume mit Strukturschwächen	-	-	52	G	6.3.2.a)	6.3.2.a) G In den Räumen mit Strukturschwächen soll insbesondere die gewerbliche Wirtschaft gefördert werden. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sollen durch strukturpolitisch sinnvolle Einrichtungen und Projekte im Rahmen der Infrastrukturförderung ergänzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.3	Räume mit Strukturschwächen	-	-	52	Z	6.3.2.b)	6.3.2.b) Z Die Grundsätze für Raumkategorien sind dabei zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

C.1.1.4 EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	1	G	1.1.1	1.1.1 Für die angestrebte räumliche Gesamtentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar sind unter Beachtung sozial gerechter Lebensbedingungen neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig zu sichern und zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	1	N/Z	1.1.2	N/Z 1.1.2 Für die Metropolregion Rhein-Neckar werden aufgrund der unterschiedlichen Siedlungs-, Wirtschafts-, Infra- und Freiraumstruktur in ihren Teilräumen und den sich daraus ergebenden raumordnerischen Erfordernissen folgende Raumkategorien in der Raumstrukturkarte festgelegt: - hochverdichteter Kernraum, - verdichtete Randzone und - ländlicher Raum.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	1	G	1.1.3	1.1.3 Der hochverdichtete Kernraum soll in seiner räumlichen Struktur gesichert und so weiterentwickelt werden, dass er seine übergeordneten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben unter Wahrung seiner Funktion als Lebensraum für die dort ansässige Bevölkerung erfüllen kann.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	1	G	1.1.4	1.1.4 Die verdichtete Randzone soll gesichert und so weiterentwickelt werden, dass dieser Raum sowohl Ergänzungsfunktionen für den hochverdichteten Kernraum wahrnehmen kann als auch zusätzliche Entwicklungsimpulse im ländlichen Raum auslöst. Dabei sollen Landschaftszersiedelung sowie Beeinträchtigungen der Wohn und Umweltqualität vermieden und Freiräume gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	1	G	1.1.5	1.1.5 Der ländliche Raum soll als eigenständiger und gleichwertiger Lebens- und Wirtschaftsraum gestärkt und so weiterentwickelt werden, dass sich seine Teilbereiche funktional ergänzen sowie seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und attraktive Arbeits-, Ausbildungs- und Versorgungsangebote sowie Infrastruktureinrichtungen wohnortnah bereitgestellt werden. Die vorhandenen Naturraumpotenziale mit ihren regional bedeutsamen ökologischen Funktionen sollen gesichert und nachhaltig weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raumkategorien	Raum- und Siedlungs-struktur	-	1	G	1.1.6	1.1.6 Die Kommunen sollen unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Raumkategorie als gleichwertige Partner gemeinsam zur weiteren Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar beitragen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	6	G	1.2.1.1	1.2.1.1 Überörtlich bedeutsame Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sollen in den Zentralen Orten konzentriert werden. Somit soll in allen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar eine angemessene Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Überörtlich bedeutsame Einrichtungen sollen räumlich in der Kernstadt beziehungsweise dem Hauptort des Zentralen Ortes gebündelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	6	G	1.2.1.2	1.2.1.2 Die in den Zentralen Orten bestehenden und geplanten Einrichtungen der überörtlichen Versorgung sollen nach Art und Kapazität so abgestimmt werden, dass ihre Reichweiten räumlich mit dem jeweiligen Verflechtungsbereich übereinstimmen. Dabei sollen die Versorgungsfunktionen von Zentralen Orten benachbarter Regionen auch außerhalb der Landes- und Staatsgrenzen berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	6	N	1.2.2.1	N 1.2.2.1 Oberzentren sind Heidelberg, Ludwigshafen am Rhein und Mannheim. Diese sind im jeweiligen Landesentwicklungsplan bzw. -programm festgelegt und in der Raumstrukturkarte dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	6	N	1.2.2.2	N 1.2.2.2 Die Oberzentren sind als Versorgungszentren großstädtischer Prägung weiterzuentwickeln. Sie haben die Aufgabe, die gesamte Region mit hochqualifizierten Leistungen im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich zu versorgen. Dabei sind eine räumlich-funktionale Arbeitsteilung und Kooperation zwischen ihnen zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung des Gesamtraumes anzustreben. Dies gilt insbesondere für das Doppelzentrum Mannheim/Ludwigshafen am Rhein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	6	N	1.2.3.1	N 1.2.3.1 Mittelzentren (bzw. mittelzentrale Verbünde kooperierender Zentren) sind im baden-württembergischen Teilraum ... Die Mittelzentren und mittelzentralen Verbünde sowie die Mittelbereiche als zentralörtliche Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sind im jeweiligen Landesentwicklungsplan bzw. -programm festgelegt und in der Raumstrukturkarte dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	7	N	1.2.3.2	N 1.2.3.2 Neben den überörtlichen Grundversorgungsaufgaben haben die Mittelzentren den gehobenen, spezialisierten Bedarf insbesondere an öffentlichen und privaten Dienstleistungen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) sicher zu stellen. Die Mittelzentren Worms, Speyer und Landau in der Pfalz halten teilweise oberzentrale Funktionen vor. Das in der Raumstrukturkarte dargestellte Doppelzentrum Walldorf/ Wiesloch nimmt seine Aufgaben gemeinsam wahr. Zentralörtliche Einrichtungen sind untereinander abzustimmen. Die kooperierenden Mittelzentren sollen einen gemeinsamen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung leisten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	7	Z	1.2.4.1	1.2.4.1 Grundzentren bzw. Unter- und Kleinzentren sind im baden-württembergischen Teilraum die Unterzentren .... Für den baden-württembergischen Teilraum sind die Nahbereiche als Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren in der Raumstrukturkarte als Vorschlag dargestellt; die dargestellte Nahbereichsabgrenzung ist hier nicht verbindlich.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungs-struktur	Zentrale Orte	8	Z	1.2.4.2	Z 1.2.4.2 Die über den örtlichen Bedarf der wohnungsnahen Grundversorgung einfacher Stufe hinausgehenden Versorgungsaufgaben zur Deckung des überörtlichen Grundversorgungsbedarfs sind jeweils in den Versorgungskernen der Grund-, Unter- und Kleinzentren zu bündeln und in ihrem Umfang auf die Größe des Verflechtungsbereichs (Nahbereichs) abzustimmen. Es ist vor allem in Grund-, Unter- und Kleinzentren im ländlichen Raum zu prüfen, ob das dort erreichte Niveau der überörtlichen, gehobenen Grundversorgung gleichwertige Lebensverhältnisse für Frauen und Männer in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenssituationen gewährleistet. Die in der Raumstrukturkarte dargestellten Doppelzentren unterer Stufe und die kooperierenden Grundzentren Jockgrim und Rheinzabern nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Zentralörtliche Einrichtungen sind untereinander abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	11	N, Z, V	1.3.1	N, Z, V 1.3.1 Großräumige Entwicklungsachsen sind: (Kaiserslautern) – Grünstadt – Frankenthal (Pfalz) – Ludwigshafen am Rhein – Mannheim – Heidelberg – Eberbach – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – (Tauberbischofsheim) (Pirmasens) – Annweiler am Trifels – Landau in der Pfalz – Kandel – Wörth am Rhein – (Karlsruhe) Ludwigshafen am Rhein – Mannheim – Heidelberg – Sinsheim – (Heilbronn) Heidelberg – Neckargemünd – Meckesheim – Waibstadt/ Neckarbischofsheim – Aglasterhausen – Mosbach – Buchen (Odenwald) – Walldürn/Hardheim – (Tauberbischofsheim) Heidelberg – Eberbach – Mosbach – Haßmersheim – (Neckarsulm) (Mainz) – Worms – Frankenthal (Pfalz) – Ludwigshafen am Rhein – Schifferstadt – Speyer – Germersheim – Wörth am Rhein – (Karlsruhe/Straßburg) Ludwigshafen am Rhein – Schifferstadt – Haßloch – Neustadt a.d.Wstr. – Edenkoben – Landau in der Pfalz – Kandel – Wörth am Rhein – (Karlsruhe/Straßburg) (Frankfurt a.M./Darmstadt) – Bürstadt – Lampertheim – Mannheim – Schwetzingen – (Karlsruhe) (Darmstadt) – Bensheim – Heppenheim (Bergstraße) – Weinheim – Heidelberg – Walldorf/Wiesloch – (Karlsruhe) (Miltenberg) – Walldürn – Buchen (Odenwald) – Osterburken – Adelsheim – (Möckmühl) Die in der Raumstrukturkarte festgelegten großräumigen Entwicklungsachsen für den baden-württembergischen und hessischen Teilraum sind aus den LEP Baden-Württemberg und Hessen übernommen und regionalplanerisch ausgeformt. Zur Ergänzung des Achsensystems sind auch für den rheinlandpfälzischen Teilraum großräumige Entwicklungsachsen als Vorschlag in der Raumstrukturkarte dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	11	Z	1.3.2	Z 1.3.2 Als regionale Entwicklungsachsen werden festgelegt und in der Raumstrukturkarte dargestellt: (Monsheim) – Worms – Bürstadt – Lorsch – Bensheim Freinsheim – Lambsheim – Frankenthal (Pfalz) Bad Dürkheim – Maxdorf – Ludwigshafen am Rhein – Mannheim Mannheim – Viernheim – Weinheim – Birkenau – Mörlenbach – Rimbach – Fürth (Odenwald) Mudau – Buchen (Odenwald) (Kaiserslautern) – Lambrecht (Pfalz) – Neustadt a.d.Wstr. Speyer – Hockenheim – Schwetzingen – Heidelberg Speyer – Hockenheim – Walldorf/Wiesloch – Rauenberg – Sinsheim Landau in der Pfalz – Germersheim – (Waghäusel – Bad Schönborn) – Sinsheim – Waibstadt (Dahn) – Bad Bergzabern – Landau in der Pfalz/Kandel (Alzey) – Grünstadt – Bad Dürkheim – Neustadt a.d.Wstr. Landau in der Pfalz/Kandel – (Wissembourg) (Erbach) – Eberbach Eberbach – Waldbrunn – Limbach – Mudau – (Amorbach).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklungsachsen	12	G	1.3.3	1.3.3 Die Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar soll sich an den Entwicklungsachsen mit ihrer leistungsfähigen Bandinfrastruktur orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	14	G	1.4.1.1	1.4.1.1 Der Wohnungsbau soll in allen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar eine bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnungen, insbesondere auch für Personen und Lebensgemeinschaften mit geringem Einkommen, Familien mit Kindern und Lebensgemeinschaften mit großem Raumbedarf, ältere und betagte Menschen und Menschen mit Behinderungen, sicherstellen. Eine soziale Mischung ist anzustreben, soweit dies über planerische Instrumente steuerbar ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	14	G	1.4.1.2	1.4.1.2 Im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung sollen zusätzliche Wohnbauflächen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung in der Metropolregion Rhein-Neckar sich an flächensparenden Siedlungskonzepten orientieren, unmittelbar an der bestehenden Siedlungsstruktur anknüpfen sowie vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	14	G	1.4.1.3	1.4.1.3 Im Sinne der Konzeption einer „Region der kurzen Wege“ ist eine sinnvolle Zuordnung und Mischung der Wohn-, Arbeits-, Versorgungs- sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	14	Z	1.4.1.4	Z 1.4.1.4 Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z.B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	14	Z	1.4.2.1	Z 1.4.2.1 Jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar steht eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Die Kommunen, deren Wohnbauflächenentwicklung sich aus besonderen Gründen ausschließlich an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, sind im Anhang Nr. 1.1 festgelegt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	14	Z	1.4.2.2	Z 1.4.2.2 Die Ausweisung zusätzlicher, über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächen ist im Einklang mit den übrigen Zielen der Regional- und Landesplanung in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die Zentralen Orte, die überwiegend an Entwicklungsachsen liegen, zu konzentrieren. Damit soll insbesondere der Wohnbauflächenbedarf aus Wanderungsgewinnen gedeckt werden. Dabei sind die Ausweisungen vorrangig an den Haltestellen des regionalbedeutsamen öffentlichen Personennahverkehrs zu orientieren (vgl. G 1.4.1.2 und G 3.1.1.2). Diese Gemeinden bzw. Gemeindeteile sind im Anhang Nr. 1.2 aufgelistet und in der Raumnutzungskarte als „Siedlungsbereiche Wohnen“ festgelegt.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Diesbzgl. wird auf die Erläuterungen zu den Erfassungskriterien in Kapitel 6.2.6 verweisen	Ja	Ja
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	15	G	1.4.2.3	1.4.2.3 Kommunen, die nicht Z 1.4.2.1 und Z 1.4.2.2 zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls auf die Eigenentwicklung konzentrieren. Unter Berücksichtigung der sonstigen landes- und regionalplanerischen Vorgaben können bei entsprechender Nachfrage auch über den Eigenbedarf hinaus zusätzliche Flächen entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	15	G	1.4.2.4	1.4.2.4 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der in der „Wohnbauflächenbilanz Rhein-Neckar 2020“ im Anhang Nr. 2 festgelegte „Bevölkerungswert 2020“ zur Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt werden. Dieser soll bei Bedarf in Abstimmung mit den Kommunen überprüft und aktualisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	15	Z/G	1.4.2.5	Z/G 1.4.2.5 Bei dem Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die „Wohnbauflächenbilanz Rhein- Neckar 2020“ im Anhang Nr. 2 unter Berücksichtigung der übrigen Zielsetzungen dieses Plans zugrunde zu legen. Eine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen durch die Flächennutzungsplanung der Kommunen ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen wird. Bei diesem Nachweis gilt der Flächenwert „Wohnbauflächenbedarf 2007-2020“ im Sinne eines Maximalwertes in den hessischen und rheinland-pfälzischen Teilräumen als verbindliches Ziel (Schwellenwert). Im badenwürttembergischen Teilraum entspricht dieser maximale Flächenwert einem regionalplanerischen Grundsatz (Orientierungswert). Dem Flächenwert zum „Wohnbauflächenbedarf 2007-2020“ ist das vorhandene Wohnbauflächenpotenzial zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Flächennutzungsplans gegenüberzustellen. Bereits realisierte Wohnbauflächen im Betrachtungszeitraum 2007-2020 sind in Abzug zu bringen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	15	G	1.4.2.6	1.4.2.6 Reicht der Zielhorizont des Flächennutzungsplans über das Jahr 2020 hinaus, wird der „Bevölkerungswert 2020“ und der Wohnbauflächenbedarfswert der „Wohnbauflächenbilanz Rhein-Neckar 2020“ in Abstimmung mit der Kommune über das Jahr 2020 hinaus fortgeschrieben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	15	G	1.4.2.7	1.4.2.7 Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sollen in der Metropolregion Rhein-Neckar folgende Dichtewerte für Wohnbauflächen angestrebt werden: - Oberzentren 90 Einwohner/ha - Mittelzentren sowie im baden- 60/80 Einwohner/ha württembergischen Teilraum Unterzentren - Grundzentren im rheinland- 50/60 Einwohner/ha pfälzischen, Unterzentren im hessischen sowie Kleinzentren im baden-württembergischen Teilraum - sonstige Kommunen 40/50 Einwohner/ha Dabei gelten die höheren Werte für die Kommunen im hochverdichteten Kernraum, die niedrigeren Werte für die Kommunen in den verdichteten Randzonen und in den ländlichen Räumen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.5	Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	25	Z	1.5.1.1	Z 1.5.1.1 Zur Sicherung der Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschaftsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar sind die verfügbaren Flächenpotenziale im Siedlungsbestand, wie z.B. Brach- und Konversionsflächen, vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen. Für zusätzliche gewerbliche Bauflächen sind flächensparende Siedlungskonzeptionen zu wählen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.5	Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	25	G	1.5.1.2	1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen sollen - an die bestehende Bebauung anknüpfen, - verkehrlich günstig liegen und möglichst auch an den ÖPNV und ggf. an den Schienengüterverkehr angebunden sein und - geringe ökologische Konflikte aufweisen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.5	Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	25	G	1.5.1.3	1.5.1.3 Die interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen soll verstärkt angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.5	Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	25	Z	1.5.2.1	Z 1.5.2.1 Jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar steht eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Dabei ist die Flächenvorsorge vorrangig zur Eigenentwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft (Eigenbedarf) an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Unternehmen zu orientieren. Dies gilt sowohl für die Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener und zukünftiger Standorte als auch für die Bereitstellung von Gewerbeflächen für notwendige Standortverlagerungen. Die Kommunen, deren gewerbliche Entwicklung sich vorrangig an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, sind im Anhang Nr. 1.3 festgelegt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.5	Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	25	Z	1.5.2.2	Z 1.5.2.2 In den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sollen diese Standorte unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Die Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit verstärkter gewerblicher Siedlungsentwicklung sind als „Siedlungsbereich Gewerbe“ im Anhang Nr. 1.4 und in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Diesbzgl. wird auf die Erläuterungen zu den Erfassungskriterien in Kapitel 6.2.6 verweisen	Ja	Ja
1.5	Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	25	Z	1.5.2.3	Z 1.5.2.3 Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Stärkung der Region als europäischer Wirtschaftsstandort besonders bedeutsame und geeignete Standorte in regionalen Gewerbeschwerpunkten sind als „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ festgelegt. Die „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ sind im Anhang Nr. 1.5 konkretisiert und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Nein
1.5	Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	26	Z	1.5.2.4	Z 1.5.2.4 Die „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Großflächige Einzelhandelsansiedlungen bzw. -agglomerationen sowie Veranstaltungszentren sind unzulässig.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Nein
1.6	Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	26	G	1.5.2.5	1.5.2.5 Kommunen, die nicht Z 1.5.2.1 bis Z 1.5.2.3 zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe konzentrieren. Im Einzelfall können bei entsprechender Nachfrage jedoch moderate Flächenreserven entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.6	Militärische Konversionsflächen, Verteidigunseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	31	N	1.6.1.1	N 1.6.1.1 Ehemals militärisch genutzte Flächen, deren Zweckbestimmung wegfällt, sollen einer Nachnutzung gemäß der Plansätze 1.6.1.2 bis 1.6.2.4 zugeführt werden. Sie sind in der Raumnutzungskarte als „Entwicklungsfläche militärische Konversion“ dargestellt.	Ja	Ja	Ja	Entwicklungsflächen	-		Ja	Nein
1.6	Militärische Konversionsflächen, Verteidigunseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	31	G	1.6.1.2	1.6.1.2 Bei der Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen sollen auf kommunaler und regionaler Ebene raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen angestrebt werden, die zu einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar beitragen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.6	Militärische Konversionsflächen, Verteidigunseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	31	G	1.6.1.3	1.6.1.3 In der Metropolregion stehen kurz- und mittelfristig militärisch genutzte Flächen in erheblichem Umfang für andere Nutzungen zur Verfügung. Unter Beachtung kommunaler und regionaler Aspekte sollen regionalbedeutsame Konversionsflächen hinsichtlich ihrer Folgenutzung und der zeitlichen Perspektive für die Umnutzung mit allen relevanten kommunalen und regionalen Akteuren eng abgestimmt werden. Dies gilt auch für andere, erstmals für Siedlungszwecke genutzte Bauflächen, soweit sie regionalbedeutsam sind und Wechselwirkungen zu Konversionsflächen bestehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.6	Militärische Konversionsflächen, Verteidigunseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	31	G	1.6.2.1	1.6.2.1 Konversionsflächen mit hoher ökologischer Qualität oder entsprechendem Potenzial sollen in den jeweils angrenzenden Freiraumverbund einbezogen werden. Ebenso stellt eine Wiedernutzung für die Landwirtschaft eine Option dar. Dies gilt insbesondere für bisher überwiegend nicht baulich genutzte und unversiegelte Flächen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.6	Militärische Konversionsflächen, Verteidigunseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	31	Z	1.6.2.2	Z 1.6.2.2 Der örtliche Bedarf an Wohnbauflächen ist gemäß Z 1.4.1.4 neben anderen verfügbaren Flächenpotenzialen im Siedlungsbestand vorrangig auf militärischen Konversionsflächen zu decken, wenn diese für eine wohnbauliche Nutzung städtebaulich und raumordnerisch geeignet sind. Dies gilt in gleicher Weise gemäß Z 1.5.1.1 für den Bedarf an gewerblichen Bauflächen, wenn die Konversionsflächen für eine gewerbliche Nutzung städtebaulich und raumordnerisch geeignet sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.6	Militärische Konversionsflächen, Verteidigunseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	31	G	1.6.2.3	1.6.2.3 Für die gewerbliche Nutzung von Konversionsflächen sollen interkommunale Lösungsansätze geprüft und vorrangig angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.6	Militärische Konversionsflächen, Verteidigunseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	31	G	1.6.2.4	1.6.2.4 Bei der Nachnutzung der Konversionsflächen soll die Flächenbereitstellung für die Erzeugung erneuerbarer Energien geprüft werden. Vor dem Hintergrund des erheblichen Umfangs der zur Konversion anstehenden Flächen sollen in Abstimmung mit den Standort- soweit dies für die Bewältigung der Konversion insgesamt sinnvoll erscheint.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.6	Militärische Konversionsflächen, Verteidigunseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	32	N	1.6.3.1	N 1.6.3.1 Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sowie des Katastrophenschutzes sollen berücksichtigt werden. Insbesondere die militärischen Anlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. In den „Sonderflächen Bund" hat die militärische Nutzung solange Vorrang, wie der militärische Status besteht bzw. die Entwidmung im Konversionsfalle nicht abgeschlossen ist. Sie sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.	Ja	Ja	Ja	Sonderfläche Bund	-	-	Ja	Nein
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie, Entwick-lung der Versorgungs-struktur	36	G	1.7.1.1	1.7.1.1 Die verbrauchernahe Versorgung (Nahversorgung) zur Deckung des kurzfristigen, täglichen Bedarfs (insbesondere mit Lebensmitteln) soll in allen Städten und Gemeinden der Metropolregion Rhein-Neckar gewährleistet und sichergestellt werden. Hierzu soll eine auf die örtliche Grundversorgung abgestimmte Ansiedlung und Sicherung von Einzelhandelsbetrieben in räumlicher und funktionaler Zuordnung zu den Stadt- und Ortsteilzentren angestrebt werden. Die für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gut erschlossenen sowie mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbaren integrierten Standorte sollen gefördert und gesichert werden. Dabei sollen die Belange von nicht motorisierten und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, Familien mit Kindern, Personen, die Beruf und Familie vereinbaren, älteren und betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	36	Z	1.7.2.1	Z 1.7.2.1 Die raumordnerische Verträglichkeit von Einzelhandelsgroßprojekten ist gemäß Z 1.7.2.2 bis Z 1.7.2.5 nachzuweisen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	36	Z	1.7.2.2	Z 1.7.2.2 Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Regel nur in den Ober-, Mittel- sowie in Baden-Württemberg in den Unterzentren zulässig. In Rheinland-Pfalz gilt dies auch in den Grundzentren für Vorhaben bis max. 2.000 m2 Verkaufsfläche. Ausnahmsweise kommen für Einzelhandelsgroßprojekte auch andere Standortgemeinden5 in Betracht, wenn dies ausschließlich zur Sicherung der Nahversorgung geboten ist und keine negativen Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung zu erwarten sind. Für den baden-württembergischen Teil gilt die Ausnahmeregelung für andere Standortgemeinden auch dann, wenn diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind. Z 1.7.2.3 bis Z 1.7.2.5 gelten entsprechend.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	36	Z	1.7.2.3	Z 1.7.2.3 Verkaufsfläche, Warensortiment und Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßprojekten sind insbesondere auf die Einwohnerzahl der Standortgemeinde und deren Verflechtungsbereich sowie auf Kongruenzgebot die zentralörtliche Funktionsstufe abzustimmen. Dabei darf der zentralörtliche Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschritten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	37	Z	1.7.2.4	Z 1.7.2.4 Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die städtebauliche Entwicklung, Ordnung und Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde, anderer Zentraler Orte sowie die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	37	Z	1.7.2.5	Z 1.7.2.5 Einzelhandelsgroßprojekte sind an städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln. Ausnahmsweise kommen für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Warensortimenten (vgl. Sortimentsliste; Begründung zu Z 1.7.3.3) entsprechend Z 1.7.3.2. auch andere Standorte in Betracht.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	37	Z	1.7.2.6	Z 1.7.2.6 Hersteller-Direktverkaufszentren sind nur an integrierten Standorten von Oberzentren zulässig. Ausnahmsweise kommen hierfür auch Mittelzentren in Betracht, sofern die raumordnerischen Zielvorgaben gemäß Z 1.7.2.3 bis Z 1.7.2.5 eingehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	37	G	1.7.2.7	1.7.2.7 Neue Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte sollen mit einem entsprechend der Größe sowie dem Einzugsbereich des Vorhabens angemessenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	37	Z	1.7.3.1	Z 1.7.3.1 In den Ober-, Mittel- sowie im baden-württembergischen Teilraum in den Unterzentren sind Einzelhandelsgroßprojekte in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten „Zentralörtlichen Standortbereichen für Einzelhandelsgroßprojekte“ anzusiedeln. Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) ist nur in diesen Standortbereichen zulässig. Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten, die ausschließlich der Nahversorgung dienen (vgl. Sortimentsliste; Begründung zu Z 1.7.3.3) kommen ausnahmsweise auch an anderen integrierten Standorten in Betracht, sofern keine schädlichen Wirkungen insbesondere auf „zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB“ und die verbrauchernahe Versorgung der Standortgemeinde sowie anderer Gemeinden und deren Ortskerne zu erwarten sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	37	Z	1.7.3.2	Z 1.7.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind auch in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten „Ergänzungsstandorten für Einzelhandelsgroßprojekte“ zulässig, sofern für solche Betriebe in den „Zentralörtlichen Standortbereichen für Einzelhandelsgroßprojekte“ keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Im Einzelfall ist die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der „Ergänzungsstandorte für Einzelhandelsgroßprojekte“ ausnahmsweise möglich, wenn in diesen keine geeigneten Flächen verfügbar sind, die raumordnerische Verträglichkeit entsprechend Z 1.7.2.1 nachgewiesen wird und sich das Vorhaben in ein kommunales Einzelhandelskonzept einfügt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	1.7.3.3	Z 1.7.3.3 Zentrenrelevante Randsortimente sind in den „Ergänzungsstandorten für Einzelhandelsgroßprojekte“ sowie in den unter Z 1.7.3.2 definierten Ausnahmefällen zulässig, sofern sie gemäß Z 1.7.2.1 raumordnerisch abgestimmt sind. Sie sind auf insgesamt maximal zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m2 Verkaufsfläche zu begrenzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	1.7.4.1	Z 1.7.4.1 Mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, bei denen auf Grund ihrer engen räumlichen und funktionalen Verknüpfung negative raumordnerische und städtebauliche Auswirkungen zu erwarten sind (Agglomeration), sind zu vermeiden und raumordnerisch wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	1.7.4.2	1.7.4.2 Bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe an Standorten außerhalb der „Zentralörtlichen Standortbereiche und der „Ergänzungsstandorte für Einzelhandelsgroßprojekte“ genießen Bestandsschutz. Bestandsorientierte Modernisierungen sollen unter Beachtung der vorstehenden Plansätze auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Eingetretene raumordnerische und städtebauliche Fehlentwicklungen dürfen dabei nicht weiter verfestigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	1.7.4.3	1.7.4.3 Die Städte und Gemeinden in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen zur Stabilisierung ihrer innerstädtischen Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen sowie zur Sicherung der Nahversorgung in Abstimmung mit der Regionalplanung kommunale/interkommunale Einzelhandelskonzepte erarbeiten. Auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten sollen alle Bebauungspläne mit GE- bzw. GI-Festsetzungen an die jeweils aktuelle Baunutzungsverordnung angepasst werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.7	Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	1.7.4.4	1.7.4.4 Bei Einzelhandelsgroßprojekten, die sich über Staats- und Landesgrenzen hinaus auswirken, soll eine frühzeitige Information und Abstimmung erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1	Regionale Grünzüge/Grünzäsuren	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	51	Z	2.1.1	Z 2.1.1 Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
2.1	Regionale Grünzüge/Grünzäsuren	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	51	Z	2.1.2	Z 2.1.2 Die Grünzäsuren haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen her und dienen als Klimaschneisen, Lebens- sowie Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen sowie als siedlungsnahe Erholungszonen. Die Grünzäsuren sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	Grünzäsur	-	-	Ja	Ja
2.1	Regionale Grünzüge/Grünzäsuren	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	51	Z	2.1.3	Z 2.1.3 In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilt auch für den Rohstoffabbau. In den Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB unzulässig. Die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ist ausnahmsweise möglich.	Ja	Ja	Ja	Reg. Grünzug	-	-	Ja	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.1	Regionale Grünzüge/Grünzäsuren	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	51	G	2.1.4	2.1.4 Die Regionalparkstrategie für den Regionalpark Rhein-Neckar der Metropolregion greift die landschaftlichen Potenziale der einzelnen Teilräume der Region auf. Die Leitprojekte des Regionalparkkonzeptes sollen das zusammenhängende System der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren qualitativ aufwerten, Freiräume erlebbar machen, die Identität der Kulturlandschaft fördern, ökologisch wertvolle Bereiche sichern und die Erholungseignung verbessern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	55	G	2.2.1.1	2.2.1.1 Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an Natur und Landschaft sollen mit deren ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Die für die Arten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Standorte und landschaftlichen Gegebenheiten sollen in ihrer besonderen Eigenart und in ihrer räumlichen Vernetzung langfristig und nachhaltig erhalten und entwickelt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht hinreichend inhaltlich konkretisiert	Nein	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Naturschutz	55	Z	2.2.1.2	Z 2.2.1.2 In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Naturschutz	55	G	2.2.1.3	2.2.1.3 Die „Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes soll besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu fördern. Die „Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Bodenschutz	55	G	2.2.2.1	2.2.2.1 Alle Bodenfunktionen sollen langfristig gesichert werden. Dazu soll bzw. sollen - der Bodenverbrauch entscheidend reduziert und Überbauungen aller Art nach Möglichkeit auf Böden konzentriert werden, die aus land- und forstwirtschaftlichen sowie landespflegerischen Gründen weniger schutzbedürftig sind, - nicht-stoffliche Belastungen wie Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung, Aufschüttung und Versiegelung des Bodens vermieden bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden, - Bodenverunreinigungen vermieden und vorhandene Schädigungen abgebaut werden, - die Bewirtschaftung von Wald und Flur standortangepasst erfolgen und langfristig eine vielfältige, räumlich und zeitlich abwechslungsreiche Bodennutzung unter Beachtung agrarstruktureller Belange angestrebt werden, - der Verlust an belebter Bodensubstanz so gering wie möglich gehalten werden und - Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht vorrangig auf Böden mit geringen Bodenfunktionen und nicht auf Böden mit hoher Ertragsfähigkeit durchgeführt werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Bodenschutz	56	G	2.2.2.2	2.2.2.2 Zur Reduzierung des Bodenverbrauchs und zur haushälterischen Nutzung des Bodens sollen neben den Zielen und Grundsätzen der Plankapitel 1.4 und 1.5 insbesondere die Prinzipien Ausbau vor Neubau und Bündelung statt Neutrassierung angewandt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot"). Die für das Vorhaben entwickelten Trassenkorridore zielen bereits auf die Nutzung schon bestehender Leitungstrassen/auf eine Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen oder anderen linearen Infrastrukturen und somit auf die Reduzierung möglicher raumordnerischer Konflikte ab, so dass das genannte Erfordernis hier Berücksichtigung findet (s. auch Kapitel *6.1.4.9/6.1.4.10 Konfliktrisiko/Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung*)	Ja	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	56	G	2.2.3.1	2.2.3.1 Das Grundwasser in der Metropolregion Rhein-Neckar soll flächenhaft geschützt werden. Zur Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes soll bzw. sollen - Freiflächen erhalten bzw. deren flächensparende und grundwasserschonende Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungsansprüche sichergestellt, - die Grundwasserneubildung unterstützt und - der Grundwasserkörper vor schädlichen Stoffeinträgen geschützt werden.	Ja	Nein	-	-	-	Bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nur punktuell und temporär. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das GW sind i.d.R. auszuschließen. Eine Berücksichtigung der GW-Belange erfolgt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete GW	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	56	Z	2.2.3.2	Z 2.2.3.2 Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung werden besonders schützenswerte Grundwasservorkommen als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen. Die „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Nein
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	56	G	2.2.3.3	2.2.3.3 In den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden. Die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	56	G	2.2.3.4	2.2.3.4 Die öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch eine konsequente Weiterführung der Ausweisung von Wasserschutzgebieten im erforderlichen Umfang gesichert werden. Wasserschutzgebiete sollen alle Flächen einbeziehen, von denen ein Einfluss auf das genutzte Grundwasser ausgehen kann. In den Wasserschutzgebieten sollen das entsprechende Schutzniveau erhalten und Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Wasserschutzgebiete sind in der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	57	G	2.2.3.5	2.2.3.5 In Gebieten mit geringen Grundwasserflurabständen soll auf eine den Grundwasserverhältnissen angepasste Nutzung geachtet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen entsprechende Flächen gekennzeichnet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	57	G	2.2.4.1	2.2.4.1 Oberflächengewässer einschließlich ihrer Auen sollen im Hinblick auf ihre vielfältigen Aufgaben und Funktionen in ihrem naturnahen Zustand erhalten bzw. in einen solchen versetzt werden. Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes. Für erheblich veränderte und künstliche Gewässer ist die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials anzustreben.	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	57	G	2.2.4.2	2.2.4.2 Im Rahmen ganzheitlicher, einzugsgebietsbezogener Planungen sollen - die naturraumtypische Form und Struktur des Gewässerbettes, - die natürliche Gewässerdynamik, - das Hochwasserretentions- und Regenerationsvermögen der Gewässer, - die naturraumtypische Gewässerflora und -fauna, - die Durchgängigkeit der Gewässer für Lebewesen einschließlich der Sicherstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung sowie - das landschaftlich vorteilhafte Erscheinungsbild der Gewässer geschützt und bei ausgebauten, naturfernen Gewässern wiederhergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	57	G	2.2.5.1	2.2.5.1 Hochwasser sind Naturereignisse, deren möglichst natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Zur Vermeidung künftiger Schäden sollen alle zur Umsetzung eines nachhaltigen Hochwasserrisikomanagements erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung kommen. Insbesondere sollen - Fließgewässer und ihre Auen freigehalten bzw. wiederhergestellt, - Hochwasserspitzen durch vorbeugende Maßnahmen in der Fläche reduziert und - Schadensrisiken in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen (vgl. Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt) durch angepasste Nutzungen gemindert werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgegriffen.	Nein	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	58	Z	2.2.5.2	Z 2.2.5.2 Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben. Die „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	58	G	2.2.5.3	2.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Vermeidung und Minderung von zusätzlichen Schadensrisiken. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen die Belange des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Zudem soll in ihnen nicht gebaut werden. Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	58	G	2.2.5.4	2.2.5.4 In den überschwemmungsgefährdeten Siedlungsbereichen (vgl. Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt) soll auf das Hochwasserrisiko besondere Rücksicht genommen werden. Je nach konkreter Gefahrenlage sollen im Rahmen der Bauleitplanung und bei privaten, gewerblichen sowie industriellen Einzelvorhaben die Möglichkeiten der Bauvorsorge einschließlich einer hochwasserangepassten Lagerung wassergefährdender Stoffe ausgeschöpft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	58	G	2.2.5.5	2.2.5.5 Der Hochwassergefahr soll bereits am Entstehungsort begegnet werden, insbesondere durch den Wasserrückhalt in der Fläche, die Bereitstellung von zusätzlichen Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen, die Verringerung der Abflussgeschwindigkeit sowie die Erhöhung der Speicherkapazität des Bodens.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	58	G	2.2.5.6	2.2.5.6 Zur Minimierung verbleibender Schadensrisiken für bebaute Gebiete, soll der vorbeugende Hochwasserschutz dort, wo die natürliche oder dezentrale Rückhaltung sowie der naturgemäße Ausbau der Fließgewässer nicht ausreichen und ein öffentliches Interesse besteht, durch technisch-bauliche Maßnahmen ergänzt werden. Bei der Bemessung von neuen Hochwasserschutzanlagen sollen die erwarteten Folgen des Klimawandels bereits jetzt berücksichtigt und bei Bedarf ein Klimaänderungsfaktor einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	58	G	2.2.5.7	2.2.5.7 Ein Schwerpunkt des technischen Hochwasserschutzes am Oberrhein stellt die Fortführung der grenzüberschreitend vereinbarten Hochwasserschutzmaßnahmen dar. Zur Erreichung der ehemals vorhandenen 200-jährlichen Hochwassersicherheit sollen diese beschleunigt fertiggestellt werden. Bereits gebaute sowie Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein geplante Rückhalteräume sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Zur Verringerung der Hochwassergefahr am Oberrhein soll die Bereitstellung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräume als potenzielle Entlastungsräume geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	-	59	G	2.2.6.1	2.2.6.1 Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussbahnen sollen gesichert, offengehalten und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	-	59	G	2.2.6.2	2.2.6.2 Die für den Ausgleich siedlungsklimatischer Belastungen wichtigen klimaökologisch wertvollen Freiflächen sind ein Begründungselement der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren. Diese Freiräume sind von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freizuhalten (vgl. Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	-	59	G	2.2.6.3	2.2.6.3 In den klimatisch wertvollen Gebieten soll darauf geachtet werden, dass Anlagen mit jeglichen störenden Emissionen die bodennahen Luftströmungen in ihrem Verlauf nicht behindern oder mit Schadstoffen belasten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung,Tourismus-schwerpunkte	59	G	2.2.7.1	2.2.7.1 Die landschaftlichen Potenziale der Metropolregion Rhein-Neckar sollen für die touristische Nutzung und für die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt sind die für die landschaftsbezogene Erholung und für den Tourismus besonders bedeutenden Räume dargestellt.	Ja	Ja	Ja	Bereiche mit besonderer Bedeutung für (Fremdenverkehr und) Naherholung	-		Ja	Nein
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Tourismusschwer-punkte	59	G	2.2.7.2	2.2.7.2 Die für den Freizeit- und Erholungsbedarf der Bevölkerung und zur Tourismusförderung notwendigen Freiräume und Einrichtungen sollen nachhaltig genutzt werden. Deren Eignung soll qualitativ gesichert und entwickelt werden durch: - Vernetzung von Freiräumen, - Verbesserung der Zugänglichkeit und Besucherlenkung, - Schaffung gemeindeübergreifender Freiraumverbindungen zur Gliederung, Gestaltung und ökologischen Verbesserung der Erholungs- und Erlebnisräume. Dabei sollen regionale Naherholungskonzepte und Regionalentwicklungsprojekte die Nutzung der Angebote optimieren. Auf eine stärkere interkommunale Kooperation der einzelnen Kommunen, der Naturparkträger und der touristischen Partner ist hinzuarbeiten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Tourismus-schwerpunkte	59	G	2.2.7.3	2.2.7.3 Zur Verbesserung der Wettbewerbschancen zwischen den touristischen Destinationen soll die Kooperation der touristischen Partner in der Metropolregion Rhein-Neckar gefördert werden. Die Potenziale für den wirtschaftlichen Nutzen des Binnentourismus sollen gezielt weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen	60	G	2.2.7.4	2.2.7.4 Die innerörtlichen und ortsnahen Erholungseinrichtungen sollen fußläufig und mit Radwegen oder mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erschlossen werden. Damit soll die nachhaltige Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der funktionale Verbund der innerörtlichen mit den überörtlichen Naherholungsbereichen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	60	G	2.2.7.5	2.2.7.5 Für die Naherholung geeignete ehemals militärisch genutzte Flächen sollen dementsprechend umgenutzt werden (vgl. G 1.6.2.1).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeit-einrichtungen, Tourismusschwer-punkte	60	G	2.2.7.6	2.2.7.6 Zur Sicherung des Freiraums sollen bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Erholung folgende Punkte berücksichtigt werden: - die Einrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, eine umweltverträgliche Mobilität vor Ort soll gewährleistet sein, - mit baulichen Anlagen verknüpfte Einrichtungen sollen sich an der bestehenden Siedlungsstruktur orientieren, - in Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung oder für den Arten- und Biotopschutz sollen keine publikumsintensiven Einrichtungen errichtet werden. Die Erholung für die Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung, soll Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung haben. - die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Einrichtungen soll Vorrang vor Neuanlagen haben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeit-einrichtungen, Tourismusschwer-punkte	60	G	2.2.7.7	2.2.7.7 Die Einrichtungen für Tourismus und Erholung sollen auf die Ansprüche der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ausgerichtet werden. Sie sollen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	60	G	2.2.8.1	2.2.8.1 Die Kulturlandschaften in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen in ihrer naturraumtypischen Ausprägung mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen erhalten werden. Ihre Identität und ihre Verschiedenartigkeit soll gesichert und die landschaftliche Attraktivität als wichtiger Standortfaktor der Region weiter erhöht werden. Für die Kulturlandschaften sollen im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung neue zukunftsfähige Handlungsfelder, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus, die Freizeit und Naherholung, die regionale Wirtschaft, den Naturschutz sowie die Stadt- und Dorfentwicklung, eröffnet werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht hinreichend inhaltlich konkretisiert	Nein	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	60	G	2.2.8.2	2.2.8.2 Die zahlreichen Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen erhalten, gepflegt, vor Beeinträchtigungen nachhaltig bewahrt und durch rücksichtsvolle Planung zur Wirkung gebracht werden. Hierzu sollen in ihrem Gesamtcharakter bedeutende bauliche Anlagen, prägende Ortsgrundrisse, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder sowie historische Park und Gartenanlagen als Denkmalzonen ausgewiesen und durch kommunale Gestaltungssatzungen in ihrer Ensemblewirkung erhalten und gepflegt werden. Denkmalpflege und Denkmalschutz sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern sollen zur Sicherung von identitätsstiftenden Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden. Die Kulturdenkmäler sollen in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe - Die Thematik wird jedoch im Entwurf zum Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	-	-
2.2	Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	61	G	2.2.8.3	2.2.8.3 Das Orts- und Landschaftsbild soll durch Maßnahmen der Stadt-, Orts- und Regionalentwicklung identitätsfördernd weiterentwickelt werden. Dabei soll bzw. sollen - die Charakteristik des gewachsenen Ortsbildes und die naturraumtypische und kulturhistorisch bedingte Eigenart des Landschaftsbildes bei Entwicklungsvorhaben berücksichtigt, - an die standortprägenden Erscheinungsformen des Orts- und Landschaftsbildes angeknüpft und - das Orts- und Landschaftsbild in Eigenart, Vielfalt und Schönheit, Besonderheit und visuell-ästhetischem Erlebniswert nicht mehr als unbedingt erforderlich verändert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	78	G	2.3.1.1	2.3.1.1 Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Die Landwirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar soll zur Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln beitragen. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung sollen so ausgerichtet werden, dass die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und damit auch die Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und entwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	78	Z	2.3.1.2	Z 2.3.1.2 Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	78	G	2.3.1.3	2.3.1.3 Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Ja
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft	78	G	2.3.2.1	2.3.2.1 Die vorhandenen Waldflächen in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen zur Erfüllung der ökologischen (Bodenschutz, Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Klima- und Naturschutz, Biodiversität), ökonomischen (Rohstoffproduktion, Arbeitsplätze) und sozialen (Erholungseignung) Funktionen erhalten werden. Diese Funktionen des Waldes sowie dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaften sollen durch eine naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft	78	Z	2.3.2.2	Z 2.3.2.2 Die „Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“ dienen der Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen und Waldstrukturen. Diese Vorranggebiete dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, die den Wald und seine Funktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Wald für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Bereiche als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit nicht gefährdet bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Die „Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft	79	G	2.3.2.3	2.3.2.3 In den „Vorbehaltsgebieten für Wald und Forstwirtschaft“ sollen die Waldflächen mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Bodennutzungsarten umgewandelt werden. Die „Vorbehaltsgebiete für Wald und Forstwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Nein
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft	79	G	2.3.2.4	2.3.2.4 In der Rheinebene soll zur Verbesserung des Klimas, der Luftreinhaltung, der Erholungsfunktionen, des Trinkwasserschutzes sowie aus landschaftsökologischen Gründen neben der Sicherung der vorhandenen Waldbestände eine Vergrößerung der Waldfläche angestrebt werden. Hierbei sind die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft	79	G	2.3.2.5	2.3.2.5 Im Pfälzerwald und Odenwald sollen nur dann Neuaufforstungen erfolgen, wenn diese die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessern, die Klimafunktion berücksichtigen und das Landschaftsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine dauerhafte Offenhaltung von Tälern, im Einzelfall auch die Vergrößerung offener Tallagen, ist anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3	Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Forstwirtschaft	79	G	2.3.2.6	2.3.2.6 Die Rahmenbedingungen zur Verwendung des Holzes als nachwachsendem Rohstoff (z.B. als Baumaterial) und als Energieträger sollen verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	84	G	2.4.1.1	2.4.1.1 Bei der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen soll berücksichtigt werden, dass …	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete	84	G	2.4.1.2	2.4.1.2 Geplante Folgenutzungen der Abbaustätten sowie Rekultivierungsmaßnahmen sollen frühzeitig festgelegt werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung der Gewinnungsstellen sollen neben der Rückführung der betroffenen Landschaftsteile in die ehemals vorhandenen Nutzungen insbesondere die Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft berücksichtigt werden. Die Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung der Abbauflächen soll zeitnah erfolgen und in Anlehnung an die Abbauphasen abschnittsweise durchgeführt werden. Bei der Rekultivierungsplanung sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Sekundärbiotope erhalten bzw. entwickelt werden. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sollen die Betriebsanlagen rückgebaut werden. Eine andere gewerbliche oder sonstige bauliche Nutzung soll ausgeschlossen bleiben. Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie oder zur Speicherung von Energie sind im Einzelfall zu prüfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	-	84	G	2.4.1.3	2.4.1.3 Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	85	G	2.4.1.4	2.4.1.4 Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in der Region vorkommenden und dem Bergrecht unterliegenden tief liegenden Rohstoffe sollen die relevanten Raumfunktionen sowie die vorhandene und geplante Infrastruktur berücksichtigt werden. Das Aufsuchen und Gewinnen von Energierohstoffen wie Erdöl, Erdgas und Erdwärme soll weiter gefördert bzw. sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.4	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	85	Z	2.4.2.1	Z 2.4.2.1 In den „Vorranggebieten für den Rohstoffabbau“ ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu konzentrieren. Die Rohstoffgewinnung hat in diesen Gebieten Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden. Die „Vorranggebiete für den Rohstoffabbau“ sind in der Raumnutzungskarte und im Anhang Nr. 3 festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Nein
2.4	Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	85	G	2.4.2.2	2.4.2.2 In den „Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung“ sollen Rohstofflagerstätten vorsorglich langfristig gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, soll der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete ist während der Laufzeit des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen. Die „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung“ sind in der Raumnutzungskarte und im Anhang Nr. 4 festgelegt.	Ja	Ja	Ja	VB	-	-	Ja	Nein
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	-	95	G	3.1.1.1	3.1.1.1 Das Verkehrssystem soll in der Metropolregion Rhein-Neckar so gestaltet werden, dass es zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum beiträgt sowie die Einbindung in die europäischen Verkehrsnetze gestärkt wird. Dazu soll bzw. sollen ...	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	-	95	G	3.1.1.2	3.1.1.2 Die Metropolregion Rhein-Neckar als einheitlicher Lebens- und Wirtschaftsraum bedarf einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung, die verstärkt die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Verkehrsarten und deren Zusammenwirken mit der Siedlungsentwicklung auch über die Regionsgrenze hinweg berücksichtigt (vgl. G 1.4.1.2). Voraussetzung dafür ist - die Bündelung und Konzentration des Verkehrswegeausbaus im Zuge der regionalen/großräumigen Entwicklungsachsen (vgl. N/Z/V 1.3.1 und Z 1.3.2), - die Siedlungsverdichtung um die Haltepunkte des Schienenpersonenverkehrs sowie die Schaffung neuer Schienenhaltepunkte bei entsprechend hohem Nachfragepotenzial und - die Verkehrsreduzierung und Verkehrsvermeidung durch kleinräumige Zuordnung der verschiedenen Raumnutzungen („Region der kurzen Wege“, vgl. G 1.4.1.3).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	95	G	3.1.1.3	3.1.1.3 Durch Vernetzung und Aufgabenteilung der Verkehrsträger soll die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems erhöht und eine Stärkung des Umweltverbundes (Fußgänger-, Fahrrad- und öffentlicher Verkehr) erreicht werden. Dabei soll das Verkehrssystem so weiterentwickelt werden, dass die Anteile der umweltfreundlichen Verkehrsträger am gesamten Personenverkehr sowie Güterverkehr weiter gesteigert werden. Dies gilt insbesondere für die Kombination bzw. Vernetzung ...	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	96	G	3.1.1.4	3.1.1.4 Der Erhalt und Ausbau des regionalen Schienenverkehrs soll gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang haben, insbesondere: - in Verbindungen zwischen benachbarten Mittel- und Oberzentren sowie zwischen benachbarten Mittelzentren, - im Verlauf der Hauptverkehrsströme der auf die Oberzentren der Region zuführenden regionalen/großräumigen Entwicklungsachsen und - im Stadtverkehr der engeren Verflechtungsräume der Oberzentren Heidelberg, Ludwigshafen am Rhein, Mannheim (und Karlsruhe). Das regionale Straßennetz soll in den Relationen und Teilräumen vorrangig und umweltverträglich ausgebaut werden, in denen ein konkurrenzfähiger Schienenverkehr nicht angeboten werden kann.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	-	96	G	3.1.1.5	3.1.1.5 Beim Bau von Verkehrsinfrastruktur sollen die naturschutzfachlichen Belange und die Erfordernisse des Immissionsschutzes berücksichtigt werden. Insbesondere soll bzw. sollen …	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	-	96	G	3.1.1.6	3.1.1.6 Im Zuge der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Metropolregion Rhein-Neckar soll den spezifischen Mobilitätsanforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in ihrer Vielfalt Rechnung getragen werden. Hierbei sollen spezielle Mobilitätsanforderungen und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen und Männern, Kindern, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, besonders berücksichtigt werden. Aufgrund des demografischen Wandels gilt dieses zunehmend auch für ältere Menschen. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und Mobilitätskosten ist die Sicherung der Mobilität von Personen mit geringem Einkommen zukünftig verstärkt von Bedeutung.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	97	G	3.1.2.1	3.1.2.1 Das regionale Straßennetz soll so ausgebaut werden, dass Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsdefizite im System der Zentralen Orte beseitigt bzw. stark gemindert werden. Das für die Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar bedeutsame Straßennetz ist in der Raumnutzungskarte sowie der Karte 3 „Funktionales Straßennetz“ dargestellt. Es gliedert sich in drei Kategorien mit unterschiedlichen Funktionen: - „großräumige Straßenverbindungen“ (Kategorie I), - „überregionale Straßenverbindungen“ (Kategorie II) und - „regionale Straßenverbindungen“ (Kategorie III). Unterhaltung und Ausbau des regionalen Straßennetzes sollen unabhängig von der Straßenbaulast so erfolgen, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsaufgaben im System der Zentralen Orte erfüllen können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	97	N	3.1.2.2	N 3.1.2.2 Zur Erfüllung ihrer Funktionen im Netz der „großräumigen Straßenverbindungen“ sollen funktionsgerecht aus- bzw. neugebaut werden: - A 5 (Seeheim-Jugenheim) – Heidelberg – (Karlsruhe), - A 6 (Kaiserslautern) – Grünstadt – Viernheimer Dreieck, zwischen den Autobahnkreuzen Mannheim und Walldorf, zwischen den Autobahnanschlüssen Wiesloch/Rauenberg und Sinsheim, - A 6/A 659, Ausbau des Viernheimer Kreuzes, - A 6/B 44, Ausbau des Knotens zu einem Vollkleeblatt, - A 61 (Autobahnanschluss Bad Kreuznach) – Frankenthal (Pfalz) – Autobahndreieck Hockenheim, - A 65/B 9 – Grenzübergang Scheibenhardt/Lauterbourg, - A 67 (Autobahnkreuz Darmstadt-Nord) – Autobahnanschluss Lorsch, - B 10 (Pirmasens) – Hinterweidenthal – Landau in der Pfalz und - A 65/B 272, neue Richtungsfahrbahn Neustadt a.d.Wstr. – Speyer beim Autobahnanschluss Landau-Nord.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Straßen können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbots-zonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	97	G	3.1.2.3	3.1.2.3 Zur Erfüllung ihrer Funktionen im Netz der „überregionalen Straßenverbindungen“ sollen funktionsgerecht aus- bzw. neugebaut werden: - A 656 Mannheim – Heidelberg, - B 9, 4-spuriger Ausbau Worms-Nord, - 2. Rheinbrücke Wörth am Rhein – Karlsruhe mit Anschluss an die B 9 nördlich Wörth am Rhein, - B 27, abschnittsweiser dreistreifiger Ausbau zwischen Mosbach – Buchen (Odenwald), Ortsdurchfahrt Mosbach, Bauabschnitt II/1 und Ortsumgehungen Neckarburken und Hardheim, - B 37, Ortsumgehung Neckarsteinach, - B 37, 4-spuriger Ausbau zwischen der A 650 und der Ortsumgehung Bad Dürkheim, - B 38 Landau in der Pfalz – (Wissembourg) mit den Ortsumgehungen Impflingen, Ingenheim und Oberotterbach-Schweigen, - B 38, Ortsumgehungen Mörlenbach, Rimbach und Fürth, - B 44, Westtangente Mannheim, - B 44, Erneuerung der Hochstraßen in Ludwigshafen, - B 47, 4-spuriger Ausbau zwischen den Autobahnanschlüssen Worms an der A 61 und Lorsch an der A 67 unter Einbeziehung der bereits ausgebauten 2. Wormser Rheinbrücke, - B 48, Ortsumgehung Klingenmünster, - B 48, Ortsumgehung Waldrohrbach, - B 271-neu zwischen Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Ortsumgehung von Bockenheim a.d.Wstr., - B 292 als drei- bzw. vierstreifiger Autobahnzubringer zwischen Mosbach und der A 6 bei Sinsheim, - B 427, ortsdurchfahrtsfreier Ausbau von Hinterweidenthal (B 10) nach Kandel (A 65) mit den Ortsumgehungen Lauterschwan- Birkenhördt, Bad Bergzabern und Oberhausen – Hergersweiler – Winden – Minderslachen, ...	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Straßen können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbots-zonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	98	N	3.1.2.4	N 3.1.2.4 Als Straßen für den regionalen Verkehr sollen funktionsgerecht aus- bzw. neugebaut werden: - B 39, Verlegung in Neustadt a. d. Wstr., - L 395, Ortsumgehung Grünstadt-Nord, - L 509, Ortsumgehungen Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim bei Landau, - L 523, Westrandstraße Bobenheim-Roxheim, - L 532, Ortsumgehung Iggelheim - L 541/L 631, Südumgehung Heddesheim, - L 547/L 612, Südumgehung Wiesloch, - L 600, Ortsumgehungen Gaiberg und Lingental, - L 612 als Autobahnzubringer zu einer neuen Anschlussstelle „Dielheim“ an die A 6, - K 2, Ergänzung äußerer Ring bei Worms, - K 3972-neu, Transversale Eberstadt – Adelsheim und - K 4229, Kreisverbindungsstraße Weinheim – Laudenbach.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Straßen können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbots-zonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	98	G	3.1.2.5	3.1.2.5 Zur Leistungssteigerung und temporären Engpassbeseitigung des vorhandenen Straßennetzes, insbesondere der hochbelasteten Autobahnen A 5, A 6, A 61 und A 67, sollen bei parallel laufenden Autobahnen der Einsatz von Wechselwegweisungsanlagen oder temporäre Seitenstreifenfreigaben geprüft werden. Dies gilt auch für den Bau zusätzlicher Anschlussstellen an die Bundesautobahnen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr	99	G	3.1.3.1	3.1.3.1 Das Leistungsangebot und die Infrastruktur des funktionalen Schienennetzes sollen durch geeignete Betriebskonzepte wie die Entmischung und Harmonisierung der Verkehre sowie durch Beseitigung infrastruktureller Engpässe so gestaltet werden, dass alle für die Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen erfüllt werden können. Das funktionale Schienennetz ist in der Raumnutzungskarte sowie der Karte 4 „Funktionales Schienennetz“ dargestellt. Es gliedert sich in drei Kategorien mit unterschiedlichen Funktionen: - „großräumige Schienenverbindungen“ (Kategorie I), - „überregionale Schienenverbindungen“ (Kategorie II) und - „regionale Schienenverbindungen“ (Kategorie III).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr	99	Z/N	3.1.3.2	Z 3.1.3.2 Die „großräumigen Schienenverbindungen“ (Kategorie I) zwischen der Metropolregion Rhein-Neckar und den Agglomerationen Mitteleuropas sollen leistungsfähig und grundsätzlich für hohe Geschwindigkeiten ausgebaut werden. Für die Metropolregion Rhein-Neckar wichtige Maßnahmen sind: *- Die Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar als Lückenschluss im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz zwischen dem ICE-Knoten Mannheim Hbf. und dem Fernbahnhof Frankfurt/ Flughafen. Bis zur Festlegung des endgültigen Trassenverlaufs ist in der Raumnutzungskarte ein Untersuchungskorridor als Vorranggebiet festgelegt. In dem Vorranggebiet sind andere raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die einem späteren Schienenneubau entgegenstehen könnten oder mit der neuen Schienentrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig.* - Der leistungsfähige Ausbau des ICE-Knotens Mannheim. Wichtige infrastrukturelle Maßnahmen sind dabei der dreigleisige Ausbau zwischen Mannheim Hbf. und Mannheim Friedrichsfeld, der kreuzungsarme Anschluss der Main-Neckar-Bahn in Richtung Mannheim Rbf. und Mannheim Hbf., der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Heidelberg-Wieblingen – Heidelberg Hbf. (mit Anschluss an die Main-Neckar-Bahn) sowie der neue Bahnsteig im Mannheimer Hauptbahnhof. - Die infrastrukturelle Optimierung des nördlichen Streckenastes der Schienenschnellverkehrsverbindung Paris – Ostfrankreich – Südwestdeutschland (POS). Dazu sollen auf dem deutschen Abschnitt ((deutsch/französische Grenze – Saarbrücken – Kaiserslautern) – Neustadt a.d.Wstr. – Ludwigshafen am Rhein) die noch ausstehenden Linienverbesserungen baldmöglichst durchgeführt und die Fahrgeschwindigkeit durch Einführung des Zugleitsystems ETCS auf maximal 200 km/h erhöht werden.	Ja	Ja	Ja	Untersuchungskorridor	-	Die Festlegungen des Regionalplans Rhein-Neckar haben keine Gültigkeit im Zuständigkeitsbereich der Region Südhessen	Nein	Nein
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr	100	N	3.1.3.3	N 3.1.3.3 Die „überregionalen Schienenverbindungen“ (Kategorie II) mit benachbarten Oberzentren und Mittelzentren sollen die großräumigen Verbindungen ergänzen. Wichtige infrastrukturelle und betriebliche Maßnahmen sind dabei - die Elektrifizierung und der vollständige zweigleisige Ausbau der Strecke Neustadt a.d.Wstr. – Landau in der Pfalz – Wörth am Rhein– (Karlsruhe) und - der Einsatz von Regionalexpresszügen als schnelle, qualitativ hochwertige Züge, die nur ausgewählte Stationen bedienen und deren Bezeichnung ihre Bedeutung für den weiträumigen Verkehr verdeutlichen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr	100	N	3.1.3.4	N 3.1.3.4 Im Verlauf der Nahverkehrsachsen (regionale Entwicklungsachsen) gewährleisten „regionale Schienenverbindungen“ (Kategorie III) eine häufige, regelmäßige, schnelle, pünktliche, bequeme und preislich attraktive Beförderung. Nach dem Rhein-Neckar-Takt 2020 sind dazu folgende Aus- und Neubaumaßnahmen durchzuführen: - Heidelberg – (Bruchsal – Karlsruhe) mit den noch auszubauenden Stationen zwischen Heidelberg und Bruchsal für Dreifachtraktionen bis spätestens Dezember 2015, - Mannheim – Schwetzingen – (Graben-Neudorf – Karlsruhe); Ausbau der bestehenden und Bau von zusätzlichen, neuen Stationen für Schwetzingen-Hirschacker und Schwetzingen-Nord, - Ludwigshafen am Rhein – Worms – (Mainz) mit Bau der neuen Stationen in Frankenthal (Pfalz)-Süd und Worms-Süd, - Mannheim/Heidelberg – Weinheim – Bensheim – (Darmstadt); der Bau von neuen Stationen für Edingen-Neckarhausen, Weinheim-Süd und Weinheim-Sulzbach, - Mannheim – Lampertheim – Biblis – Groß-Rohrheim – (Frankfurt); Ausbau über westliche und östliche Einführung der Riedbahn mit neuer Station Mannheim-Neuostheim - S-Bahn-Anbindung BASF mit Elektrifizierung des Streckengleises Ludwigshafen am Rhein Hbf.... - die Regionalstrecken im linksrheinischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar mit den Verbindungen... - die Regionalstrecken im rechtsrheinischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar...	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Schienenwege können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbots-zonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr	101	Z	3.1.3.5	Z 3.1.3.5 Die folgenden stillgelegten Strecken sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung)“ festgelegt. Sie sind in ihrer Widmung als Eisenbahnstrecke zu erhalten, so dass eine Reaktivierung möglich bleibt: - Landau in der Pfalz – Germersheim, - Landau in der Pfalz – Herxheim bei Landau/Pfalz und - Mörlenbach – Wald-Michelbach – Wahlen. Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises sind im Verlauf der nachgenannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr vorzusehen. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ festgelegt: - Heidelberg – (Bruchsal) und - Winden – Wörth am Rhein. Für eine Verbesserung der Verkehrsbedienung und des Betriebsablaufes sowie eine Kapazitätserhöhung sind folgende Trassen für den Neubau einer Verbindungskurve planerisch zu sichern. Diese Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau)“ festgelegt. - „Flomersheimer Kurve“ (Relation Grünstadt – Mannheim) und - „Studernheimer Kurve“ (Relation Edigheim/Oppau - Frankenthal). *Für alle im Plansatz genannten Schienenstrecken sind in der Raumnutzungskarte Korridore bzw. Bereiche entlang der bestehenden und geplanten Schienenstrecken als Vorranggebiet festgelegt. In dem Vorranggebiet sind andere raumbedeutsamen Nutzungen oder Maßnahmen, die einer späteren Reaktivierung der Schienentrasse bzw. dem Aus- oder Neubau entgegenstehen können oder mit diesen Planungen nicht vereinbar sind, nicht zulässig.*	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Schienenwege können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbots-zonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.3)	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	3.1.3.6	3.1.3.6 Aufgrund der unbefriedigenden Verbindungsqualität im öffentlichen Verkehr mit gleichzeitig hohem Verkehrsaufkommen auf der Achse Speyer – Schwetzingen soll die Weiterführung der geplanten Stadtbahn von Heidelberg/Eppelheim nach Schwetzingen von Ketsch bis nach Speyer sowie eine Stadtbahnverlängerung zwischen Speyer und Ludwigshafen geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	n. a.
		Verkehr	Schienenverkehr		G	3.1.3.7	3.1.3.7 Die Bahnhöfe und Haltestellen des Netzes des öffentlichen Verkehrs sollen in den Siedlungen bzw. den Aufkommensschwerpunkten des Verkehrs so angelegt werden, dass sie zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem PKW gut erreichbar sind. Für ausreichende und geschützte Abstellmöglichkeiten soll gesorgt werden. Die Bahnhöfe und Haltepunkte sind grundsätzlich barrierefrei auszubauen. An den Umsteigepunkten ist auf eine enge räumliche und zeitliche Verknüpfung der Leistungsangebote des Fern- und Nahverkehrs zu achten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schienenverkehr	102	G	3.1.4.1	3.1.4.1 Die gute Erreichbarkeit der internationalen Flughäfen Frankfurt am Main und Stuttgart soll durch den Ausbau der Schienenfernverkehrsverbindungen auf den Relationen Mannheim – Frankfurt/ Flughafen und Mannheim – Stuttgart/Flughafen weiter optimiert werden. Für die in den Nachbarregionen gelegenen Flughäfen Frankfurt-Hahn, Baden-Airpark (Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden), Zweibrücken und Saarbrücken soll auch weiterhin eine gute Anbindung gewährleistet oder geschaffen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	102	G	3.1.4.2	3.1.4.2 In der Metropolregion Rhein-Neckar ist den erhöhten Anforderungen der Business-Aviation Rechnung zu tragen. Dazu soll der Verkehrslandeplatz Mannheim-Neuostheim in seiner Funktionsfähigkeit erhalten und nach Möglichkeit entwickelt werden.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	Nein (?)
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	102	G	3.1.4.3	3.1.4.3 Der Flugplatz Speyer soll als leistungsfähiger Verkehrslandeplatz unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Geschäftsreiseverkehrs (Business-Aviation) erhalten und technisch optimiert werden. Die weiteren Verkehrslandeplätze Bad Dürkheim, Lachen- Speyerdorf, Mosbach-Lohrbach, Walldürn und Worms sowie die Sonderlandeplätze in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen den Bedürfnissen der Allgemeinen Luftfahrt entsprechend erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit gesichert werden.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	Nein
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	102	G	3.1.4.4	3.1.4.4 Für die Verkehrslandeplätze Mannheim-Neuostheim, Speyer und Worms soll eine gemeinsame Betreibergesellschaft geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	102	G	3.1.5.1	3.1.5.1 Der Wirtschaftsstandort Metropolregion Rhein-Neckar soll durch eine raum- und siedlungsverträgliche Weiterentwicklung des Güterverkehrssystems gestärkt und gefördert werden. Dazu soll bzw. sollen - die Teilsysteme Straße, Schiene und Binnenwasserstraße und ihre Schnittstellen so ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, dass sie den künftigen Bedarfsanforderungen gerecht, - möglichst hohe Anteile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und die Hauptschifffahrtswege von Rhein und Neckar verlagert, - die Akzeptanz des Schienengüterverkehrs durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen erhöht und - die logistische Infrastruktur durch Informations- und Kommunikationsnetzwerke unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	103	G	3.1.5.2	3.1.5.2 Das dezentrale Logistikzentrum Rhein-Neckar soll entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransports langfristig gesichert und weiter ausgebaut werden. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen sollte den logistikaffinen Nutzungen der dafür notwendige Raum beigemessen werden. Neue Umschlagstellen und regionale Logistikzentren sollen vorrangig unter Berücksichtigung der Schienenerschließung und der Anbindung an die Binnenwasserstraßen eingerichtet werden. Komponenten des dezentralen Logistikzentrums sind - die Hafenstandorte Mannheim, Ludwigshafen am Rhein, Worms, Speyer, Germersheim und Wörth am Rhein, - die KV-Terminals auf dem Gelände der BASF in Ludwigshafen (KTL), im Kaiserwörthhafen und im Mannheimer Handelshafen (DUSS), - der Rangierbahnhof Mannheim und - die neuen Logistikzentren und Logistikparks in unmittelbarer Nähe zu den Hafen- und KV-Standorten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	103	G	3.1.5.3	3.1.5.3 Für einen leistungsfähigen Schienengüterverkehr sollen ausreichende Kapazitäten vorgehalten werden. Dazu soll bzw. sollen …	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	103	G	3.1.5.4	3.1.5.4 Hafenstandorte sind Mannheim, Ludwigshafen am Rhein, Worms, Speyer, Germersheim und Wörth am Rhein. Der Schifffahrtsweg des Rheins sowie die Häfen in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen den Erfordernissen der Binnenschifffahrt entsprechend instand gehalten und ausgebaut werden. Die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes sind zu beachten. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Binnenwasserstraße Neckar, zur Entlastung des Fernstraßennetzes vom Lkw-Verkehr und zur besseren wasserseitigen Erschließung des Ostteils der Region über den Heilbronner Neckarhafen sollen die insgesamt 27 Neckarschleusen für das „135 m-Schiff" unter Berücksichtigung der Gewässerökologie ausgebaut werden. Zur weiteren Stärkung des Hafenstandortes Rhein-Neckar sollen die bereits vorhandene Kooperation der Häfen Mannheim und Ludwigshafen am Rhein im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten weiterentwickelt sowie ein Zusammenschluss der Häfen geprüft werden. Zudem sollen die Möglichkeiten einer Kooperation der Häfen Wörth am Rhein, Karlsruhe und Straßburg/Lauterbourg geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	104	G	3.1.6.1	3.1.6.1 Der Fahrradverkehr soll neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertiges Verkehrssystem gefördert und weiterentwickelt werden, mit dem Ziel der - langfristigen Mobilitätssicherung im Nah- und Kurzstreckenverkehr, - Erweiterung der potenziellen Haltestelleneinzugsbereiche im öffentlichen Verkehr im Zusammenwirken mit dem System Fahrrad, - Reduzierung des motorisierten Individualverkehrsaufkommens und der damit einhergehenden Minderung der Luftschadstoff- Emissionen, - Anbindung von gewerblichen Flächen an kommunale Radwegenetze und deren Erschließung mit Radwegen und - verstärkten Nutzung des Fahrrads im Freizeitverkehr und Tourismus.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	104	G	3.1.6.2	3.1.6.2 Das regionalbedeutsame Radwegenetz der Metropolregion Rhein- Neckar (vgl. Karte 5 „Regionalbedeutsames Radwegenetz") soll vorrangig ausgebaut und mit einer einheitlichen, netzorientierten Wegweisung versehen werden. Die Verknüpfung soll an den Regions- und Ländergrenzen sichergestellt werden. Das regionalbedeutsame Radwegenetz gliedert sich in die Kategorien „großräumige Verbindungen" und „regionale Verbindungen". Die weitere Verdichtung und Beschilderung des Netzes im lokalen Maßstab soll in der Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften liegen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Energie-versorgung, Erneuerbare Energie	-	129	G	3.2.1.1	3.2.1.1 In allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden. Dagegen soll der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.2	Energie	Energie-versorgung, Erneuerbare Energie	-	129	G	3.2.1.2	3.2.1.2 Die Kommunen sollen gesamtheitliche und übergreifende Energie und Klimaschutzkonzepte für ihre Gebiete erstellen. Für Neubaugebiete sollen die Kommunen konkrete Energieversorgungskonzepte erarbeiten, die die Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien und die effiziente Energienutzung thematisieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Energie-versorgung	-	129	G	3.2.2.1	3.2.2.1 Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung sollen in allen Bereichen angestrebt werden, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Dies umfasst u.a. …	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungsentwicklung	129	G	3.2.2.2	3.2.2.2 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll so erfolgen, dass der Energieverbrauch so gering wie möglich gehalten wird. Dies bedeutet, dass eine weitergehende Zersiedelung vermieden und der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt wird (vgl. Z 1.4.1.4). Die weitere Siedlungsentwicklung ist insbesondere auf die festgelegten Siedlungsbereiche vorzugsweise mit Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV zu konzentrieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Erneuerbare Energie	Windenergie, Solarenergie	130	G	3.2.3.1	3.2.3.1 Die Energieerzeugung soll zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar soll alle Formen umfassen: Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	130	G	3.2.3.2	3.2.3.2 Aufgrund der Begrenztheit der konventionellen Energieträger Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran sollen diese sparsam und effizient genutzt werden. Bei Kraftwerken sollen möglichst hohe Effizienzgrade gewährleistet werden. Gaskraftwerke sollen unter Berücksichtigung der geringeren CO2-Emissionen entsprechend den jeweils aktuellen politischen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten gegenüber Kohlekraftwerken und anderen konventionellen Kraftwerkstechnologien immer als Alternative betrachtet und bewertet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	130	G	3.2.3.3	3.2.3.3 Neue Kraftwerke auf der Basis sowohl konventioneller als auch erneuerbarer Energieträger sollen – soweit technisch machbar und wirtschaftlich darstellbar – mit Kraft-Wärme-Kopplung ausgestattet und betrieben werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	130	G	3.2.3.4	3.2.3.4 Im Sinne einer effizienten Energienutzung und der Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Erneuerbare Energie	Solarenergie, Windenergie	130	G	3.2.4.1	3.2.4.1 Die Kommunen sollen - in der Bauleitplanung die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien bei geplanten Gebäuden berücksichtigen, - beim Verkauf kommunaler und kreiseigener Grundstücke Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energien treffen, - die Energieversorgung (Strom, Wärme) der kommunalen und kreiseigenen Liegenschaften auf erneuerbare Energieträger umstellen, - Dachflächen kommunaler und kreiseigener Gebäude für die Solarenergienutzung bereitstellen und - Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festlegen (baden-württembergischer und rheinland- pfälzischer Teilraum).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	130	G	3.2.4.2	3.2.4.2 Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verschiedenen erneuerbaren Energieformen gelten aus regionalplanerischer Sicht folgende Grundsätze: - Bioenergieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten oder an Standorten, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben stehen, errichtet werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass eine Wärmenutzung möglich ist. - Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. In den Fällen, in denen eine Kraftwerkserrichtung in einem Industrie- und Gewerbegebiet nicht möglich ist, soll eine Bündelung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen angestrebt werden. Grundsätzlich sollen Standorte gewählt werden, die eine Wärmenutzung ermöglichen. - Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.2	Energie	Energie-versorgung	Hochspannungsleitungen, Rohrleitungen, Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	131	G	3.2.5.1	3.2.5.1 Vor dem Neubau von Energieleitungen (Strom, Gas, Öl, Wärme) soll geprüft werden, ob bestehende Leitungen mitbenutzt werden können. Neue Energieleitungen sind flächensparend zu bauen und falls möglich mit bestehenden Energie- und Verkehrstrassen zu bündeln. Eine Zerschneidung von Freiräumen soll vermieden werden. Bei der Planung von Leitungstrassen sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, des Städtebaus, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung berücksichtigt werden. Beim Neubau von Hochspannungsfreileitungen sollen Siedlungen und landschaftlich hochwertige Räume freigehalten und die Leitungen ggf. unterirdisch verlegt werden, soweit dies technisch möglich ist. Bestehende Energieleitungen (Strom, Gas, Öl, Wärme) und Energiespeicher (Gasspeicher etc.) sollen in ihrem Bestand gesichert und bei Bedarf ausgebaut werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot"). Die für das Vorhaben entwickelten Trassenkorridore zielen bereits auf die Nutzung schon bestehender Leitungstrassen/auf eine Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen oder anderen linearen Infrastrukturen und somit auf die Reduzierung möglicher raumordnerischer Konflikte ab, so dass das genannte Erfordernis hier Berücksichtigung findet (s. auch Kapitel *6.1.4.9/6.1.4.10 Konfliktrisiko/Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung*)	Ja	-
3.2	Energie	Energie-versorgung	-	131	G	3.2.5.2	3.2.5.2 Insbesondere in Gebieten mit einer hohen Wohnbaudichte sollen im Sinne einer effizienten Energienutzung Wärmeleitungen auf bzw. ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	131	G	3.2.5.3	3.2.5.3 Neue Umspannwerke sollen mit Infrastruktureinrichtungen gebündelt und landschaftsschonend eingebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Energie-versorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	131	G	3.2.5.4	3.2.5.4 Anlagen und Verfahren zur Energiespeicherung sollen infolge des Zubaus der erneuerbaren Energieträger als Bindeglied zwischen Energieerzeugung und Energieverbrauch entwickelt und ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Energie	Energie-versorgung	Hochspannungsleitungen, Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	131	N	3.2.5.5	N 3.2.5.5 Das Hoch- und Höchstspannungsstromleitungsnetz (110 bis 380 kV), die Umspannwerke und große Energiespeicher sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	136	G	3.3.1.1	3.3.1.1 Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser soll langfristig gesichert werden. Im Sinne einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung ist eine Übernutzung der vorhandenen Grundwasserreserven zu vermeiden. Die Höhe der Grundwasserentnahmen soll sich nicht nur am Bedarf, sondern auch an den vertretbaren Grundwasserständen unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildungsraten ausrichten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	136	G	3.3.1.2	3.3.1.2 In der Oberrheinebene sollen die Möglichkeiten einer Verlagerung der Grundwasserentnahmen aus den tieferen Grundwasserleitern in den oberen Grundwasserleiter ausgeschöpft werden. Die Nutzung von Grundwasser aus den tieferen Grundwasserleitern soll der öffentlichen Wasserversorgung und solchen Betrieben vorbehalten bleiben, die auf Grundwasser mit Lebensmittelqualität angewiesen sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	Trinkwasser-gewinnung	136	G	3.3.1.3	3.3.1.3 Der Trinkwasserbedarf soll vor der Inanspruchnahme verbrauchsferner Grundwasserreserven durch technische und organisatorische Maßnahmen im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte gedeckt werden. Das regionseigene Dargebotspotenzial soll weitgehend für den Eigenbedarf reserviert werden. In den an eine Gruppen- bzw. Fernwasserversorgung angeschlossenen Versorgungsbereichen sollen die bisherigen Entnahmestellen für die Trinkwasserversorgung, u.a. zur Deckung des Spitzenwasserbedarfs, möglichst betriebsbereit gehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wasserwirtschaft	Wasser-wirtschaft	-	136	G	3.3.1.4	3.3.1.4 Brauchwasser soll vorrangig nicht aus dem für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasser, sondern aus den Oberflächengewässern oder als Uferfiltrat entnommen werden. Die Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung sollen ausgeschöpft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wasserwirtschaft	Land- und Forst-wirtschaft	Landwirtschaft	136	G	3.3.1.5	3.3.1.5 Der Wasserbedarf der Landwirtschaft soll durch eine wirtschaftliche und sparsame Beregnung der Kulturen im Rahmen von Beregnungsverbänden gedeckt werden. Hierbei soll möglichst auf Oberflächenwasser zurückgegriffen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.3	Wasserwirtschaft	Entsorgung	Abwasser-wirtschaft	136	G	3.3.2.1	3.3.2.1 Zum Schutz und zur weiteren Verbesserung der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer soll die Abwasserbeseitigung weiter optimiert werden. Dazu soll bzw. sollen - die Verringerung oder Vermeidung des Abwasseranfalls angestrebt, - die wirtschaftliche und verfahrenstechnische Optimierung der bestehenden Abwasserreinigungsanlagen, wo noch erforderlich und vertretbar, weitergeführt, - bei Neuplanungen zukünftige Entwicklungen, insbesondere die Herausforderungen des demografischen Wandels und des Klimawandels berücksichtigt, - die Komplettierung der Erstausstattung mit Abwasseranlagen fortgesetzt, - in Gehöften des Außenbereichs die Anwendung naturnaher Verfahren geprüft, - die wirtschaftliche und verfahrenstechnische Optimierung der bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen und Mischwasserentlastungsanlagen, wo noch erforderlich und vertretbar, weitergeführt, - Regenwasserbehandlungsanlagen soweit erforderlich gebaut, - die Sanierung vorhandener Abwasseranlagen soweit erforderlich durchgeführt, - die Weiterbehandlung des anfallenden Klärschlamms und die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung beim Betrieb von Kläranlagen gewährleistet und - eine Zusammenarbeit der Betreiber von Abwasseranlagen im technisch-organisatorischen Bereich angestrebt werden. In der Raumnutzungskarte sind die Kläranlagen nachrichtlich dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Wasserwirtschaft	Entsorgung	Abwasser-wirtschaft	137	G	3.3.2.2	3.3.2.2 Der natürliche Wasserkreislauf soll inner- und außerhalb der Siedlungsgebiete so weit wie möglich erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Dazu soll der Abfluss nicht behandlungsbedürftiger Niederschlagswasser verringert werden. Zur Verringerung des Abwasseranfalls dienen - die naturnahe Regenwasserrückhaltung und Versickerung in der Fläche oder in natürlichen Geländeformen, - die Begrenzung des Versiegelungsgrades in Baugebieten, die Rückhaltung bzw. Versickerung des Regenwassers in Mulden oder Teichen und die Dachbegrünung sowie - die Regenwassernutzung in Garten, Haushalt und Industrie. Dazu sollen in der kommunalen Bauleitplanung und in den Ortssatzungen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	140	G	3.4.1	3.4.1 In der Metropolregion Rhein-Neckar soll sich die Abfallentsorgung an den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft ausrichten und die Entsorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden. Die vorhandenen Entsorgungsstrukturen sind nach Möglichkeit so weiterzuentwickeln, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird. Soweit erforderlich sollen hierzu Stoffstrommanagementsysteme aufgebaut werden. Soweit rechtlich zulässig, soll es weiterhin regionale Kooperationen bzw. Verbundlösungen geben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	140	G	3.4.2	3.4.2 Biogene Abfälle sollen getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Im Hinblick auf die Nutzung des Energiegehalts der Abfälle ist zu prüfen, wie die Biomasse möglichst effizient – ggf. im Rahmen von regionalen Kooperationen – genutzt werden kann.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	140	G	3.4.3	3.4.3 Das Aufkommen von Bauabfällen soll durch geeignete Verwertungs- und Aufbereitungsmaßnahmen möglichst weiter minimiert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	140	G	3.4.4	3.4.4 Die Anlagen für eine schadlose und wirtschaftliche Behandlung und Verwertung der Abfälle sind so zu planen, zu erweitern und zu betreiben, dass Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden und eine größtmögliche Auslastung erreicht wird. In der Raumnutzungskarte sind die bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen sowie Deponien nachrichtlich dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.5	Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen	Kommuni-kation	Richtfunk	142	G	3.5.1	3.5.1 In der Metropolregion Rhein-Neckar soll die moderne Telekommunikationsinfrastruktur zum schnellen Daten- und Wissensaustausch flächendeckend mit gleichwertigen Leistungsangeboten ausgebaut werden. In allen Teilräumen der Region, insbesondere im ländlichen Raum, ist die Anbindung an leistungsfähige Breitband- und Mobilfunknetze sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.5	Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen	Kommuni-kation	Richtfunk	142	G	3.5.2	3.5.2 Beim Ausbau der Telekommunikationsnetze sind nach Möglichkeit vorhandene Einrichtungen und Infrastrukturen mitzunutzen und Kooperationen mit anderen Infrastrukturbetreibern einzugehen. Soweit möglich sollen die Infrastruktureinrichtungen von mehreren Betreibern genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.5	Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen	Kommuni-kation	Richtfunk	142	G	3.5.3	3.5.3 Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sollen von Bebauung freigehalten werden. Antennenträger für Richtfunkstrecken sollen möglichst von mehreren Betreibern genutzt werden.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Telekommunikationsinfrastruktur sind grundsätzlich durch induktive Kopplungen möglich. Erforderliche Detailuntersuchungen können erst nach der Festlegung des genauen Verlaufs des geplanten Vorhabens durchgeführt werden. (vgl. Kapitel 7.3)	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.5	Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen	Kommuni-kation	Punktuelle Anlagen für die Kommunikation	142	G	3.5.4	3.5.4 Eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen soll sichergestellt werden. Die Filialnetzstruktur mit stationären Einrichtungen soll sich am System der Zentralen Orte orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	n. a.
Teilregionalplan Windenergie Entwurf - Dezember 2015															
	Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	3	Z	3.2.4.3	Z 3.2.4.3 Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Die Kartenauszüge sind Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte. In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Nein
	Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	3	Z	3.2.4.4	Z 3.2.4.4 Im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Diese sind in der Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“ dargestellt und Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
	Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	4	G	3.2.4.5	G 3.2.4.5 Im baden-württembergischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete und im rheinlandpfälzischen Teilraum außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Dabei sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen. Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen nur in Einzelfällen vorgenommen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und unter städtebaulichen Aspekten begründet sind. Die unter Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen gilt grundsätzlich auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene, sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. Dies bedeutet insbesondere in Bezug auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die Notwendigkeit zur Durchführung einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung.								

C.1.1.5 LANDESENTWICKLUNGS-PROGRAMM RHEINLAND-PFALZ

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz, Erholung und Tourismus	Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Freiraumgestützte Erholung	108	G	85	G 85 Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung - für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie - zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.	Ja	Ja	Nein	-	-	nicht hinreichend konkretisiert	Nein	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz	Naturschutz	108	G	86	G 86 Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.	Ja	Ja	Nein			nicht hinreichend konkretisiert	Nein	-
4.2	Landschaftsstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	111	Z	91	Z 91 Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.	Ja	Ja	Ja	Ja	-		Ja	Nein
4.2	Landschaftsstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	114	Z	92	Z 92 Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.	Ja	Ja	Ja	Ja	-		Ja	Nein

C.1.1.6 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RHEINHESSEN-NAHE

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.10	Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften	Erholung und Tourismus, Freiraumschutz	Tourismusschwer-punkte, Landschaftsschutz	81	G	105	G 105 Die für den Ausflugsverkehr/Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen, Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden.	Ja	Ja	Nein	-	-	nicht hinreichend konkretisiert	Nein	-
3.10	Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Tourismusschwer-punkte	81	G	106	G 106 Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Nein
3.10	Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	82	G	109	G 109 Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung sollen häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	nicht hinreichend konkretisiert	Nein	-

C.1.1.7 3. ÄNDERUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLAN HESSEN 2000 – ENTWURF 2017

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwick-lung, Siedlungs-strukturpolitik	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
3.1	Siedlungsentwick-lung, Siedlungs-strukturpolitik	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	8	Z	3.1-2	Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Siedlungsentwick-lung, Siedlungs-strukturpolitik	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	8	G	3.1-3	Bis zum Jahr 2020 soll entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.								
3.1	Siedlungsentwick-lung, Siedlungs-strukturpolitik	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	8	Z	3.1-4	Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenent- wicklung nicht möglich ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Siedlungsentwick-lung, Siedlungs-strukturpolitik	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	8	G	3.1-5	Ortsteile, für die im Regionalplan keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ festgelegt sind, oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Siedlungsfläche zur Arrondierung bis maximal 5 ha in Anspruch nehmen.								
3.1	Siedlungsentwick-lung, Siedlungs-strukturpolitik	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	8	G	3.1-6	Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige inter- kommunale Siedlungsentwicklung abstimmen.								
3.1	Siedlungsentwick-lung, Siedlungs-strukturpolitik	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	8	G	3.1-7	Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen sollen möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden. Isoliert im Freiraum liegende Flächen oder nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	11	Z	3.2-1	In den Regionalplänen ist dem Bedarf an Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u.a. durch die Festlegung von „Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung“ unter Beachtung und Berücksichtigung der unter den Planziffern 3.1-1 bis 3.1-5 sowie unter 3.2-2 bis 3.2-7 genannten Ziele und Grundsätze Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	11	Z	3.2-2	In den Regionalplänen ist für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln und tabellarisch darzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	11	G	3.2-3	Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohnein- heiten je ha zu Grunde gelegt werden: [...]								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	11	Z	3.2-4	Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperatur- minderung) ist zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	11	G	3.2-5	Neue Siedlungsflächen sollen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete festgelegt werden. Dies gilt auch für die Umnutzung und Neuanlage von Wochenendhausgebieten, Hotels- und Freizeitanlagen. Eine Arrondierung vorhandener Wohngebiete ist anzustreben.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	11	G	3.2-6	Bei Gemeinden, für die aufgrund von planerischen, topographischen oder sonstigen Restriktionen die Deckung des ermittelten Wohnsiedlungsflächen- bedarfs nicht in ausreichendem Umfang möglich ist, soll die Regionalplanung auf eine verstärkte interkommunale Kooperation bei der zusätzlichen Ausweisung von Flächen sowie auf eine verstärkte Innenentwicklung hinwirken.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	12	Z	3.2-7	Dem Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ist unter Bezugnahme von ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die regional- planerische Festlegung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand und Planung“ Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	12	G	3.2-8	Grundsätzlich soll das Flächenangebot für Gewerbeflächen durch Nutzung von Reserveflächen, Aufwertung sowie ggf. Verdichtung der Bebauung und der Umnutzung bereits bebauter Flächen verbessert werden. Bevor für neue Flächen im Außenbereich Bebauungspläne entwickelt werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden erstellt werden, in dem die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	13	G	3.2-9	Bei der Festlegung von neuen „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden - gute verkehrliche Anbindung, möglichst sowohl für den Individualverkehr als auch für den Öffentlichen Verkehr, - landschaftsplanerische Einbindung und ökologische Verträglichkeit.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	13	Z	3.2-10	In den festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ ist der Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächen-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	13	G	3.2-11	Die Regionalplanung soll die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten unterstützen.								

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	14	G	3.2-12	Bei allen Planungen zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ist auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und eine möglichst geringe zusätzliche Versiegelung hinzuwirken. Zur flächenpolitischen Zielerreichung von täglich 2,5 ha bis 2020 sollen daher vor einer Neuausweisung und einer weiteren Versiegelung von industriell und gewerblich genutzten Flächen alle Alternativen zur Vermeidung, Minimierung und Optimierung geprüft werden.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-1	Die gewachsenen Siedlungs- und Baustrukturen sollen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung, der Berücksichtigung sich verändernden Bedürfnissen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung unter weitgehender Vermeidung von Umweltbelastungen weiterentwickelt und angepasst werden.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-2	Besonders erhaltenswerte und schützenswerte Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmale mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalbereiche sollen bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-3	Örtliche und städtische Zentren sollen durch städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen der Dorfentwicklung, Einrichtungen des Gemeinbedarfs sowie durch die Erhaltung und Rückgewinnung der Wohn- und Gewerbefunktion gesichert und gestärkt werden.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-4	Die Innenstädte und Ortskerne sollen in ihrer Funktion als Einzelhandelsstandort, öffentlicher Ort der Begegnung und Kommunikation und der örtlichen Identität erhalten und gestärkt werden.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-5	Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern und zur Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren sollen Maßnahmen der integrierten Stadt- und Dorfentwicklung durchgeführt werden. Dabei sollen alle Innenentwicklungspotenziale vorrangig um- bzw. neu genutzt; Stadtquartiere mit sozialen und ökonomischen Problemen stabilisiert und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus gilt es, „grüne und blaue Infrastrukturen" (Grün- und Wasser- flächen) aufgrund ihres Potenzials zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie zum Klimaausgleich zu stärken.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	3.2.1-6	Bei der Entwicklung der Wohnungsbestände sowie der Ausweisung von Wohnbauflächen und dem Bau neuer Wohnungen sollen die demografischen Veränderungen, insbesondere die Änderungen der Haushaltsgrößen und der Altersstruktur berücksichtigt werden.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	3.2.1-7	Für die Bevölkerungsgruppen, die ihren Bedarf nicht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt decken können, soll das Land die Bereitstellung eines angemessenen, preiswerten Wohnraumangebots unterstützen.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	3.2.1-8	Im Hinblick auf die demografischen Entwicklungen soll hinreichend Wohnraum für mobilitätseingeschränkte Personengruppen bereitgestellt werden. Zu berücksichtigen sind auch kurze Wege zu Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und eine gute Anbindung an den ÖPNV.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	3.2.1-9	Die Nachfrage nach Wohnungen soll verstärkt durch die Anpassung des Wohnungsbestandes an den künftigen Bedarf gedeckt werden. Bei der Aufwertung von Wohnungsbeständen kommt der energetischen Sanierung und der Anpassung an die sich ändernde Altersstruktur und Haushaltsgrößen ein besonderes Gewicht zu.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	17	G	3.2.2-1	Die Verwertung von ehemaligen militärischen, aber auch gewerblichen und industriellen sowie verkehrlichen und sonstigen Brachflächen für zivile Anschlussnutzungen bietet ein großes Potenzial zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen und dient damit in besonderer Weise dem Nachhaltigkeitsziel.								
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	17	G	3.2.2-2	Vor einer Neuausweisung von Gewerbe- und Siedlungsflächen ist immer zu prüfen, ob im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs ehemals militärisch genutzte Brachen mit vertretbarem Kosten- und Zeitaufwand, unter Beachtung der örtlichen Situation – Zustand von Gebäuden und Infrastruktur – für zivile Zwecke umgewandelt werden können.								
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	G	3.3-1	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die hierfür vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Lärmvorbelastungen sind zu berücksichtigen. Einer Zunahme des Lärms ist so weit wie möglich entgegenzuwirken. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.								
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	G	3.3-2	Zum Schutz vor Straßen- und Schienenlärm soll entlang von vorhandenen, lärmbelasteten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorsorglich die Planung von Siedlungsgebieten möglichst unterbleiben. Anderenfalls sind Maßnahmen vorrangig des aktiven, aber auch bei Bedarf des passiven Lärmschutzes zu ergreifen.								
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	G	3.3-3	Durch die Regional- und insbesondere durch die Bauleitplanung sollen die notwendigen Flächen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge und -sanierung möglichst vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden. Die Lärmaktionspläne sind zu berücksichtigen.								

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	Z	3.3-4	In der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main ist zum Schutz gegen Fluglärm im Regionalplan ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht zulässig ist. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Regelung unberührt. Die äußere Begrenzung des Siedlungsbeschränkungs- gebietes für den Flughafen Frankfurt Main ergibt sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie unter Annahme von LAeq Tag 55 dB(A) und LAeq Nacht 50 dB(A), berechnet auf Basis von 701.000 Bewegungen pro Jahr; berechnet nach den „Flughafen-Fluglärm-Hinweisen" (Bund/Länder-Arbeits- gemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2011).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	Z	3.3-5	Für den Flughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) ist auf der Grundlage der „Flughafen-Fluglärm-Hinweise" ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, dessen äußere Begrenzung sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie mit höchstens 55 dB(A) Dauerschallpegel ergibt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	19	Z	3.3-6	Für den Verkehrslandeplatz Egelsbach ist auf der Grundlage der „LAI-Hinweise zu Fluglärm an Landeplätzen" (LAI 2008) ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen. Für andere Flugplätze gilt dies dann, wenn die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsgebietes auf Grund der zu erwartenden Siedlungs- und Luftverkehrsentwicklung an diesen Standorten notwendig erscheint.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz Kulturlandschaft	Raum- und Siedlungsstruktur	Kulturlandschaftsschutz	20	G	3.4-1	Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind in ihrem Bestand zu berücksichtigen. Sie sollen als Identifikationsmöglichkeiten einer Region sowie einer lebenswerten und erfahrbaren Umwelt einschließlich deren historischer Wurzeln erhalten und von Beeinträchtigungen möglichst freigehalten werden.								
3.4	Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz Kulturlandschaft	Raum- und Siedlungsstruktur	UNESCO-Welterbe	21	G	3.4-2	Welterbestätten der UNESCO dürfen in ihrer Substanz und durch ihre Umgebung, soweit diese Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbes hat, nicht beeinträchtigt werden. Kern- und Pufferzone sollen nach Prüfung des Einzelfalls von baulichen Anlagen, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freigehalten werden.								
3.4	Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz Kulturlandschaft	Raum- und Siedlungsstruktur	Kulturlandschaftsschutz	22	G	3.4-3	Insbesondere Kulturdenkmäler - mit hoher Raumwirkung (z.B. Höhensiedlungen, wie etwa die Münzenburg, Amöneburg oder der Glauberg) - mit einer großen Flächenausdehnung (historische Altstadtkerne, archäologische Flächendenkmäler) sollen in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Erscheinungsbild möglichst nicht beeinträchtigt werden.								
3.5	Tourismus	Raum- und Siedlungsstruktur	Touristische Infrastruktur	22	G	3.5-1	Zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus sollen die räumlichen Voraussetzungen, die für den Ausbau der touristischen Infrastruktur erforderlich sind, geschaffen werden.								
3.5	Tourismus	Raum- und Siedlungsstruktur	Touristische Infrastruktur	22	G	3.5-2	Die Heilbäder und Kurorte sollen in ihrer wirtschaftlichen und qualitativen Entwicklung vom Land begleitet und unterstützt werden.								
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		23	Z	4.1-1	Die in der Plankarte festgelegten landesweit bedeutsamen Freiraumfunktionen - Ökologischer Schwerpunktraum (Kern- und Verbundräume, Planziffer 4.2.1) - Agrarischer Vorzugsraum (Planziffer 4.4) - Forstlicher Vorzugsraum (Planziffer 4.5) sind durch Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern und zu konkretisieren.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		23	G	4.1-2	In Freiräumen werden unterschiedliche, sich teilweise ergänzende - Ökologische Nutzungen und Funktionen, - ökonomische Nutzungen und Funktionen bzw. - siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen wahrgenommen. Diese sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung vor einer Inanspruchnahme möglichst geschützt werden. Ist eine erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bzw. für die Realisierung der Energiewende nicht zu vermeiden, soll diese möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgen. Dies gilt entsprechend bei Planungen – insb. von linienhaften Infrastrukturmaßnahmen – mit zerschneidender Wirkung.								
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		23	Z	4.1-3	Zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit ökologischen Freiraumnutzungen und -funktionen sind von der Regionalplanung folgende Festlegungen zu nutzen: - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (Planziffer 4.2.1) - „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (Planziffer 4.2.4) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz" (Planziffer 4.2.4) - „Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (Planziffer 4.3) - „Vorranggebiet Regionalparkkorridor" (Planziffer 4.3) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" (Planziffer 4.5)	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		23	Z	4.1-4	Flächen mit ökonomischen Freiraumnutzungen und -funktionen und zur Nutzung von Naturgütern sind in den Regionalplänen durch folgende Festlegungen zu sichern: - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" (Planziffer 4.4) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" (Planziffer 4.5) - „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten"(Planziffer 4.6) - „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" (Planziffer 4.6)	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		24	Z	4.1-5	Im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleich- barer Siedlungsdynamik sind zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit Freiraum- und Erholungsfunktionen (siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen) großräumige Freiraumstrukturen zu sichern und zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Hierzu stehen der Regionalplanung folgende Festlegungen zur Verfügung: - „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Planziffer 4.3) - „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ (Planziffer 4.3) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (Plan- ziffer 4.2.3).	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		24	Z	4.1-6	Eine Überlagerung untereinander verträglicher Funktionen des Raumes ist zulässig. Bei nur zeitlich begrenzten Raumnutzungen und -funktionen können die entsprechenden Festlegungen regionalplanerisch in ihrer zeitlichen Abfolge festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	25	G	4.2.1-1	Natur- und Landschaftsräume in Hessen sollen auch künftig ihre Funktionen als Lebensräume, Rastbereiche und Wanderkorridore für die im Schwerpunkt hier heimischen Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Dies gilt insbesondere für solche Arten und Lebensgemeinschaften, für die Hessen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und auf Grund zwischenstaatlicher Verträge und Vereinbarungen eine besondere Verantwortung trägt.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	25	G	4.2.1-2	Zur Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von Natur und Landschaft sollen insbesondere folgende Maßnahmen angestrebt werden: - Maßnahmen zugunsten von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder des Art. 4 Abs. 2 sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds – auch im besiedelten Bereich – dienen. - Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Wäldern, insbesondere die Erhaltung und Fortentwicklung von Wäldern in den Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten, in unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen > 50 qkm mit Lebensraumfunktion für großräumig wandernde Waldarten oder mit endemischen Arten (Arten, die nur in einer abgegrenzten Umgebung vorkommen, z.B. Rhönquellschnecke). - Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Landwirtschaftsflächen, zum Beispiel durch Erhaltung und Vernetzung von Hecken und Saumstrukturen sowie von Bereichen mit dauerhafter Grünlandnutzung. - Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern und der Uferbereiche sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten. - Eine fischereiliche Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, durch die Konflikte mit dem Arten- und Lebensraumschutz vermieden werden. Die fischereilichen Hegepläne sind entsprechend zu gestalten. - Die Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- und Mager- rasen nach den Vorgaben der Biotopverbundplanungen. - Maßnahmen zur Wiederherstellung von Trockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau, Maßnahmen zur Stabilisierung der beiden hessischen Äskulappnatter-Vorkommen sowie zur Erhaltung und Vergrößerung von Sonderbiotopen (z.B. der Kreuzotter). - Die Freihaltung von Offenlandbereichen in waldreichen Räumen. - Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes, z.B. in grundwasserabhängigen Landökosystemen oder naturnahen alten Wäldern.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	G	4.2.1-3	Über einen landesweiten Biotopverbund aus Kernflächen (Planziffer 4.2.1-4) und Verbindungsflächen (Planziffer 4.2.1-5) soll ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt werden. Hierüber sollen die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert sowie die ökologischen Wechselwirkungen erhalten oder wiederhergestellt werden.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	Z	4.2.1-4	Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes setzen sich zusammen aus: a. den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete), b. dem Nationalpark Kellerwald sowie den angrenzenden Bereichen des Kellerwaldes, des Rothaargebirges und des Burgwaldes, c. den Kern- und Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und d. den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine Definition, wie der landesweite Biotopverbund abzugrenzen ist, und nicht um eine umsetzbare Vorgabe.	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	Z	4.2.1-5	Durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen setzen sich zusammen aus: a. dem landesweiten Verbund der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze), b. dem landesweiten Verbund der Feuchtlebensräume (insbesondere Auen) mit dem angrenzenden Bereich des Grünlandes auf mittleren Standorten, c. dem landesweiten Verbund der durchgängigen hessischen Fließgewässersysteme (Zielarten: Wanderfische), d. dem landesweiten Verbund der Magerrasen und Heiden sowie e. den sehr hoch konfliktträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine Definition, wie die Verbindungsflächen abzugrenzen sind, und nicht um eine umsetzbare Vorgabe.	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	Z	4.2.1-6	Die Regionalplanung hat die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes – soweit erforderlich – durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen und zu konkretisieren sowie durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu sichern. Von besonderer Bedeutung sind die landesweiten Schwerpunktachsen im Biotopverbund der Wildkatze, der landesweit bedeutsame Auenlebensraum- und Fließgewässer- verbund, die landesweiten Schwerpunktbereiche im Verbund der Magerrasen und Heiden sowie die regionalplanerisch konkretisierten sehr hoch konfliktträchtigen Räume mit gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Arten.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	27	G	4.2.1-7	Biotopverbundsysteme sollen vordringlich geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden und durch ausreichende Verbindungsflächen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes beigetragen werden kann. Biotopverbundsysteme sollen zudem so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	27	G	4.2.1-8	Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Prozessschutzflächen aufgebaut und in den Biotopverbund integriert werden.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz		27	Z	4.2.1-9	In Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in der Kern- und in der ehemaligen Pflegezone A1 des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön, nach Forstrecht gesicherten Schutz- und Bann- wäldern sowie in den Kernzonen der Welterbestätten dürfen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ nicht festgelegt werden. In den Fördergebieten (Kernflächen) des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg ist der Windenergieausbau an neuen Standorten auszuschließen, wenn hierdurch eine nicht mit den Projektzielen zu vereinbarende negative Auswirkung auf windenergiesensible Arten einhergeht.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz		27	Z	4.2.1-10	In den Regionalplänen sind Festlegungen in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar sind oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz		27	G	4.2.1-11	Wertvolle Lebensräume mit gleichzeitiger Bedeutung für den Klimaschutz, wozu insbesondere grundwasserabhängige Landökosysteme und naturnahe Wälder gehören, sollen erhalten und nach Möglichkeit in ihrer Funktion weiterentwickelt werden.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz		27	G	4.2.1-12	Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Populationen sollen die Grundsätze in Planziffer 4.2.1-2 und deren Konkretisierung in Landschaftsplänen berücksichtigen. Vorrangig sind sie so zu bündeln, dass sie effizient zur Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und dem Klimaschutz beitragen.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	G	4.2.2-1	Böden sollen mit ihren natürlichen Funktionen, ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie ihren Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, beispielsweise durch Erosion, Verdichtung, Versiegelung oder Schadstoffanreicherungen, so weit wie möglich vermieden werden.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	G	4.2.2-2	Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen ist der Erhaltung von Böden, die aufgrund ihrer natürlichen oder archivarischen Bodenfunktionen oder ihrer hohen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung besitzen, hohes Gewicht beizumessen.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	Z	4.2.2-3	Mit Böden ist sparsam und schonend umzugehen. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Ja
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	G	4.2.2-4	Dauerhaft nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen möglichst entsiegelt werden. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen möglichst rekultiviert oder renaturiert werden.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	Z	4.2.2-5	Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-1	Auf allen Planungsebenen sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung klimarelevanter Spurengase, insbesondere Kohlendioxid (CO2), durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie die Sicherung und Entwicklung von CO2-Senken (z.B. Moore und Wälder), konsequent genutzt werden.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-2	Den sich abzeichnenden bzw. nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll von der Regional- und Bauleitplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen begegnet werden. Auf der Ebene der Regionalplanung umfasst dies insbesondere die Vorsorge durch die Anpassung der Raumnutzungen und -funktionen an die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetter- ereignissen, die Anpassung an steigende Temperaturen sowie an eine mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	Z	4.2.3-3	In den Regionalplänen sind die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz wahrnehmen, als "Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ bzw. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	Z	4.2.3-4	In „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“ hat der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen, welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Eine Freileitung kann Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen nicht raumbedeutsam beeinflussen (siehe Umweltbericht Kapitel 5.2.1.2.5)	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-5	In „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen so weit wie möglich gesichert und soweit erforderlich wieder hergestellt bzw. erweitert werden. Maßnahmen, welche die Durchlüftung von bioklimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen verschlechtern können, sollen möglichst unterbleiben.								

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-6	In Gebieten, in denen die gesetzlichen Anforderungen an die Luftqualität eingehalten werden, soll dieser Zustand möglichst erhalten bleiben. In den Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Immissionsgrenzwerte oder Zielwerte der 39. BImSchV überschritten sind, ist auf die Verbesserung der Luftqualität hinzuwirken. Die hierfür aufgestellten Luftreinhaltepläne, die Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bzw. die Aktionspläne sowie ggf. einzurichtende Umweltzonen sind bei allen Planungen zu berücksichtigen.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-6	Gebiete für Industrie- und Gewerbe sollen so festgelegt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Sondergebiete, beispielsweise für Kuranlagen, Kliniken und Schulen sollen nicht unmittelbar angrenzend an Gebiete ausgewiesen werden, von denen Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe aus vorhandenen oder geplanten Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsanlagen ausgehen können.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Grundwasserschutz	40	G	4.2.4-1	Das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer sollen als natürliche Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren sowie wegen ihrer Funktionen für den Naturhaushalt möglichst flächendeckend so geschützt und geschont werden, dass ein möglichst weitgehend natürlicher Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Gewässerschutz	40	Z	4.2.4-2	An oberirdischen Gewässern sind die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nicht räumlich verortet, wird aber in den Regionalplanung verortet.	Nein	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	Z	4.2.4-3	Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung sind die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen (bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone III/IIIA) und Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserver schmutzungen in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	Z	4.2.4-4	In den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktion der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich konkret festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	4.2.4-5	In Gebieten, wie dem Hessischen Ried, die durch periodisch stark schwankende und flurnahe Grundwasserstände geprägt sind, soll auf eine angepasste Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	4.2.4-6	In Gebieten, die durch die Entnahme von Grundwasser besonders beansprucht bzw. bereits geschädigt sind, sollen geeignete Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungspläne, Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser) eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers sicherstellen und zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes und der wassergebundenen Landökosysteme beitragen.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	4.2.4-7	Zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und der Verringerung von Hochwasserspitzen sollen bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	42	G	4.2.4-8	Der vorsorgende Hochwasserschutz soll durch ein umfassendes Hochwasserisikomanagement gewährleistet werden. Neben einem Flächenmanagement, das die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie den Wasserrückhalt in der Fläche mit einschließt, ist bei Bedarf der erforderliche Hochwasserschutz ergänzend durch technische Schutzeinrichtungen, einschließlich Deiche, sicherzustellen.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	42	Z	4.2.4-9	Zur Sicherung von Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und eine an die Hochwassergefahr angepasste Siedlungsentwicklung sind in den Regionalplänen Flächen, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden können, entsprechend den in der Begründung aufgeführten Kriterien, als - „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" bzw. - „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	Z	4.2.4-10	Die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz" für Planungen und Maßnahmen, durch die deren Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigt bzw. der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt werden kann, ist unzulässig.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz in den Regioalplänen aufgegriffen.	Nein	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	Z	4.2.4-11	Der Hochwasserschutz am Rhein wird insbesondere durch Deiche im Hessischen Ried sichergestellt. Die Sanierung der landeseigenen Winterdeiche an Rhein und Main wird weitergeführt. Die für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes an den hessischen Rhein- und Mainabschnitten erforderlichen Flächen sind – sofern diese raumbedeutsam sind – bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen vor entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz in den Regioalplänen aufgegriffen.	Nein	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	G	4.2.4-12	In den von Hochwasser gefährdeten Gebieten sowie in Gebieten hinter Schutzeinrichtungen, die bei Überschreitung der Bemessungsgrenze der Schutzeinrichtung oder durch ihr Versagen überschwemmt werden können, soll – insbesondere mit Hilfe von Hochwassergefahren- und -risikokarten – auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hingewirkt werden. Die Siedlungsentwicklung soll auf das notwendige Maß begrenzt und in einer der Hochwassergefahr angepassten Bauweise erfolgen.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	Z	4.2.4-13	Die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Bauleitplanung	-	-
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	G	4.2.4-14	Maßnahmen an Gewässern sollen so ausgestaltet werden, dass sie den Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes flussaufwärts oder flussabwärts im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet nicht nachteilig verändern.								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	Z	4.2.4-15	In den Regionalplänen sind bestehende Rückhaltebecken ab 10 ha zur Reduzierung von Spitzenabflüssen als „Rückhaltebecken Bestand" zu sichern bzw. geplante Rückhaltebecken als „Rückhaltebecken Planung" festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	G	4.2.4-16	Unversiegelte Flächen sollen als Voraussetzung für den Rückhalt von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und für die natürliche Grundwasserneubildung möglichst erhalten bleiben. Wo dies möglich ist, soll der Wasserrückhalt in der Fläche durch Entsiegelungsmaßnahmen verbessert werden.								
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	46	Z	4.3-1	Zur Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft sind in den Regionalplänen, in den Verdichtungsräumen und Ordnungsräumen (LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2) sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik, ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festzulegen. Die Funktionen der Regionalen Grünzüge dürfen nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder zu einer Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung. Sie wird in den "Vorranggebieten Regionaler Grünzug" umgesetzt.	-	-
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	46	Z	4.3-2	Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über regionalen Grünzüge in den Regioalplänen aufgegriffen.	Nein	-
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	47	Z	4.3-3	Im Verdichtungsraum sind regional bedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung von Regionalparks, einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes, zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums, in den Regionalplänen als „Vorranggebiete Regionalparkkorridor“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	47	G	4.3-4	Gebiete, die aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie ihres Erholungswertes eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen möglichst erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden. Die Zugänglichkeit dieser Gebiete für Erholungssuchende soll gewährleistet werden, soweit nicht andere öffentliche Belange, insb. Naturschutz, dem entgegenstehen.								
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	47	G	4.3-5	Großflächige unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 50 qkm sollen in ihrer Bedeutung für die Freiraumentwicklung, den landesweiten Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatische Ausgleichsräume so weit wie möglich bewahrt und vor einer Zerschneidung geschützt werden.								
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-6	„Ruhige Gebiete“ im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG sollen als Räume für eine naturnahe Erholung vor einer Zunahme der Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden.								
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-7	Eine Neuanlage von großflächigen Sport- und Freizeitanlagen im Freiraum soll bei entsprechendem Bedarf erst erfolgen, wenn Möglichkeiten der Erweiterung bestehender Anlagen nicht gegeben sind. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an den Ortsrandlagen verkehrsgünstig entwickelt werden.								
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-8	Freizeitwohngebiete, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (insbesondere Ferienhausgebiete und Campingplätze), sollen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beitragen können.								
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-9	Neue Wochenendhausgebiete (Gebiete, die überwiegend eigengenutzt werden) und Ferienhausgebiete sollen nur in städtebaulicher Zuordnung zu den bestehenden Siedlungen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen festgelegt werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.								
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-10	Bestehende Wochenendhausgebiete im Außenbereich können durch ein Planzeichen „Wochenendhausgebiet“ festgelegt werden.								
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-1	Der Agrarstandort Hessen soll im Hinblick auf die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft gesichert werden.								
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-2	Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln und Rohstoffen – vorzugsweise aus der jeweiligen Region soll sichergestellt werden.								
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-3	Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden. Eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung soll ermöglicht und angestrebt werden. Die Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen (z.B. Flurneuordnungsverfahren, freiwillige Land- und Nutzungstausche) sowie die einzelbetriebliche Förderung oder die Dorfentwicklung sollen dazu beitragen.								
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-4	Die durch lange landwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft Hessens soll durch eine nachhaltige Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Daher sind Flächen mit Bedeutung für die ressourcenschonende Produktion von Nahrungsmitteln oder die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, das regionale Klima, den Erholungswert sowie den Biotop- und Artenschutz grundsätzlich von Sukzessionen und Wald freizuhalten. Unter anderem auch wegen der landschaftsprägenden Bedeutung sollen Flächen für Sonderkulturen wie den Wein-, Obst- und Gartenbau erhalten und entwickelt werden.								
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-5	Die landwirtschaftliche Nutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Daher soll die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst zu erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortgerecht bewirtschaftet werden. In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten soll ein ausreichender Bestand naturnaher Strukturen erhalten und entwickelt werden.								
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-6	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen soll der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit hohes Gewicht beigemessen werden.								
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	Z	4.4-7	Für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Geeignete Flächen sind als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ festzu legen. Die in den Regionen vorliegenden Agrarplanungen sind mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägung einzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-8	Anbau und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe sowie ihre Nutzung als regenerative Energieträger sollen gefördert werden, wenn dies bei einer Gesamtbetrachtung aus umweltrelevanten und naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll ist und sich wirtschaftlich trägt.								
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	53	G	4.5-1	Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dabei soll die Waldinanspruchnahme möglichst auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.								
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	Z	4.5-2	In den Regionalplänen sind Waldflächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	G	4.5-3	Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese nach Möglichkeit durch Neuaufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Insbesondere in waldarmen Gebieten oder Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll die Neuanlage von Wald gefördert werden. Durch die Waldneuanlage sollen möglichst zusammenhängende Waldflächen, auch zum Zwecke der Biotopvernetzung, entstehen.								
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	G	4.5-4	In Gebieten mit einem hohen Waldanteil sollen ausreichend Flächen von einer Aufforstung freigehalten werden, wenn dies aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen erforderlich ist.								
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	Z	4.5-5	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, Nebenanlagen sowie Leitungen und Zuwegungen notwendigen Maß zulässig. In gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern ist die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	Z	4.5-6	Flächen, die regionalplanerisch für eine Aufforstung oder Sukzession geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen, sind in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	Z	4.5-7	Im Staatswald sind Flächen als „Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ dauerhaft für eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Fachplanung	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	G	4.6-1	In den Regionalplänen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung der vorliegenden mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren standortgebundenen natürlichen Rohstoffressourcen geschaffen und bei Bedarf die Nutzung des tiefen Untergrundes geregelt werden.								
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	G	4.6-2	Der Abbau von Rohstoffen soll vorrangig dort erfolgen, wo die Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll – unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange – dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden. Sind durch die Abbauerweiterung NATURA 2000-Gebiete betroffen, ist diese nur möglich, wenn der Abbau mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.								
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	Z	4.6-3	In den Regionalplänen sind „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ (Bestand bzw. Planung) festzulegen. - „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ umfassen die für den oberflächennahen Rohstoffabbau fachrechtlich genehmigten Flächen sowie ggf. Arrondierungsflächen. - „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ umfassen die regionalplanerisch (jedoch noch nicht fachrechtlich) abgestimmten Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Planungshorizont 25 Jahre).	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	Z	4.6-4	Zur langfristigen Rohstoffvorsorge sind in den Regionalplänen „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ festzulegen. Eine anderweitige, zwischenzeitliche Nutzung dieser Gebiete soll nur erfolgen, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	Z	4.6-5	Zukünftige „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ Bestand und Planung dürfen nicht in gesetzlich geschützten Bannwäldern festgelegt werden. Ausgenommen sind Vorranggebietsfestlegungen, in denen bereits Zulassungen von bergbaulichen Vorhaben erlassen oder Zulassungsverfahren anhängig sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	G	4.6-6	Zur Sicherung eines nachhaltigen Flächenmanagements soll die Folgenutzung möglichst zeitnah, sukzessive – orientiert an den jeweiligen Abbauabschnitten der Lagerstätten – erfolgen. Die beabsichtigte Folgenutzung soll möglichst bereits im Regionalplan benannt werden.								
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	G	4.6-7	Sofern ein ökonomisch und ökologisch sinnvoller und zweckmäßiger Einsatz von Sekundärrohstoffen (durch Substitution und Recycling) in Betracht kommt, soll diesem, zur Schonung der Primärrohstoffe, der Vorzug gegeben werden.								
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	57	Z	4.6-8	Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in Hessen vorkommenden, unter Bergrecht stehenden tiefliegenden Rohstoffe und den sonstigen Nutzungen des Untergrundes sind die regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen/ Raumfunktionen sowie die Infrastruktur zu beachten. Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers, ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	57	Z	4.6-9	Sofern es in der Zukunft der raumordnerischen Steuerung der untertägigen Raumnutzung bedarf, sind in den Regionalplänen „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	57	Z	4.6-10	Die Speicherung von Kohlendioxid (CO2) im tiefen Untergrund in Hessen ist ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1-1	Maßgebend für die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur ist eine Befriedigung des Mobilitätsbedarfs der Bevölkerung sowie des Transportbedarfs der Wirtschaft in allen Regionen des Landes und ihren Teilräumen im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen. Die Verkehrsinfrastruktur soll nur dort ausgebaut werden, wo ein entsprechender Bedarf bzw. die verkehrliche Notwendigkeit dazu besteht. Vorranggig ist zunächst die Optimierung vorhandener Betriebs- und Verkehrsabläufe, um vorhandene Infrastrukturkapazitäten effizient und optimal zu nutzen. Darüber hinaus soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte, in Abhängigkeit ihrer Funktion, in allen Landesteilen sichergestellt werden. Den Anforderungen einer klimaverträglichen Mobilität (z.B. E-Mobilität) ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.								
5.1	Verkehr	Verkehr		61	Z	5.1.1-1	Die bundes- und landesweiten Aufkommensschwerpunkte im Güterverkehr sind durch Einrichtung oder Ausbau geeigneter Verknüpfungsstellen für den Kombinierten Verkehr (GVZ) miteinander zu verbinden. Bi- und trimodale Umschlagstellen sind zu fördern und weiterzuentwickeln. Die Einrichtung dezentraler Verknüpfungsstellen in allen Landesteilen ist sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1.1-2	Stadtnahe Flächen sollen regionalplanerisch für Innenstadtbelieferungen der Oberzentren bzw. der Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren zu sichern, um urbane Logistik nachhaltig und emissionsarm durchführen zu können.								
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1.1-3	Im Rahmen von Gewerbeflächenkonzepten ist zu prüfen, ob die von der Deutschen Bahn AG nicht mehr genutzten Flächen an Bahnstrecken für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene/Straße oder andere schienen nahe logistische Einrichtungen sowie die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind. Bei Eignung sollen diese Flächen regionalplanerisch gesichert werden.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	61	G	5.1.1-4	An Bahnhöfen, insbesondere an Knotenbahnhöfen, sowie an potenziellen Verknüpfungspunkten von Bahnnetzen sollen Flächen für Verknüpfungsstellen im Personen- bzw. Güterverkehr sowie Schienentrassen für den Netzübergang regionalplanerisch gesichert werden.								
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1.1-5	Logistikstandorte sollen, wo möglich, gebündelt werden, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren. Dabei sollen bevorzugt Konversionsflächen in Anspruch genommen werden, die gleichzeitig eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen.								
5.1	Verkehr	Verkehr		61	Z	5.1.1-6	Logistikzentren mit regionaler Beschäftigungswirkung sind in den Regionalplänen festzulegen (Regionales Logistikzentrum Bestand bzw. Planung).	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1.1-7	Bei der Festlegung neuer Logistikzentren sollen die verschiedenen Verkehrsträger eingebunden werden.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	62	G	5.1.2-1	Das Schienennetz soll so erhalten und ausgebaut werden, dass Hessen bestmöglich in die europäischen Verbindungen eingebunden werden kann. Bei Bedarf soll die Streckenkapazität durch technische und bauliche Modernisierungen erweitert werden. Sofern erforderlich, soll durch den Bau zusätzlicher Gleise für den schnellen Fernverkehr oder Güterverkehr eine Trennung von Personenfernverkehr, Nahverkehr und Güterverkehr geschaffen werden. Noch bestehende ebenerdige Bahnübergänge an stark frequentierten Strecken bzw. an Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sollen vorrangig beseitigt werden. Baumaßnahmen zum Ausbau des Schienennetzes sollen in Mittelgebirgslandschaften und in dicht besiedelten Gebieten so geplant werden, dass insbesondere den Belangen des Landschaftsschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm hinreichend Rechnung getragen wird.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	63	G	5.1.2-2	Zur Aufnahme des wachsenden Güterverkehrs und zur Entlastung der Bestandsstrecken im Rheintal sind parallel zum Mittelrheintal großräumig Neu- und Ausbaumaßnahmen für den Schienengüterverkehr zu prüfen und eine Aufnahme des Vorhabens in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans anzustreben.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	63	Z	5.1.2-3	Alle Oberzentren des Landes sind an Fernverkehrslinien anzubinden, um die Standortfunktion zu stärken und zu entwickeln. Frankfurt ist als Knotenpunkt im europäischen Schienennetz auszubauen. Diejenigen Mittelzentren, die entlang entsprechender Linien liegen und ein ausreichendes Aufkommen erwarten lassen, sind durch System- oder Einzelhalte im Fernverkehr zu erschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	63	Z	5.1.2-4	Die Systemhalte in Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Limburg und Wiesbaden haben Verknüpfungsfunktionen im Fern- und Nahverkehrsnetz zu übernehmen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienenfernverkehrsnetzes im Personenverkehr und Gütertransport sind umfangreiche investive Maßnahmen umzusetzen. Köln – Frankfurt/Rhein-Main: Die Engpässe im Bereich Frankfurt-Stadion sind zu beseitigen. Südlich von Wallau ist die Realisierung der regionalplanerisch gesicherten Verbindungsspange weiter zu verfolgen. ... Darmstadt – Mainz – Wiesbaden: Die Strecke ist abschnittsweise für höhere Geschwindigkeiten auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	64	Z	5.1.2-5	Die Engpässe im überregional bedeutsamen Knoten Frankfurt sind zu beseitigen: Hierzu gehören u.a. die Kapazitätserweiterungen zwischen Frankfurt-Süd und Frankfurt Hauptbahnhof, der Bau einer dritten Mainbrücke (Niederräder Brücke), der Umbau des Gleisvorfeldes im Frankfurter Hauptbahnhof und der Bau zweier gesonderter S-Bahn-Gleise zwischen Frankfurt und Hanau (Nordmainische S-Bahn).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	64	G	5.1.2-6	Eine räumliche und auch zeitliche Entflechtung des Personen- und Güterfernverkehrs soll angestrebt werden. Durch eine möglichst weitgehende Bündelung gleichartiger und gleichschneller Züge sind die Kapazitäten der Schienen- trassen und der Knoten besser auszunutzen.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	64	G	5.1.2-7	Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sollen alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, um die Güterverkehrsbedienung auf bestehenden Strecken einschließlich der Gleisanschlüsse in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu erhalten. Bei der regionalplanerischen Festlegung von „Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe“ oder (Regionalen) Logistikzentren ist die bestehende Schieneninfrastruktur zu berücksichtigen.								

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	64	Z	5.1.2-8	Schienentrassen regional bedeutsamer Zubringerstrecken mit unmittelbarer Verbindung zum Fernverkehrsnetz, auf denen zurzeit keine Bedienung im Personen- und Güterverkehr mehr stattfindet, sind regionalplanerisch für verkehrliche Zwecke zu sichern. Über Maßnahmen, die einer späteren Wiederinbetriebnahme entgegenstehen oder diese erschweren, ist im Einzelfall zu entscheiden.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	65	G	5.1.3-1	Die regionalen Schienenstrecken sollen als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu einem leistungsfähigen Netz, unter Anwendung zeitgemäßer Technologien und optimaler Betriebsweisen, ausgebaut werden. Soweit erforderlich, sollen die Kapazität einzelner Strecken, insbesondere im Überlagerungsbereich von Nah- und Fernverkehr, erhöht und das Netz durch Erhaltungsmaßnahmen und Ergänzungen modernisiert und vervollständigt werden. Hierzu sollen bei Bedarf auch stillgelegte Strecken reaktiviert werden.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	65	G	5.1.3-2	Der ÖPNV soll so ausgebaut werden, dass er eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	65	Z	5.1.3-3	Im Ländlichen Raum stellt der ÖPNV für die Bevölkerung sicher, dass Zentrale Orte, an denen Angebote zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Diensten und Angeboten vorgehalten werden, binnen angemessener Fahrtzeiten erreicht werden können. Dazu sind die Erschließung der Fläche durch leistungsfähige Regionalnetze, deren Rückgrat Eisenbahnstrecken und regionale Buslinien bilden, sowie ergänzende lokale Angebote weiter zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	65	Z	5.1.3-4	In Regionen, die vom demografischen Wandel betroffen sind, sind nachfragegerechte Angebotsformen zu entwickeln, die helfen, die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen bzw. deren Zugangsmöglichkeiten zu sozialen, öffentlichen und privaten Diensten sicher zu stellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	65	Z	5.1.3-5	Schienentrassen, auf denen der überörtliche ÖPNV in den vergangenen Jahrzehnten ganz oder teilweise zum Erliegen gekommen ist, sind mindestens so lange regionalplanerisch für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern, bis die Träger der Regionalverkehre im Einvernehmen mit den regionalen Akteuren abschließend über ihre potenzielle Einbindung in das Regionalnetz oder sonstige verkehrliche Zwecke entschieden haben. Strecken sind darüber hinaus zu sichern, wenn ein Potential im Schienengüterverkehr besteht.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	65	G	5.1.3-6	Planungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Zugfolgezeiten und zur Erhöhung der Geschwindigkeit sowie bauliche Erweiterungen bestehender S-Bahnstrecken, der S-Bahngemäße Neu- und Ausbau weiterer Strecken sowie die Anlage zusätzlicher Haltepunkte sollen weiterverfolgt werden. Bei entsprechender Fahrgastfrequenz gilt dies für Regionalbahnstrecken ebenso.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr, Straßenverkehr	66	G	5.1.3-7	Der ÖPNV soll landesweit nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans gestaltet werden (HESSEN-Takt). Taktfolge und Betriebszeiten richten sich nach den strukturräumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nach- frage; ein mindestens stündlicher Grundtakt ist anzustreben.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	66	Z	5.1.3-8	In den Regionalplänen sind konkrete Kapazitätserweiterungen im S- und Regionalbahnnetz einschließlich neu einzurichtender Haltepunkte sowie Haltepunkte für regionalbedeutsame Stadtbahnstrecken festzulegen und entsprechend zu sichern. Dies gilt auch für Projekte wie die RegioTram im Raum Kassel und die Regionaltangente West (RTW) im Westen Frankfurts.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	66	Z	5.1.3-9	Streckenbeschleunigungen und Kapazitätserweiterungen sind für folgende überregional bedeutsame Nahverkehrsstrecken vorzusehen: ... - Koblenz – Wiesbaden – Frankfurt ... Die Einbeziehung dieser Strecken in das Fernverkehrsnetz ist zu verfolgen. Die Anbindung der Riedbahn an den Flughafen Frankfurt Main ist weiterzuverfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	67	G	5.1.4-1	Das bestehende Straßennetz soll in seiner Substanz und Funktionsfähigkeit erhalten und modernisiert werden. Neben einigen Lückenschlüssen im Bundesautobahnnetz Hessens soll der Bau von Ortsumgehungen vor allem mit der Maßgabe des Lärmschutzes fortgesetzt werden. Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. Nach dem Bau einer Ortsumgehung ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs anzustreben.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	67	Z	5.1.4-2	Zur Bündelung der Verkehre und der damit verbundenen Entlastung der nach- geordneten Netze, zur Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie zur infrastrukturellen Stärkung und Entwicklung der Regionen sind die Autobahnlückenschlüsse - A44 Kassel – Eisenach, - A49 Kassel – Gießen, - A66 Frankfurt am Main „Riederwaldtunnel" sowie - der durchgehend vierstreifige Ausbau der B 49 zwischen Limburg und Wetzlar zügig weiterzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	67	G	5.1.4-3	Im Landesstraßennetz hat Substanzerhaltung in der Regel Vorrang vor Neubau. Bei Baumaßnahmen haben diejenigen Maßnahmen grundsätzlich Vorrang, die verkehrliche Belastungen verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	67	G	5.1.4-4	Eine Verlagerung des überregionalen Straßengüterverkehrs auf die Schiene im Kombinierten Verkehr ist insbesondere in allen großräumigen Verkehrsachsen anzustreben, ebenso die Übernahme des zumeist nur regionalen Werkverkehrs auf der Straße durch den gewerblichen Straßengüterverkehr. Der zum straßenseitigen Anschluss von Verknüpfungsstellen im Kombinierten Verkehr notwendige Straßenbau soll verwirklicht werden.								

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
5.1	Verkehr	Verkehr		68	Z	5.1.5-1	Dem sich ändernden Mobilitätsverhalten (Nahmobilität zu Fuß oder mit dem Rad) ist Rechnung zu tragen. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen ist deutlich zu erhöhen. Insbesondere ist die Barrierefreiheit, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu verbessern sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr, im Sinne einer intermodalen Verkehrsmittelwahl, zu stärken. Die Benachteiligungen der Radfahrer und Fußgänger gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmern ist durch geeignete Mittel abzubauen. Ein wesentlicher Beitrag hierzu ist die Schaffung von Netzen aus Radrouten und Fußwegeverbindungen, die an den innerörtlichen verkehrlichen Zielen orientierte Bereitstellung von attraktiven Fahrradabstellanlagen und eine flächendeckende Wegweisung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		68	G	5.1.5-2	Der hohe Standard der hessischen Radfernwege (Wege und Beschilderung) soll erhalten und weiterentwickelt werden. Die Verknüpfung der Radfernwege mit regionalen und überregionalen touristischen Radrouten soll sichergestellt werden. Der Fahrradtourismus soll gefördert und die Bekanntheit der hessischen Radfernwege durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie die Darstellung in Radfahrkarten und Radwanderführern als überregionales Netz von Radwander- wegen weiter gesteigert werden.								
5.1	Verkehr	Verkehr		68	G	5.1.5-3	Stillgelegte Bahnstrecken, die auch langfristig nicht für den Schienenverkehr genutzt werden sollen, sind nach Möglichkeit für den Radverkehr zu nutzen.								
5.1	Verkehr	Verkehr		68	G	5.1.5-4	Die Verbindungen zu Ober- und Mittelzentren als wichtige Quell- und Zielbereiche des Pendlerverkehrs sollten auch über größere Entfernungen für den Fahrradverkehr als Alltagsverkehr sicher und attraktiv verknüpft werden. Dazu sollen im Radverkehrsnetz innerhalb der Ober- und Mittelzentren sowie zwischen den Oberzentren und den umgebenden Mittelzentren Radschnellverbindungen eingerichtet werden, auf denen durchgängig höhere Geschwindigkeiten möglich sind.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-1	Der Stellenwert des Flughafens Frankfurt Main als Flughafen von herausgehobener internationaler Bedeutung mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten soll erhalten werden.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	Z	5.1.6-2	Der Flughafen Frankfurt Main ist in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Er soll weiterhin den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	Z	5.1.6-3	Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung, insbesondere in den Kernstunden der Nacht, ist für den Betrieb des Flughafens Frankfurt Main von herausragender Bedeutung.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-4	Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soll im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main die Ausdehnung der erheblich von Fluglärm betroffenen Fläche begrenzt werden. Sie soll gegenüber dem aktuellen Niveau nicht mehr wesentlich anwachsen.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	Z	5.1.6-5	In einem Lärmminimierungsplan sind jeweils alle fünf Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Lärmentwicklung mögliche Maßnahmen für Reduktionspotenziale sowie eine Prognose zur Ausdehnung der unter 5.1.6-4 benannten Fläche darzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-6	Die bestehende Anbindung des Flughafens Frankfurt Main an den Schienenfern- und -regionalverkehr soll perspektivisch noch weiter verbessert und ausgebaut werden, um die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflügen auf die Schiene für Passagiere attraktiv zu gestalten und so eine zunehmend intermodale Verkehrsmittelwahl ermöglichen zu können.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-7	Die ÖPNV-Anbindung des südlichen Flughafenbereiches soll bedarfsgerecht entwickelt und verbessert werden. Die Anbindung des Terminals 3 an die Riedbahn soll durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-8	Die bestehenden Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Allendorf-Eder, Breitscheid, Gelnhausen, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die Allgemeine Luftfahrt bedarfsgerecht ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden. Der Regionalflughafen Kassel-Calden (Kassel-Airport) soll die Nachfrage nach Luftverkehrsinfrastruktur für die kommerzielle Verkehrsluftfahrt in Nordhessen befriedigen. Daneben soll er das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt sowie luftfahrtaffine Gewerbe in Nordhessen sein. Eine leistungsfähige ÖPNV- und Straßenanbindung soll sichergestellt und im Bedarfsfall optimiert werden.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	73	G	5.1.7-1	Das Land sieht in einem gesteigerten Anteil der Binnenschifffahrt am Güterverkehr eine Möglichkeit, die Umweltverträglichkeit von Transporten zu erhöhen. Dazu sollen die Binnenwasserstraßen in ihrer Leistungsfähigkeit instand gehalten bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Binnenschiffe sollen vor allem im Bereich des Massen-, des Stückgut- und des Containerverkehrs Transportaufgaben übernehmen. Dazu sollen die Umschlagmöglichkeiten zwischen den Verkehrsträgern gestärkt werden, um durchgehende Logistikketten realisieren zu können.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	73	Z	5.1.7-2	Die in Hessen vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt sind zu realisieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwick-lung, Siedlungs-strukturpolitik	Raum- und Siedlungs-struktur	Siedlungs-entwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	73	G	5.1.7-3	Das Land setzt sich dafür ein, zu prüfen, in wie weit ein Ausbau des Wasserstraßennetzes in Hessen dazu beitragen kann, die Binnenschifffahrt als umweltverträglichen Verkehrsträger zu etablieren. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung der Oberweser als Wasserstraße, die auch künftig für Gütertransporte nutzbar ist. Dabei sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Maßnahmenvorschläge im Hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	73	Z	5.1.7-4	Den vorhandenen Häfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren eine besondere Bedeutung zu. Sie sind daher regionalplanerisch als „Hafen Bestand“ zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	73	G	5.1.7-5	Die Leistungsfähigkeit vorhandener Häfen soll erhalten und bei Bedarf erhöht werden. Sie sollen als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu intermodalen Verknüpfungsstellen ausbaut werden; weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Häfen in die Abläufe des Güterverkehrs, etwa auf Basis von Telematikeinrichtungen, sollen weiterverfolgt werden. Das Land unterstützt entsprechende Vorhaben fachlich, zum Beispiel durch begleitende Stellung- nahmen bei Förderanträgen beim Bund.								
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	73	Z	5.1.7-6	Die Häfen in Frankfurt-Ost/-Griesheim/-Höchst, Gernsheim, Gustavsburg, Hanau und Raunheim sind in ihrer Funktion als Logistikknoten in internationalen, nationalen und regionalen Distributionsnetzen zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern. Die Umschlagskapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschiff, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Kommunikation und Breitband	Verkehr	Telekommunikation	74	G	5.2-1	Landesweit wird eine schnelle flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen angestrebt. Der gesamte Ausbau soll nachhaltig sowie flächen- und energieeffizient sein.								
5.2	Kommunikation und Breitband	Verkehr	Telekommuni-kation	74	Z	5.2-2	Die Aufrechterhaltung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hierzu erforderlichen Einrichtungen der Postunternehmen im Ländlichen Raum ist gemäß Universaldienst zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Energie	Energie-versorgung	Nachhaltige Energie	75	G	5.3.1-1	In den Planungsregionen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer umwelt- und sozialverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energiebereitstellung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien orientiert.								
5.3	Energie	Energie-versorgung	Nachhaltige Energie	75	G	5.3.1-2	Eine Raumstruktur mit möglichst geringem Energiebedarf, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger für die Wärmebereitstellung, ist anzustreben.								
5.3	Energie	Energie-versorgung	Nachhaltige Energie	75	G	5.3.1-3	Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energienutzung durch kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung einschließlich der Abwärmenutzung sind durch planerische Maßnahmen aktiv zu unterstützen.								
5.3	Energie	Energie-versorgung	Solarenergie	76	Z	5.3.2.1-1	Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen- Solaranlagen). Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwälle sowie Konversionsgebiete sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen; nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.3	Energie	Energie-versorgung	Solarenergie	76	Z	5.3.2.1-2	In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raum- ordnung vereinbar ist.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Energie	Energie-versorgung	Windenergie	77	Z	5.3.2.2-1	Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Energie	Energie-versorgung	Windenergie	77	G	5.3.2.2-2	Diese Gebiete sollen grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden.								
5.3	Energie	Energie-versorgung	Windenergie	77	Z	5.3.2.2-3	Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in „Vorranggebieten Siedlung“ sowie in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.3	Energie	Energie-versorgung	Windenergie	77	Z	5.3.2.2-4	Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind: a. zur Erfüllung der Vorgabe (Z 5.3.2.2-1) sollen die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen; Standorte von Windenergie-anlagen können auch bei niedrigeren durchschnittlichen Windge- schwindigkeiten für Repoweringmaßnahmen berücksichtigt werden; b. zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren; c. zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ist ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100 m; d. zu bestehenden und geplanten Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren; e. „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in National- parks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und ehemaligen Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenre- servates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden; f. der Flächenumfang eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Wind- energie“ soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen; g. bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen einzubeziehen; h. Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
5.3	Energie	Energieversorgung	Windenergie	78	G	5.3.2.2-5	Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 5.3.2.2-4 unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ heranzuziehen, Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen; die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geprüft werden.								
5.3	Energie	Energieversorgung	Windenergie	78	G	5.3.2.2-6	Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.								
5.3	Energie	Energieversorgung	Nachhaltige Energie	88	G	5.3.2.3-1	Bei der Nutzung der Biomasse soll durch Auswahl geeigneter Standorte die größtmögliche Nutzung der Wärmepotenziale angestrebt werden. Die Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, insbesondere aus Gehölzschnitt soll im Rahmen ökologisch verträglicher Nutzungskonzepte erfolgen.								
5.3	Energie	Energieversorgung	Nachhaltige Energie	88	Z	5.3.2.3-2	Anlagen zur Nutzung der Biomasse sind in den regionalplanerischen „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	88	Z	5.3.3-1	Standorte bestehender Kraftwerke zur Elektrizitätsbereitstellung sind im Regionalplan als „Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe“ festzulegen. In diesen Gebieten ist die Neuerrichtung von Kraftwerken, unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase, mit den Erfordernissen der Raum- ordnung vereinbar.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	G	5.3.4-1	Überregionale und regionale Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern.								
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	G	5.3.4-2	Die Transportleitungen sollen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren und zu bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum geführt werden. Auf eine flächensparende Ausführung ist hinzuwirken.								
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-3	Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot"). Die für das Vorhaben entwickelten Trassenkorridore zielen bereits auf die Nutzung schon bestehender Leitungstrassen/auf eine Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen oder anderen linearen Infrastrukturen und somit auf die Reduzierung möglicher raumordnerischer Konflikte ab, so dass das genannte Erfordernis hier Berücksichtigung findet (s. auch Kapitel *6.1.4.9/6.1.4.10 Konfliktrisiko/Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung*)	Ja	Ja
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-4	Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug, bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Höchstspannungsleitung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-5	Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand: - von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagestätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und - von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-6	Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.	Nein	-	-	-	-	Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gleichstromleitung	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden								
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-7	Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertages- stätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	91	G	5.4-1	In allen Teilräumen des Landes soll eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Dies umfasst auch die ausreichende Versorgung von Betrieben und der Landwirtschaft mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht. Die konsequente Festsetzung von Wasserschutz- gebieten soll fortgeführt werden. Die zu entnehmende Grundwassermenge des nutzbaren Grundwasserdargebotes soll geringer sein, als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung.								
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	91	G	5.4-2	Die Wassergewinnung soll dezentral erfolgen und durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist. Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser soll hingewirkt werden.								
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	91	Z	5.4-3	Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen bestehende und geplante regional bedeutsame Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mindestens 1. Mio. m³ pro Jahr sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Abwasser	91	G	5.4-4	Abwasser soll so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden.								
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Abwasser	91	Z	5.4-5	In den Regionalplänen sind bestehende und geplante Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 20.000 Einwohnerwerten festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

C.1.2 ERFASSUNGSKRITERIEN

Erfassungskriterium	LEP Hessen, Entwurf 2017	RP Südhessen, 2010 / R FNP Frankfurt Rhein Main, 2010	LEP Baden-Württemberg, 2002	Einheitlicher RP Rhein-Neckar, 2014
Flächen für Siedlungsentwicklung*	-	Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung	-	Siedlungsbereich Wohnen
Flächen für Industrie und Gewerbe*	-	Vorranggebiet Industrie und Gewerbe	-	Siedlungsbereich Gewerbe/ Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik
Abstand zu Wohnbauflächen	Abstandsflächen Höchstspannungsleitung	-	-	-
Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume	-	-	Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume	-
Vorranggebiet Natur- und Landschaft	-	Vorranggebiet für Natur- und Landschaft	-	Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft	-	Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft	-	Vorbehaltsgebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege
Grünzäsur	-	-	-	Grünzäsur
Regionaler Grünzug	-	Regionaler Grünzug	-	Regionaler Grünzug
Hochwasserrückhaltebecken	-	Hochwasserrückhaltebecken	-	_
Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	-	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	-	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	-	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	-	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiet Forstwirtschaft	-	Vorranggebiet für Forstwirtschaft	-	Vorranggebiet für Wald Forstwirtschaft
Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft	-	Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft	-	-
Vorranggebiet Landwirtschaft	-	Vorranggebiet für Landwirtschaft	-	Vorranggebiet für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	-	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft / Fächen für Landbewirtschaftung	-	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
Vorrangebiet Grundwasserschutz	-	Vorranggebiet für den Trinkwasserschutz	-	-
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz	-	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	-	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	-	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung	-	-
Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	-	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	-	-
Vorranggebiet Militär	-	Vorranggebiet Bund	-	-

* Sonderfall siehe RVS Kapitel 6.2.6 Erfassungskriterien
Es sind nur planerische Vorgaben der RO enthalten, die kartographisch darstellbar sind und zu denen sich Flächen im Untersuchungsraum befinden.

C.1.3 KONFORMITÄTSBEWERTUNG FÜR DEN VORSCHLAGSKORRIDOR

Übersicht der folgenden Konformitätstabellen:

Nr.	Thema	Seiten-anzahl
1.3.1	Siedlungsbereiche	2
1.3.2	Flächen für Industrie und Gewerbe	4
1.3.3	Vorranggebiet Grundwasserschutz	4
1.3.4	Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz	3
1.3.5	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	1
1.3.6	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	3
1.3.7	Vorranggebiet Militär	1
1.3.8	Vorranggebiet Landwirtschaft	3
1.3.9	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	1
1.3.10	Vorranggebiet Forstwirtschaft	7
1.3.11	Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft	1
1.3.12	Regionale Grünzüge	2
1.3.13	Grünzäsuren	1
1.3.14	Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume	1
1.3.15	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	1
1.3.16	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	3
1.3.17	Hochwasserrückhaltebecken	1
1.3.18	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	5
1.3.19	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	2
1.3.20	Abstand zu Wohnbauflächen	23
1.3.21	Konformitätsbewertung nach Trassenkorridorsegmenten	72

Erläuterung zu den Konformitätstabellen

Die kartographische Darstellung erfolgt in den sachthemenbezogenen Karten C.2.1 - C.2.4.

Trassenkorridorsegment

Abs.: / km: Es erfolgt eine Unterteilung des Trassenkorridors in Trassenkorridorabschnitte und Trassenkorridorkilometer, die in ihrer Kombination als Trassenkorridorsegment bezeichnet werden.
Beispiel: Trassenkorridorsegment 02-001 = Abschnitt 02, Kilometer 001

Restriktionsniveau:

Die Einstufung des Restriktionsniveaus erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.8 und 6.3.1 anhand der folgenden Matrix

Restriktionsniveau	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

Konfliktrisiko:

Die Einstufung des Konfliktrisikos erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.9 anhand der folgenden Matrix

Konfliktrisiko	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

Konformität/ Bewertung:

Die Bewertung der Konformität erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.10 anhand folgender Matrix:

Einstufung	Fall	Beschreibung
Konformität nicht gegeben	3	Betrifft die Querung von Flächen, die selbst unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht vereinbar sind. I.d.R. Ziele der RO mit klarem Verbot von baulichen Anlagen.
Konformität herstellbar	2^{Aw}	Betrifft in Aufstellung befindliche Ziele die als Grundsatz in die RVS aufzunehmen sind. Erlangt das Ziel Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben. Der Grundsatz unterliegt jedoch der Abwägung (^{Aw} = unterliegt der Abwägung) und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar.
	2^{M}	Betrifft Flächen, bei denen durch Querung vereinzelte Einschränkungen durch z.B. Flächenverlust aufgrund neuer Maststandorte oder Neuüberspannung durch Schutzstreifenverbreiterung (ausschwingende Leiterseile) entstehen können. Mittels konfliktvermeidender Maßnahmen (^{M}) ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erfordernis der RO jedoch herstellbar.
	2^{bA}	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung unter bestimmten Bedingungen (^{bA} = bedingte Ausnahme) Infrastrukturmaßnahmen zulässt und für die somit ohne die Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie eine Vereinbarkeit herstellbar ist.
Konformität gegeben	1	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung keine Festlegung zu Infrastrukturmaßnahmen trifft und die der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen nicht entgegenstehen. Somit ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
	1^{G}	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung Aussagen zu Infrastrukturmaßnahmen trifft, die aus gutachterlicher Sicht mit einer Verwirklichung des Vorhabens vereinbar sind oder einer Verwirklichung nicht entgegenstehen (^{G} = gutachterliche Einschätzung) und für die auch ohne Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist.

Abkürzungen:

LEP HE: Landesentwicklungsplan Hessen
LEP HE-E: Landesentwicklungsplan Hessen – Entwurf (Stand 2017)
RP SH: Regionalplan Südhessen
FNP FRA: Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt
LEP BW: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
RP RN: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

C.1.3.1 SIEDLUNGSBEREICHE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z3.4.1-3 Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden.					
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001-002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010-012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001-002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008-009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	005-007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	005-008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	014-016	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.3.2 FLÄCHEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z3.4.2-5 In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.					
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011-012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011-012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	018	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008-010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006-007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	002-003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
04	006-007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	006	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	015	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	015	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	016-017	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
04	016	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017-018	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.3.3 VORRANGGEBIET GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP Frau: Z6.1.9 In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.					
01	009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	010	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	013	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004-005	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004-005	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	006-007	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.4 VORBEHALTSGEBIET GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
R FNP FRA: G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen dem Vorhabensregion Südhessen "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.					
01	001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen dem Vorhabensregion Südhessen "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.					
01 02 03	001-019 001-011 001-004	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001-09	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001-011	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	001-004	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008-009	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008-009	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001-002	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001-006	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003-006	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	008-017	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
04	010-017	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.5 VORRANGGEBIET OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z9.2-1 Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.					
02	009-010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	003	4	3	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.6 VORBEHALTSGEBIET OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: 9.1-2 Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.					
01	002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005-008	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005-008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	014-015	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014-015	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008-009	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002-003	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002-003	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	004-006	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004-006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002-004	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002-004	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	008-009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.7 VORRANGGEBIET MILITÄR

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH: Z11-1 Die im Regionalplan als "Vorranggebiet Bund" gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle.					
04	009-012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion bzw. Nutzung des Gebietes erheblich eingeschränkt würde. Daher ist hier keine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
04	009-012	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.8 VORRANGGEBIET LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
ROP Südhessen/FNP FRM: Z10.1-10 Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft" hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.					
01	001-008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001-009	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010-012	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010-012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012-019	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	012-019	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02 05	001-002 001	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	001-002	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 03 04	004-011 001-009 001	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	004-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001-008	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001-009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
04	014-017	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	014-017	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

RP RN: Z 2.3.1.2 Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

04	017-019	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	018-019	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.9 VORBEHALTSGEBIET LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/ R FNP FRA: G 10.1-11 In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich.					
01 02	001-019 001-011	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01 02 03 04	001-019 001-011 001-009 001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001-009	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001-017	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003-017	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.10 VORRANGGEBIET FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
R FNP FRA: Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten Flächen "Wald, Bestand" sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.					
01	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
RP SH: Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.					
01	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	002	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003-004	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004-005	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006-007	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	009-010	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009-010	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010-011	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	016	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001-002	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	001-007	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003-004	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	004	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	008-016	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	009-012	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	016-017	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP RN: Z 2.3.2.2 Die „Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“ dienen der Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen und Waldstrukturen. Diese Vorranggebiete dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, die den Wald und seine Funktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Wald für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Bereiche als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit nicht gefährdet bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Die „Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
04	017	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.11 VORBEHALTSGEBIET FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH: G10.2-11: Die im Regionalplan dargestellten "Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden.					
01	001	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-010	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.12 REGIONALE GRÜNZÜGE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug" hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben. *Z.4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensatonsflchen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" zugeordnet werden.*					
01 02 03	001-019 001-011 001-009	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001-019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001-011	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-009	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001-006	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001-017	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
04	008-016	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

RP RN: Z2.1.3 In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie priviligierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen , im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderung nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilb auch für den Rohstoffabbau.

04	017-019	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	017-019	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.13 GRÜNZÄSUREN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP RN: Z2.1.3 In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. … In den Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB unzulässig. Die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ist ausnahmsweise möglich.					
04	018	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Zielformulierung ist die Ausweitung standortgebundender technischer Infrastrukturen ausnahmsweise möglich. Gem. Erläuterung haben Grünzäsuren die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Erhebliche Einschränkungen der Funktion der Grünzüge durch Mastneubauten ergeben sich daher nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.14 ÜBERREGIONAL BEDEUTSAME NATURNAHE LANDSCHAFTSRÄUME

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
LEP BW: Z 5.1.2.1 In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.					
04	017-018	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017-018	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.15 VORRANGGEBIET FÜR VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP SH/ R FNP FRA: Z 6.3-12 In der Karte sind "Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraum ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.					
02 03 03 04	008-011 001-003 007-009 001	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001 007-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	001	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	002	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.16 VORBEHALTSGEBIET FÜR VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
R FNP FRA: G6.3-13 Die in der Karte dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zur berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.					
01	001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: G6.3-13 Die in der Karte dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zur berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.					
01 01 01	001-010 012-013 016-017	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	001-007 009 012-013 017	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001-002	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005-010	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	002 005-010	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-007	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001-007	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001-007	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001-007	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.17 HOCHWASSERRÜCKHALTE-BECKEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP SH/ R FNP FRA: Z6.3-14 Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.					
01	009-010	4	4	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009-010	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.3.18 VORRANGGEBIET FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
R FNP FRA: Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft" haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.					
01	001	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft" haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.					
01	002-003 003-004	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004-005	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	018	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01 02	019 001-005	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001-004	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006-007	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	008	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010-011	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 03	010-011 001-002	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	008-014	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	009-014	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	014-015	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	015-016	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	016	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP RN: Z 2.2.1.2 In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
04	017-018	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017-018	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.19 VORBEHALTSGEBIET FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP SH: G4.5-4 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.					
01	001-003 005-007 014-016 017-018	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001-002 004-006 014-015 016 018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001-002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003-004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02 03	008-011 001-002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-002	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	008-015	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
RP RN: G 2.2.1.3 Die „Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes soll besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu fördern. Die „Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
04	018-019	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.20 ABSTAND ZU WOHNBAUFLÄCHEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
LEP Hessen-Entwurf: Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand: - von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagestätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und - von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.					
01	001	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	002	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	002	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	004	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	005	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	006	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	008	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	010	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	011	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	011	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	012	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	015	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	016	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	018	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	019	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	001	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	003	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	005	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	007	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	008	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	010	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	004	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	006	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	007	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	009	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	001	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	002	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	003	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	004	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	004	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	005	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	005	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	006	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	006	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	007	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	007	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	008	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	008	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	009	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	009	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	014	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	014	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	015	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	015	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	016	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	016	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	017	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	017	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

C.1.3.21 KONFORMITÄTSBEWERTUNG NACH TRASSENKORRIDORSEGMENTEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	001	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	003	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	004	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	005	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	006	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	007	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	007	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	007	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	008	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	008	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	008	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Grundwasser	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Wald	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	Hochwasser-rückhaltebecken	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Hochwasser-rückhaltebecken	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	010	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	Hochwasser-rückhaltebecken	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Hochwasser-rückhaltebecken	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	011	VR Grundwasser	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	011	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	012	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	012	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	012	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	013	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	013	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	014	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	014	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	015	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	015	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	015	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	015	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	016	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	016	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	016	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	017	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	017	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	018	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	018	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	018	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	018	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	019	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	019	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
01	019	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	004	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	004	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	004	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	005	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VR Grundwasser	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	006	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	006	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	006	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	007	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	008	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	010	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	010	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	011	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
02	011	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	001	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Natur und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	003	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	Industrie- und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Wald	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	006	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	006	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	007	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	007	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
03	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	001	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	001	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	001	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	002	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	002	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	002	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	VR Rohstoffe	4	3	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	003	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	003	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	004	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	005	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	005	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	005	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	006	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	006	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	006	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	006	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	006	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	007	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	007	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	007	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	008	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	008	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	008	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	008	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	008	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	008	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	008	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	009	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	009	VR Bund	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	009	VR Bund	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion bzw. Nutzung des Gebietes erheblich eingeschränkt würde. Daher ist hier keine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
04	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	009	VR Wald	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	009	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	009	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	009	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	009	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	009	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	010	VR Bund	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	010	VR Bund	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion bzw. Nutzung des Gebietes erheblich eingeschränkt würde. Daher ist hier keine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
04	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	010	VR Wald	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	010	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	010	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	010	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	010	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	010	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	011	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	011	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	011	VR Bund	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	011	VR Bund	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion bzw. Nutzung des Gebietes erheblich eingeschränkt würde. Daher ist hier keine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
04	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	011	VR Wald	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	011	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	011	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	011	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	011	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	011	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	012	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	012	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	012	VR Bund	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	012	VR Bund	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion bzw. Nutzung des Gebietes erheblich eingeschränkt würde. Daher ist hier keine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
04	012	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	012	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	012	VR Wald	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	012	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	012	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	012	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	012	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	012	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	012	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	013	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	013	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	013	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	013	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	013	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	013	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	013	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	013	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	013	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	013	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	014	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	014	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	014	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	014	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	014	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	014	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	014	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	014	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	014	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	014	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	014	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	014	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	014	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	014	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	015	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	015	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	015	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	015	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	015	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	015	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	015	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	015	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	015	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	015	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	015	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	015	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	015	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	015	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	016	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	016	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	016	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	016	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	016	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	016	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	016	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	016	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	016	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	016	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	016	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	016	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	016	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	016	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	016	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	016	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	017	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	017	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	017	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	017	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
04	017	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	017	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	017	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	017	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	017	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	017	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	017	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	017	VR Wald	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	017	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017	überregional bedeutsame Landschaftsräume	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017	überregional bedeutsame Landschaftsräume	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	017	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	018	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	018	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	018	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	018	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	018	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	018	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	018	Grünzäsur	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Zielformulierung ist die Ausweitung standortgebundender technischer Infrastrukturen ausnahmsweise möglich. Gem. Erläuterung haben Grünzäsuren die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Erhebliche Einschränkungen der Funktion der Grünzüge durch Mastneubauten ergeben sich daher nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	018	überregional bedeutsame Landschaftsräume	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	018	überregional bedeutsame Landschaftsräume	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	018	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	018	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	018	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	019	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km					
04	019	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	019	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	019	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
04	019	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	019	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.4 KONFORMITÄTSBEWERTUNG FÜR DEN TRASSENKORRIDOR MIT VARIANTE A1

Übersicht der folgenden Konformitätstabellen:

Nr.	Thema	Seiten-anzahl
1.4.1	Siedlungsbereiche	2
1.4.2	Flächen für Industrie und Gewerbe	4
1.4.3	Vorranggebiet Grundwasserschutz	4
1.4.4	Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz	3
1.4.5	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	1
1.4.6	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	4
1.4.7	Vorranggebiet Landwirtschaft	5
1.4.8	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	1
1.4.9	Vorranggebiet Forstwirtschaft	8
1.4.10	Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft	2
1.4.11	Regionale Grünzüge	3
1.4.12	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	1
1.4.13	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	3
1.4.14	Hochwasserrückhaltebecken	1
1.4.15	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	5
1.4.16	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	4
1.4.17	Abstand zu Wohnbauflächen	21
1.4.18	Konformitätsbewertung nach Trassenkorridor-segmenten	77

Erläuterung zu den Konformitätstabellen

Die kartographische Darstellung erfolgt in den sachthemenbezogenen Karten C.2.1 - C.2.4.

Trassenkorridorsegment

Abs.: / km: Es erfolgt eine Unterteilung des Trassenkorridors in Trassenkorridorabschnitte und Trassenkorridorkilometer, die in ihrer Kombination als Trassenkorridorsegment bezeichnet werden.
Beispiel: Trassenkorridorsegment 02-001 = Abschnitt 02, Kilometer 001

Restriktionsniveau:

Die Einstufung des Restriktionsniveaus erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.8 und 6.3.1 anhand der folgenden Matrix

Restriktionsniveau	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

Konfliktrisiko:

Die Einstufung des Konfliktrisikos erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.9 anhand der folgenden Matrix

Konfliktrisiko	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

Konformität/ Bewertung:

Die Bewertung der Konformität erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.10 anhand folgender Matrix:

Einstufung	Fall	Beschreibung
Konformität nicht gegeben	3	Betrifft die Querung von Flächen, die selbst unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht vereinbar sind. I.d.R. Ziele der RO mit klarem Verbot von baulichen Anlagen.
Konformität herstellbar	2^{Aw}	Betrifft in Aufstellung befindliche Ziele die als Grundsatz in die RVS aufzunehmen sind. Erlangt das Ziel Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben. Der Grundsatz unterliegt jedoch der Abwägung (^{Aw} = unterliegt der Abwägung) und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar.
	2^{M}	Betrifft Flächen, bei denen durch Querung vereinzelte Einschränkungen durch z.B. Flächenverlust aufgrund neuer Maststandorte oder Neuüberspannung durch Schutzstreifenverbreiterung (ausschwingende Leiterseile) entstehen können. Mittels konfliktvermeidender Maßnahmen (^{M}) ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erfordernis der RO jedoch herstellbar.
	2^{bA}	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung unter bestimmten Bedingungen (^{bA} = bedingte Ausnahme) Infrastrukturmaßnahmen zulässt und für die somit ohne die Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie eine Vereinbarkeit herstellbar ist.
Konformität gegeben	1	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung keine Festlegung zu Infrastrukturmaßnahmen trifft und die der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen nicht entgegenstehen. Somit ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
	1^{G}	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung Aussagen zu Infrastrukturmaßnahmen trifft, die aus gutachterlicher Sicht mit einer Verwirklichung des Vorhabens vereinbar sind oder einer Verwirklichung nicht entgegenstehen (^{G} = gutachterliche Einschätzung) und für die auch ohne Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist.

Abkürzungen:

LEP HE: Landesentwicklungsplan Hessen
LEP HE-E: Landesentwicklungsplan Hessen – Entwurf (Stand 2017)
RP SH: Regionalplan Südhessen
FNP FRA: Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt
LEP BW: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
RP RN: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

C.1.4.1 SIEDLUNGSBEREICHE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z3.4.1-3 Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden.					
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001-002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010-012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001-002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	005-006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	004-005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008-009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	004-005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.4.2 FLÄCHEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z3.4.2-5 In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.					
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001-002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011-012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	018	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008-010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	005-007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007-008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007-008	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.4.3 VORRANGGEBIET GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP Frau: Z6.1.9 In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.					
01	009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	010	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	013	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004-005	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004-005	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	006-007	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.4.4 VORBEHALTSGEBIET GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
R FNP FRA: G 6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen dem Vorhabensregion Südhessen "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.					
01	001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: G 6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen dem Vorhabensregion Südhessen "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.					
01 02 03 05	001-019 002-011 001-004 001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02 05	001 001	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001-011	1	1	1^G	Die für die Anbindung Bürstadt zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	001-004	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001-09	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008-009	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	005-010	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006-010	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	008-009	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002-003	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
06	001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.4.5 VORRANGGEBIET OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z9.2-1 Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.					
02	009-010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008-009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008-009	4	3	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.4.6 VORBEHALTSGEBIET OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: 9.1-2 Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.					
01	002	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005-008	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005-008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014-015	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	014-015	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008-009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002-003	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002-003	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004-006	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004-006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	001-002	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001-003	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004-006	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004-006	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008-009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	008	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010-011	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010-012	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020-021	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.4.7 VORRANGGEBIET LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
ROP Südhessen/FNP FRM: Z10.1-10 Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft" hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.					
01	001-009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	001-008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010-012	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010-012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012-019	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	012-019	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 05	001-002 001	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	001-002	2	1	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02 03	004-010 001-009	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	004-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	001-007	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	001-007	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	009-014	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	010-014	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05 06	020-021 001-003	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bzw. Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
ROP Rhein-Neckar: Z 2.3.1.2 Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft" eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft" sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
05	014-015	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	020-021	2	2	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020-021	2	2	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-006	2	2	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.4.8 VORBEHALTSGEBIET LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/ R FNP FRA: G 10.1-11 In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich.					
01 02	001-019 001_011	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01 02 03	001-019 001-011 001-009	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001-009	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001-014	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-002	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
RP RN: G 2.3.1.3 Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
06	005	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt im Falle fehlender Alternativen, die Inanspruchnahme in unbedingt notwendigem Umfang als Ausnahme zu. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.4.9 VORRANGGEBIET FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
R FNP FRA: Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten Flächen "Wald, Bestand" sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.					
01	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
RP SH: Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.					
01	002	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003-004	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004-005	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006-007	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	008	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009-010	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009-010	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	009-010	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010-011	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	016	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001-002	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	001-007	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003-004	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	004	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002-006	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	013	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.4.10 VORBEHALTSGEBIET FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH: G10.2-11: Die im Regionalplan dargestellten "Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden.					
01	001	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008-010	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	002	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013-014	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.4.11 REGIONALE GRÜNZÜGE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug" hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben. *Z.4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensatonsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" zugeordnet werden.*					
01 02 03	001-019 001-011 001-009	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001-019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001-011	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-009	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001-007	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001-007	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	008-014	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-014	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-003	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

RP RN: Z2.1.3 In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie priviligierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen , im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderung nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilb auch für den Rohstoffabbau.

05	014-021	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014-021	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-006	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
06	001-006	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.4.12 VORRANGGEBIET FÜR VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Typ	Abs				
RP SH/ R FNP FRA: Z 6.3-12 In der Karte sind "Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraum ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.					
02 03 03	008-011 001-003 007-009	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001 007-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP RN: Z 2.2.5.2 Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.					
05	014-020	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014-020	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.4.13 VORBEHALTSGEBIET FÜR VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Typ	Abs				
R FNP FRA: G6.3-13 Die in der Karte dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zur berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.					
01	001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: G6.3-13 Die in der Karte dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zur berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.					
01	001-007 009 012-013	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	19	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002 005-010	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Typ	Abs				
03	001-007	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001-004	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007 009-014	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007 009-014	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002-003	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
RP RN: G 2.2.5.3 "Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Vermeidung und Minderung von zusätzlichen Schadensrisiken. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen die Belange des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Zudem soll in ihnen nicht gebaut werden.					
05	019-020	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Typ	Abs				
05	019-020	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.4.14 HOCHWASSERRÜCKHALTE-BECKEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Typ	Abs				
RP SH/ R FNP FRA: Z6.3-14 Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.					
01	009-010	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009-010	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.4.15 VORRANGGEBIET FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
R FNP FRA: Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft" haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.					
01	001	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft" haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.					
01 02	019 001-005	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002-004	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	004-005	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 03	010-011 001-002	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001-004	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	006-007	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010-011	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	002	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002-003	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-010	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009-010	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	002	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP RN: Z 2.2.1.2 In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
05	019	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05 06	021 001	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bzw. Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	001	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.4.16 VORBEHALTSGEBIET FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP SH: G4.5-4 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.					
01	001-002 003 005-006 007 014-016 017-018	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001-002 004-006 014-015 016 018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003-004	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	009-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 03	008-011 001-002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001-002	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	2	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001-002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002-004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	006	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-010	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-010	2	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	2	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	021-022	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.4.17 ABSTAND ZU WOHNBAUFLÄCHEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
LEP Hessen-Entwurf: Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand: - von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagestätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und - von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.					
01	001	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	002	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	002	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	004	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	005	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	006	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	008	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	009	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	010	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	011	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	011	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	013	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	016	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	018	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	001	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	003	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	005	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	007	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	009	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	3	1	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	010	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	003	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	005	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	007	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	009	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	001	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	001	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	001	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	002	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	003	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	003	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	004	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	004	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	005	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	005	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	006	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	006	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	007	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	008	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	008	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	009	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	009	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	010	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	010	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	011	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	011	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	012	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	012	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	013	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	013	3	2	2^{aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	020	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	021	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
06	001	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
06	002	3	3	2^{aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

C.1.4.18 KONFORMITÄTSBEWERTUNG NACH TRASSENKORRIDORSEGMENTEN

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	001	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	001	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	003	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	004	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	004	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	005	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	006	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	007	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	007	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	007	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	007	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	008	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	008	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	008	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	009	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Wald	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	Hochwasser-rückhaltebecken	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Hochwasser-rückhaltebecken	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	010	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	010	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	Hochwasser-rückhaltebecken	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Hochwasser-rückhaltebecken	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	011	VR Grundwasser	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	011	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	012	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	012	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	013	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	013	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	014	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	015	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	015	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	015	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	015	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	015	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	016	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	016	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	016	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	017	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	017	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	018	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	018	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	018	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	018	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	019	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	019	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern für die Anbindung Bürstadt keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	004	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	005	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	006	VR Grundwasser	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	006	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	006	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	006	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	007	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	009	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	010	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	010	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	011	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	011	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Natur und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	002	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	003	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	Industrie- und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Wald	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	006	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	007	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	008	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern für die Anbindung Bürstadt keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	001	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	002	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	002	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	VR Wald	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VB Wald	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	003	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	003	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	003	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	003	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	004	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	004	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	005	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	006	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	007	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VR Rohstoffe	4	3	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	008	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	009	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VR Rohstoffe	4	3	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	009	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	009	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	009	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	010	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	011	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	011	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	011	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	011	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	011	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	012	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	012	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	012	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	012	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	013	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	013	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	014	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	014	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	014	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	015	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	015	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	016	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	016	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	017	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	017	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	017	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	018	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	018	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	019	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	020	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	020	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	020	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	021	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	021	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	021	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	001	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
06	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
06	001	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
06	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	002	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
06	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
06	002	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
06	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
06	003	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	004	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	004	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
06	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	005	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	005	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	006	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
06	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.5 KONFORMITÄTSBEWERTUNG FÜR DEN TRASSENKORRIDOR MIT VARIANTE A 2

Übersicht der folgenden Konformitätstabellen:

Nr.	Thema	Seiten-anzahl
1.5.1	Siedlungsbereiche	2
1.5.2	Flächen für Industrie und Gewerbe	5
1.5.3	Vorranggebiet Grundwasserschutz	4
1.5.4	Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz	3
1.5.5	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	1
1.5.6	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	5
1.5.7	Vorranggebiet Landwirtschaft	5
1.5.8	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	1
1.5.9	Vorranggebiet Forstwirtschaft	8
1.5.10	Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft	2
1.5.11	Regionale Grünzüge	3
1.5.12	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	1
1.5.13	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	3
1.5.14	Hochwasserrückhaltebecken	1
1.5.15	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	5
1.5.16	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	4
1.5.17	Abstand zu Wohnbauflächen	21
1.5.18	Konformitätsbewertung nach Trassenkorridor-segmenten	91

Erläuterung zu den Konformitätstabellen

Die kartographische Darstellung erfolgt in den sachthemenbezogenen Karten C.2.1 - C.2.4.

Trassenkorridorsegment

Abs.: / km: Es erfolgt eine Unterteilung des Trassenkorridors in Trassenkorridorabschnitte und Trassenkorridorkilometer, die in ihrer Kombination als Trassenkorridorsegment bezeichnet werden.
Beispiel: Trassenkorridorsegment 02-001 = Abschnitt 02, Kilometer 001

Restriktionsniveau:

Die Einstufung des Restriktionsniveaus erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.8 und 6.3.1 anhand der folgenden Matrix

Restriktionsniveau	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

Konfliktrisiko:

Die Einstufung des Konfliktrisikos erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.9 anhand der folgenden Matrix

Konfliktrisiko	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

Konformität/ Bewertung:

Die Bewertung der Konformität erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.10 anhand folgender Matrix:

Einstufung	Fall	Beschreibung
Konformität nicht gegeben	3	Betrifft die Querung von Flächen, die selbst unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht vereinbar sind. I.d.R. Ziele der RO mit klarem Verbot von baulichen Anlagen.
Konformität herstellbar	2^{Aw}	Betrifft in Aufstellung befindliche Ziele die als Grundsatz in die RVS aufzunehmen sind. Erlangt das Ziel Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben. Der Grundsatz unterliegt jedoch der Abwägung (^{Aw} = unterliegt der Abwägung) und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar.
	2^{M}	Betrifft Flächen, bei denen durch Querung vereinzelte Einschränkungen durch z.B. Flächenverlust aufgrund neuer Maststandorte oder Neuüberspannung durch Schutzstreifenverbreiterung (ausschwingende Leiterseile) entstehen können. Mittels konfliktvermeidender Maßnahmen (^{M}) ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erfordernis der RO jedoch herstellbar.
	2^{bA}	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung unter bestimmten Bedingungen (^{bA} = bedingte Ausnahme) Infrastrukturmaßnahmen zulässt und für die somit ohne die Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie eine Vereinbarkeit herstellbar ist.
Konformität gegeben	1	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung keine Festlegung zu Infrastrukturmaßnahmen trifft und die der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen nicht entgegenstehen. Somit ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
	1^{G}	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung Aussagen zu Infrastrukturmaßnahmen trifft, die aus gutachterlicher Sicht mit einer Verwirklichung des Vorhabens vereinbar sind oder einer Verwirklichung nicht entgegenstehen (^{G} = gutachterliche Einschätzung) und für die auch ohne Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist.

Abkürzungen:

LEP HE: Landesentwicklungsplan Hessen
LEP HE-E: Landesentwicklungsplan Hessen – Entwurf (Stand 2017)
RP SH: Regionalplan Südhessen
FNP FRA: Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt
LEP BW: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
RP RN: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

C.1.5.1 SIEDLUNGSBEREICHE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z3.4.1-3 Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden.					
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001-002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010-012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001-002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	005-006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	004-005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008-009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	004-005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.5.2 FLÄCHEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z3.4.2-5 In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.					
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001-002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	011-012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	018	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008-010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007-008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007-008	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	005-007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
06	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.5.3 VORRANGGEBIET GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP Frau: Z6.1.9 In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.					
01	009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	010	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	012	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	004-005	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004-005	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006-007	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52, S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.5.4 VORBEHALTSGEBIET GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
R FNP FRA: G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen dem Vorhabensregion Südhessen "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.					
01	001	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen dem Vorhabensregion Südhessen "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.					
01 02 03 05	001-019 002-011 001-004 001	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02 05	001 001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 05	001-011 001	1	1	1^{G}	Die für die Anbindung Bürstadt zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	001-004	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001-09	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008-009	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	005-010	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006-010	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	008-009	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
06	002-003	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
RP RN: G2.2.3.3: 2.2.3.3 In den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden. Die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
06	001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.5.5 VORRANGGEBIET OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z9.2-1 Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.					
02	009-010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003-004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008-009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008-009	4	3	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.5.6 VORBEHALTSGEBIET OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: 9.1-2 Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.					
01	002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005-008	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005-008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	014-015	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014-015	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008-009	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002-003	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002-003	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	004-006	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004-006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001-002	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001-003	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	004-006	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004-006	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008-009	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-011	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010-012	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	020-021	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.5.7 VORRANGGEBIET LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
ROP Südhessen/FNP FRM: Z10.1-10 Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft" hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.					
01	001-009	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	001-008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010-012	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010-012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012-019	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	012-019	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 05	001-002 001	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bzw. Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	001-002	2	1	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02 03	004-010 001-009	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	004-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	001-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001-007	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	001-007	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	010-014	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	010-014	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05 06	020-021 001-003	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

ROP Rhein-Neckar: Z 2.3.1.2 Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft" eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft" sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

05	014-015	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	019	2	2	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020-021	2	2	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020-021	2	2	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-006	2	2	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.5.8 VORBEHALTSGEBIET LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/ R FNP FRA: G 10.1-11 In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich.					
01 02	001-019 001_011	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01 02 03	001-019 001-011 001-009	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001-009	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001-021	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-002	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
RP RN: G 2.3.1.3 Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
06	005	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.5.9 VORRANGGEBIET FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
R FNP FRA: Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten Flächen "Wald, Bestand" sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.					
01	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
RP SH: Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.					
01	002	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003-004	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004-005	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006-007	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	008	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008-009	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009-010	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009-010	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	009-010	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010-011	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	016	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02 05	001-002 001	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02 05	001-007 001	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003-004	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	002-006	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
03	003	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	014	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.5.10 VORBEHALTSGEBIET FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH: G10.2-11: Die im Regionalplan dargestellten "Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden.					
01	001	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008-010	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	002	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013-014	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.5.11 REGIONALE GRÜNZÜGE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
RP SH/R FNP FRA: Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug" hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.					
Z.4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensatonsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" zugeordnet werden.					
01 02 03	001-019 001-011 001-009	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001-019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001-011	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-009	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001-007	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	001-007	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008-014	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-014	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-003	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

RP RN: Z2.1.3 In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie priviligierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen , im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderung nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilb auch für den Rohstoffabbau.

05	014-020	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
05	014-020	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-006	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001-006	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.5.12 VORRANGGEBIET FÜR VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP SH/ R FNP FRA: Z 6.3-12 In der Karte sind "Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraum ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.					
02 03 03	008-011 001-003 007-009	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001 007-009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP RN: Z 2.2.5.2 Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.					
05	014-020	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014-020	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. SDie Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.5.13 VORBEHALTSGEBIET FÜR VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
R FNP FRA: G6.3-13 Die in der Karte dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zur berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.					
01	001	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: G6.3-13 Die in der Karte dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zur berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.					
01	001-007 009 012-013	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	19	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	001	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002 005-010	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-007	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001-004	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007 009-014	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	007 009-014	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002-003	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
RP RN: G 2.2.5.3 "Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Vermeidung und Minderung von zusätzlichen Schadensrisiken. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen die Belange des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Zudem soll in ihnen nicht gebaut werden.					
05	019-020	1	1	1^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019-020	1	1	1^G	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.5.14 HOCHWASSERRÜCKHALTE-BECKEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP SH/ R FNP FRA: Z6.3-14 Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.					
01	009-010	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009-010	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.5.15 VORRANGGEBIET FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
R FNP FRA: Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft" haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.					
01	001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP SH: Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft" haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.					
01 02 05	019 001-005 001	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002-004	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	004-005	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 03	010-011 001-002	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02 05	001 001	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02 05	001-004 001	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	006-007	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010-011	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	002	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002-003	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	008-010	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009-010	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	002	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
RP RN: Z 2.2.1.2 In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.					
05	019	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	019	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05 06	021 001	3	3	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	001	3	2	2^M	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) und Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung sowie der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.4) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.5.16 VORBEHALTSGEBIET FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
RP SH: G4.5-4 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.					
01	001-002 003 005-006 007 014-016 017-018	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001-002 004-006 014-015 016 018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02 03	008-011 001-002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003-004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	008	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009-011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001-002	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	2	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001-002	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	002-004	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-010	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008-010	2	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	014	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	2	2	2^M	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021-022	2	2	2^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.5.17 ABSTAND ZU WOHNBAUFLÄCHEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
LEP Hessen-Entwurf: Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand: - von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagestätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und - von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.					
01	001	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	002	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	002	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	004	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	005	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	006	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	008	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	009	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	010	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	011	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	011	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	013	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	016	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	018	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	001	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	003	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	005	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	007	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	009	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	010	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	003	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	005	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
03	007	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	009	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
04	001	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	001	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	001	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	002	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	003	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	003	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	004	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	004	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	005	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	005	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	006	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	006	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	007	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	008	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	008	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	009	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	009	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	010	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	010	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	011	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	011	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	012	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	012	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	013	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
05	013	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	020	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	021	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
06	001	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2 und LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
06	002	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2 und LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

C.1.5.18 KONFORMITÄTSBEWERTUNG NACH TRASSENKORRIDORSEGMENTEN

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	001	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	001	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2) Abs	km	Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
01	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	002	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	003	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	004	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	005	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2) Abs	km	Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
01	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	005	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	006	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	006	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	007	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	007	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	007	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	008	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	008	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	008	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	008	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	008	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	009	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	009	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Wald	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	Hochwasser-rückhaltebecken	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Hochwasser-rückhaltebecken	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	010	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	010	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	010	Hochwasser-rückhaltebecken	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Hochwasser-rückhaltebecken	4	4	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche, in der bereits ein Mast vorhanden ist. Erhebliche Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	011	VR Grundwasser	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	011	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	011	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	011	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	012	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	012	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	012	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	013	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	013	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	013	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	014	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	014	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	015	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	015	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	015	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	015	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	015	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	016	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	016	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	016	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	017	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	017	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	018	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	018	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	018	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	018	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	019	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
01	019	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	019	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	001	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern für die Anbindung Bürstadt keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	004	VR Wald	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	005	VR Grundwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VR Grundwasser	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Erhebliche Nutzungseinschränkungen für die Schutzzone I können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	006	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	006	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	006	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	007	VR Grundwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung i.A. nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben.Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	007	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	008	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2/3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	1	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	009	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	009	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	010	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	011	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	011	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VR Natur und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
02	011	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	001	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	001	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Natur und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	002	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VB Natur und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	003	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	003	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	003	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	003	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	Industrie- und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	004	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	004	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Wald	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	004	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	005	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	005	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	005	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	006	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	006	VB Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	006	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	006	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	007	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	007	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	007	VB Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	008	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	008	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
03	009	VB Grundwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
03	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
03	009	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	VR Hochwasser	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	001	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern für die Anbindung Bürstadt keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	001	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	001	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	002	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	002	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	002	VR Wald	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VB Wald	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	002	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	003	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	003	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	003	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	003	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	003	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	003	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	003	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	004	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	004	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	004	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	004	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	004	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	004	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	004	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	005	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	005	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	005	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	005	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	006	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	006	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	006	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	007	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	007	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	008	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	008	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VR Rohstoffe	4	3	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	008	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	008	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	008	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	009	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	009	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VR Rohstoffe	4	3	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VR Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	009	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	009	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	009	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	009	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	010	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	010	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	010	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	011	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	011	VB Rohstoffe	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch im Fall notwendiger kleinräumiger Mastverschiebungen die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	011	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	011	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	011	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	011	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	012	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	012	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	012	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	012	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	012	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	012	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	012	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	2	2^{Aw}	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 4) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	013	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	013	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	013	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	013	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	013	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	014	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	014	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VR Wald	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VB Wald	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	014	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Übersicht Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	014	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	015	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	015	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	016	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	016	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	017	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	017	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	018	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	018	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	019	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	019	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	020	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	020	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR Hochwasser	2	2	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR Hochwasser	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	020	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	Industrie- und Gewerbe	4	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
05	021	VB Rohstoffe	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.6) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
05	021	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	021	Regionaler Grünzug	3	2	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	021	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VR Natur und Landschaft	3	2	2^{M}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.6) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VB Natur und Landschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.6) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	001	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse/-leitung (LK 4/2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
06	001	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2 und LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
06	001	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001	VR Landwirtschaft	2	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
06	001	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	001	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	001	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung sowie der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.4) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
06	002	Industrie- und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse/-leitung (LK 4/2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	002	Abstand zur Wohnbaufläche (Ziel in Aufstellung)	3	3	2^{Aw}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2 und LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
06	002	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	VR Landwirtschaft	2	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
06	002	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
06	002	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	002	VR Natur und Landschaft	3	3	2^{M}	Die zu nutzende Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung sowie der Bestandstrasse mit gleichbleibendem Schutzstreifen bleibt die Situation unverändert. Dies kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verkürzung der Mastabstände; siehe Anhang C.1.4) erreicht werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	VB Grundwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	VR Landwirtschaft	2	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	VR Landwirtschaft	2	2	2^{M}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
06	003	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
06	003	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	003	VB Hochwasser	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	004	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	004	VR Landwirtschaft	2	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	004	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	004	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	005	Siedlungsbereich	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
06	005	VR Landwirtschaft	2	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridor-segment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km					
06	005	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	005	VB Landwirtschaft	1	1	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	005	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
06	006	VR Landwirtschaft	2	1	1^{G}	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	006	VR Landwirtschaft	2	2	1^{G}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes für technische Infrastrukturen als Ausnahme zu. Die mit diesem Ziel verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch einen Leitungsneubau zudem nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandstrasse (LK 4) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
06	006	Regionaler Grünzug	3	3	2^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse (LK 2/4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.6 KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN

Tabelle C.1-6 Mögliche konfliktvermeidende Maßnahmen

Erfassungskriterium	Beschreibung
VR Industrie und Gewerbe VR / VB Wald VR Bund	Verkürzung der Mastabstände um eine Neuüberspannung aufgrund einer möglichen Schutzstreifenverbreiterung bei LK 4 zu vermeiden.
VB Rohstoffe VR Landwirtschaft VR Grundwasserschutz Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume VR / VB Natur und Landschaft	Optimierung der bestehenden/zukünftigen Maststandorte sowie Anpassung der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten (soweit technisch möglich) im Rahmen der technischen Detailplanung zur Vermeidung anlage- und baubedingter Flächeninanspruchnahme.
VR / VB Wald Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume	„Ökologisches Schneisenmanagement“ (Entwicklung eines standortgerechten, niederwaldartigen Gehölzes zur Wahrnehmung entsprechender Waldfunktionen) im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens.
	Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebedingter Zerschneidungswirkungen

VB – Vorbehaltsgebiet
VR - Vorranggebiet

C.2 KARTEN

Übersicht über die Karten zur Raumverträglichkeitsstudie

Karten-Nr.	Thema		Variante
C.2.1.1	Siedlung, Wasser & Rohstoffe	Erfordernisse der Raumordnung & Restriktionsniveau	
C.2.1.2 - V	Siedlung, Wasser & Rohstoffe	Konfliktrisiko & Konformität	Vorschlagskorridor
C.2.1.2 - A1	Siedlung, Wasser & Rohstoffe	Konfliktrisiko & Konformität	Variante A1
C.2.1.2 - A2	Siedlung, Wasser & Rohstoffe	Konfliktrisiko & Konformität	Variante A2
C.2.2.1	Land- & Forstwirtschaft	Erfordernisse der Raumordnung & Restriktionsniveau	
C.2.2.2 - V	Land- & Forstwirtschaft	Konfliktrisiko & Konformität	Vorschlagskorridor
C.2.2.2 - A1	Land- & Forstwirtschaft	Konfliktrisiko & Konformität	Variante A1
C.2.2.2 - A2	Land- & Forstwirtschaft	Konfliktrisiko & Konformität	Variante A2
C.2.3.1	Freiraumschutz	Erfordernisse der Raumordnung & Restriktionsniveau	
C.2.3.2 - V	Freiraumschutz	Konfliktrisiko & Konformität	Vorschlagskorridor
C.2.3.2 - A1	Freiraumschutz	Konfliktrisiko & Konformität	Variante A1
C.2.3.2 - A2	Freiraumschutz	Konfliktrisiko & Konformität	Variante A2
C.2.4 - V	themenüber-greifend	Konfliktrisiko & Konformitäts-bewertung	Vorschlagskorridor
C.2.4 - A1	themenüber-greifend	Konfliktrisiko & Konformitäts-bewertung	Variante A1
C.2.4 - A2	themenüber-greifend	Konfliktrisiko & Konformitäts-bewertung	Variante A2
C.2.5 - V	übergreifend UB & RVS	verbleibende Konfliktschwer-punkte bei Nutzung Trassenachse	Vorschlagskorridor
C.2.5 - A1	übergreifend UB & RVS	verbleibende Konfliktschwer-punkte bei Nutzung Trassenachse	Variante A1
C.2.5 - A2	übergreifend UB & RVS	verbleibende Konfliktschwer-punkte bei Nutzung Trassenachse	Variante A2

C.2.1 SIEDLUNG, WASSER, ROHSTOFFE

C.2.2 LAND- & FORSTWIRTSCHAFT

C.2.3 FREIRAUMSCHUTZ

C.2.4 KONFORMITÄTSBEWERTUNG

C.2.5 VERBLEIBENDE KONFLIKTSCHWERPUNKTE

C.2.6 VERZEICHNIS DER DATENQUELLEN

C.2.6 VERZEICHNIS DER DATENQUELLEN

Verzeichnis der in den Karten verwendeten und dargestellten Daten

---

Kartennummer B.2.1.1
Thema: Schutzgut Mensch
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017
Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):
© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

Bebauungspläne
Siehe Tabelle D.1-1; Anhang D

Kartennummer B.2.1.2, B.2.1.3, B.2.1.4, B.2.1.5
Thema: Schutzgut Mensch
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.2.1.1
Thema: Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017
Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):
© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

Schutzwald
Bundesamt für Naturschutz (BfN); Stand der Datenabfrage August 2017
Hessen:
Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA);
Stand der Datenabfrage August 2017
Rheinland-Pfalz:
Landesforsten Rheinland-Pfalz; Stand der Datenabfrage August 2017
Baden-Württemberg:
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA);
Stand der Datenabfrage August 2017

Wald
ATKIS Basis-DLM (BKG 2017)

Naturdenkmal
Untere Naturschutzbehörden der Landkreise
Rheinland-Pfalz:
Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000
Hessen:
Naturschutzregister Hessen (NATUREG);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Rheinland-Pfalz:
Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Kartennummer B.2.2.1.2, B.2.2.1.3, B.2.2.1.4, B.2.2.1.5
Thema: Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.2.2.1
Thema: Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017
Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):
© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

Important Bird Areas
Naturschutzverbund Deutschland e.V. (NABU);
Stand der Datenabfrage August 2017

Schutzwürdige Biotope
Hessen:
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL); Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA);
Stand der Datenabfrage Juli 2017

FFH-, Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopverbund
Hessen
Naturschutzregister Hessen (NATUREG);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Rheinland- Pfalz:
Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Moor
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Artenhilfskonzepte
Hessen
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);
Stand der Datenabfrage August 2017
Baden-Württemberg:
Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg;
Stand der Datenabfrage August 2017

Naturschutzgroßprojekt des Bundes
Bundesamt für Naturschutz (BfN) ; Stand der Datenabfrage Dezember 2016
Projektgebiet "Lebensader Oberrhein-Naturvielfalt von nass bis trocken":
Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl;
Stand der Datenabfrage August 2017

Kartennummer B.2.2.2.2, B.2.2.2.3, B.2.2.2.4, B.2.2.2.5,
Thema: Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.3.1
Thema: Schutzgut Boden
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017
Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):
© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

Bodendaten
Hessen:
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB BW); Stand der Datenabfrage August 2017

Kartennummer B.2.3.2, B.2.3.3, B.2.3.4, B.2.3.5
Thema: Schutzgut Boden
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.4.1
Thema: Schutzgut Wasser
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017
Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):
© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

Wasserschutzgebiete
Hessen:
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Rheinland-Pfalz:
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG); Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Kartennummer B.2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5
Thema: Schutzgut Wasser
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.5
Thema: Schutzgut Landschaft
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017
Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):
© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

Unzerschnittener verkehrsarmer Raum
Hessen:
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLNUG);
Stand der Datenabfrage August 2017
Rheinland- Pfalz:
Umweltatlas Rheinland-Pfalz; Stand der Datenabfrage Juli 2017

Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Naturpark
Hessen
Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation (FOBGEO); Stand der Datenabfrage August 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017
Rheinland- Pfalz:
Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);
Stand der Datenabfrage Juli 2017

Naturdenkmale
Untere Naturschutzbehörden der Landkreise
Rheinland- Pfalz:
Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Geschützter Landschaftsbestandteil
Untere Naturschutzbehörden der Landkreise;
Stand der Datenabfrage Juli 2017

Erholungswald
Hessen:
Hessenforst; Stand der Datenabfrage August 2017
Rheinland- Pfalz:
Landesforst Rheinland-Pfalz; Stand der Datenabfrage August 2017
Baden-Württemberg:
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA);
Stand der Datenabfrage Juli 2017

Schutzwürdige Landschaft
Bund für Naturschutz (BfN); Stand der Datenabfrage August 2017

Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet
Hessen:
Naturschutzregister Hessen (NATUREG);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Rheinland-Pfalz:
Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Historische Kulturlandschaft
Rheinland- Pfalz:
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE);
Stand der Datenabfrage Dezember 2016

Kartennummer B.2.5.2, B.2.5.3, B.2.5.4, B.2.5.5
Thema: Schutzgut Landschaft
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.6.1
Thema: Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017
Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):
© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

Bodendenkmal, Kulturdenkmal, Baudenkmal
Landesämter für Denkmalpflege Baden-Württemberg (Stand der Datenabfrage August 2017), Hessen (Stand der Datenabfrage August 2017) und Rheinland-Pfalz (Stand der Datenabfrage August 2017)

UNESCO-Welterbestätte
Übersichtskarte Deutschland – UNESCO Welterbestätten;
Stand der Datenabfrage Juli 2017

Hessen:
Kloster Lorsch: UNESCO; Stand der Datenabfrage Juli 2017
Rheinland-Pfalz:
Oberes Mittelrheintal: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung; Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg;
Stand der Datenabfrage Juli 2017

Kartennummer B.2.6.2, B.2.6.3, B.2.6.4, B.2.6.5
Thema: Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.7
Thema: Konfliktrisiko Trassenkorridor (schutzgutübergreifend)
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.8
Thema: Konfliktrisiko Trassenachse (schutzgutübergreifend)
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer B.2.9
Thema: Konfliktschwerpunkte bei Nutzung Trassenachse (schutzgutübergreifend)
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer C.2.1
Thema: Siedlung, Wasser & Rohstoffe
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017
Bebauungspläne
Siehe Tabelle D.1-1; Anhang D

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (2014),
Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt Rhein Main (2010),
Regionalplan Südhessen (2010)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);
Stand der Datenabfrage Dezember 2016

Kartennummer C.2.2
Thema: Land- und Forstwirtschaft
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (2014),
Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt Rhein Main (2010),
Regionalplan Südhessen (2010)

Kartennummer C.2.3
Thema: Freiraumschutz
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002),
Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (2014),
Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt Rhein Main (2010),
Regionalplan Südhessen (2010)

Kartennummer C.2.4
Thema: Konformitätsbewertung
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer C.2.5
Thema: Verbleibende Konfliktschwerpunkte
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Kartennummer I.2.1
Thema: Übersichtskarte Natura 2000
Digitale Topographische Karte 1:50.000:
© GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Natura 2000-Gebiete
Hessen:
Naturschutzregister Hessen (NATUREG);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Rheinland-Pfalz:
Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);
Stand der Datenabfrage Juli 2017
Baden-Württemberg:
Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand der Datenabfrage Juli 2017

Kartennummer II.2.1
Thema: Übersichtskarte Natura 2000
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
BKG 2017

Natura 2000-Gebiete
Hessen:
Naturschutzregister Hessen (NATUREG);
Stand der Datenabfrage Juli 2017

Rheinland-Pfalz:
Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);
Stand der Datenabfrage Juli 2017

Kartennummer III.2.1, III.2.2
Thema: Blattschnitte der Topographischen Karten auf Grundlage der Untersuchungsräume
Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE